

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I Mitteilungen

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 310/79 von Frau Hoff, Frau Clwyd, den Herren Boyes, Linde und Schmitt an die Kommission Betrifft: Diskriminierung der von der britischen Armee in Deutschland beschäftigten Frauen (Zusätzliche Antwort)	1
Nr. 335/79 von Herrn Van Miert an die Kommission Betrifft: Zölle bei der Einfuhr von Militärtransportfahrzeugen aus den Vereinigten Staaten	2
Nr. 379/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Pensionsregelung für Lehrpersonal	3
Nr. 380/79 von Herrn Gatto an die Kommission Betrifft: Tunesische Angriffe auf sizilianische Fischerboote	3
Nr. 391/79 von Herrn Caillavet an die Kommission Betrifft: Recht des Europäischen Parlaments auf Anhörung	4
Nr. 394/79 von Herrn Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Verbrauchsteuern auf Wein und Weinpreise	5
Nr. 423/79 von Herrn Prag an die Kommission Betrifft: Langfristiger Weizenbedarf der Gemeinschaft	7
Nr. 442/79 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Handel mit Japan	8
Nr. 595/79 von Herrn Prag an die Kommission Betrifft: Subventionierte EG-Butter-Verkäufe an die Sowjetunion	9
Nr. 620/79 von Herrn Caillavet an die Kommission Betrifft: Entschädigung für Einbußen durch Katastrophen in der Landwirtschaft	10
Nr. 773/79 von Herrn Blaney an die Kommission Betrifft: Politik im Sektor Schafffleisch	11

Preis: DM 10,-

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

Nr. 774/79 von Herrn Blaney an die Kommission	
Betrifft: Bauzuschüsse	11
Nr. 878/79 von Herrn Key an die Kommission	
Betrifft: Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise von Hebammen	12
Nr. 884/79 von Herrn Lemmer an die Kommission	
Betrifft: Stahlimporte aus Drittländern	12
Nr. 1021/79 von Herrn Dankert an die Kommission	
Betrifft: Verbraucher – Gestehungspreis bestimmter Lebensmittel	15
Nr. 1049/79 von Herrn Ansquer an die Kommission	
Betrifft: Sicherheitskäufe im Erdölbereich	16
Nr. 1062/79 von Herrn Müller-Hermann an die Kommission	
Betrifft: Staatliche Subvention für den Binnenschiffbau in den Niederlanden	16
Nr. 1066/79 von Herrn Martinet an die Kommission	
Betrifft: Beratungen über die multinationalen Unternehmen im Rahmen der Vereinten Nationen ..	17
Nr. 1067/79 von Herrn Martinet an die Kommission	
Betrifft: Beratungen über die multinationalen Unternehmen im Rahmen der OECD	18
Nr. 1069/79 von Herrn Martinet an die Kommission	
Betrifft: Vorschläge der Kommission an den Rat zur Kontrolle der Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen	19
Nr. 1088/79 von Herrn Ferri an die Kommission	
Betrifft: Niederlassungsfreiheit von Ärzten	22
Nr. 1091/79 von Herrn Moreland an die Kommission	
Betrifft: Lachs im Atlantik	22
Nr. 1108/79 von Herrn Newton Dunn an die Kommission	
Betrifft: Europäische Investitionsbank	23
Nr. 1149/79 von Herrn Verhaegen an die Kommission	
Betrifft: Landwirtschaftliche Einkommen	24
Nr. 1168/79 von Herrn Cronin an die Kommission	
Betrifft: Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art	25
Nr. 1178/79 von Herrn Davern an die Kommission	
Betrifft: Einkommensunterschiede zwischen Landwirten im Norden und im Süden Irlands	25
Nr. 1200/79 von Herrn Lyngne an die Kommission	
Betrifft: Verkauf von Sattelrobberfellen in der Gemeinschaft	26
Nr. 1208/79 von Sir Peter Vanneck an die Kommission	
Betrifft: Durchführung der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch	27
Nr. 1215/79 von Herrn Curry an die Kommission	
Betrifft: Erwerbstätige Bevölkerung in der Landwirtschaft	28
Nr. 1232/79 von Frau Quin an die Kommission	
Betrifft: Fonds für regionale Entwicklung und Schiffbauindustrie	29
Nr. 1233/79 von Frau Quin an die Kommission	
Betrifft: Export französischer Agrarerzeugnisse in das Vereinigte Königreich	29
Nr. 1285/79 von Herrn Martinet an die Kommission	
Betrifft: Probleme der Textilindustrie in der Gemeinschaft (Ergänzende Antwort)	30

Nr. 1287/79 von den Herren Muntingh und Woltjer an die Kommission Betrifft: Fischereipolitik	31
Nr. 1290/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Interventionen des Sozialfonds im Bezirk Huy-Waremme	33
Nr. 1298/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Vietnam-Flüchtlinge	34
Nr. 1329/79 von Frau Ewing an die Kommission Betrifft: Tierversuche	35
Nr. 1357/79 von Herrn Lomas an die Kommission Betrifft: Gelder für britische Organisationen zur Förderung der EWG (Ergänzende Antwort)	35
Nr. 1361/79 von Herrn Lomas an die Kommission Betrifft: Ratsrichtlinie über die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Lärm von Rasenmähern	36
Nr. 1363/79 von den Abgeordneten Boyes und Caborn an die Kommission Betrifft: Obligatorische Mitgliedschaft in Gewerkschaften	37
Nr. 1365/79 von Frau Gaspard an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Rechtsregelung betreffend den Familiennamen	38
Nr. 1405/79 von Herrn Luster an den Rat Betrifft: Bekämpfung des internationalen Terrorismus	39
Nr. 1421/79 von Herrn Davern an die Kommission Betrifft: Milchpulver als Tierfutter	40
Nr. 1426/79 von Frau De Valera an die Kommission Betrifft: Auswirkungen von Werbeverboten und Hinweisen auf Gesundheitsschäden auf den Tabakabsatz	40
Nr. 1436/79 von Herrn Jonker an die Kommission Betrifft: Finanzierung einer Autobahn durch Österreich	41
Nr. 1438/79 von Herrn Key an die Kommission Betrifft: Verkehrsinfrastruktur	42
Nr. 1446/79 von Herrn Muntingh an die Kommission Betrifft: Kläranlagen in der EG	43
Nr. 1447/79 von Herrn Vergeer an die Kommission Betrifft: Erzeuger von Milchprodukten, die in Entwicklungsländer exportieren	44
Nr. 1452/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Ölboykott gegenüber Südafrika	45
Nr. 1454/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Bau von Kernkraftwerken in Chooz	45
Nr. 1464/79 von Herrn Leonardi an die Kommission Betrifft: Beihilferegulung	46
Nr. 1465/79 von Herrn Prag an die Kommission Betrifft: Niederlassungsfreiheit für Lehrer	47
Nr. 1471/79 der Herren Pedini, Colleselli und Giavazzi an die Kommission Betrifft: Versorgung mit Schrott in den Mitgliedstaaten der EGKS	48

Nr. 1473/79 von Lady Elles an die Kommission Betrifft: EWG-Erhebung über Arbeitskosten	48
Nr. 1480/79 von Herrn Notenboom an die Kommission Betrifft: Einzelstaatliche Beihilfen	51
Nr. 1489/79 von Sir Warner an die Kommission Betrifft: Personalpolitik	52
Nr. 1492/79 von Herrn Debré an die Kommission Betrifft: Abschaffung der Steuerparadiese	52
Nr. 1507/79 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Größe der fischverarbeitenden Industrie in den einzelnen Mitgliedstaaten	53
Nr. 1515/79 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Anträge der Fischindustrie auf Beihilfen aus dem EAGFL	54
Nr. 1516/79 von Frau Quin an die Kommission Betrifft: Heringsanlandungen	54
Nr. 1521/79 von Frau Charzat an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Bekämpfung des Terrorismus	55
Nr. 1523/79 von Herrn Ansquer an die Kommission Betrifft: Massive Einfuhr glasierter Maronen nach Frankreich	56
Nr. 1528/79 von Herrn Verhaegen an die Kommission Betrifft: Konkurse in der Landwirtschaft	57
Nr. 1533/79 von Herrn Katzer an die Kommission Betrifft: Einheitliches europäisches Namensrecht	58
Nr. 1535/79 von Herrn Paisley an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für die Grafschaften in Nordirland	58
Nr. 1536/79 von Herrn Paisley an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für die Industrie in Belfast	58
Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1535/79 und 1536/79	59
Nr. 1552/79 von Herrn Vergeer an die Kommission Betrifft: Hilfe für Kambodscha und Weiterleitung der Hilfsgüter an die notleidende Bevölkerung	59
Nr. 1554/79 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehr	60
Nr. 1556/79 von Herrn Moreland an die Kommission Betrifft: Fliesenindustrie	61
Nr. 1557/79 von Herrn Moreland an die Kommission Betrifft: Fliesenindustrie	62
Nr. 1564/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Mitgliedstaaten, die Zuweisungen aus dem Sozial- und Regionalfonds in Anspruch nehmen	63
Nr. 1566/79 von Herrn O'Connell an die Kommission Betrifft: Wandergewerbetreibende	64
Nr. 1584/79 von Herrn Didò an die Kommission Betrifft: Rentenanspruch der Wanderarbeitnehmer in Belgien	65

Nr. 1586/79 von Frau Fullet an die Kommission	
Betrifft: Vorschläge auf dem Gebiet Luftverkehr und Energieeinsparung	66
Nr. 1588/79 von Herrn Van Miert an die Kommission	
Betrifft: Einzelheiten über belgische Institutionen, Forschungszentren usw.	67
Nr. 1592/79 von Herrn Colla an die Kommission	
Betrifft: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im sozialen Bereich	67
Nr. 1597/79 von Frau Ewing an die Kommission	
Betrifft: Klassische Schweinepest	68
Nr. 1603/79 von Herrn Michel an die Kommission	
Betrifft: Medikamente, die Tartrazin (Farbstoff E 102) enthalten	69
Nr. 1618/79 von Herrn Cohen an die Kommission	
Betrifft: Konzertierte Aktion zugunsten Afrikas	70
Nr. 1639/79 von Herrn Coppeters an die Kommission	
Betrifft: Zusätzliche Gebäude für die Kommission	71
Nr. 1641/79 der Herren Pedini, Ghergo und Filippi an die Kommission	
Betrifft: Konformitätsbescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse der Stahlindustrie	72
Nr. 1644/79 von Herrn Berkhouwer an die Kommission	
Betrifft: Steuerliche Maßnahmen zum Schutze des architektonischen Erbes	73
Nr. 1647/79 von Herrn de Ferranti an die Kommission	
Betrifft: Lkw-Verkehr aus den Mitgliedstaaten nach Großbritannien	73
Nr. 1655/79 von Frau Castellina an die Kommission	
Betrifft: Ausfuhr südafrikanischer Erzeugnisse nach der Gemeinschaft über Botsuana, Lesotho und Swasiland	74
Nr. 1665/79 von Herrn Debré an die Kommission	
Betrifft: Schwierigkeiten der Schuhindustrie	75
Nr. 1670/79 von Frau Barbarella an die Kommission	
Betrifft: Regionale Daten über Interventionsmaßnahmen und Bestände im Milch-Käsesektor	76
Nr. 1675/79 von Herrn Pedini an die Kommission	
Betrifft: Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern	78
Nr. 1681/79 von Frau Lizin an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten	
Betrifft: Intervention der Neun in Teheran (Geiseln in der US-Botschaft)	79
Nr. 1683/79 von Frau Lizin an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten	
Betrifft: Afghanistan; Auswirkungen auf die Entspannungspolitik und insbesondere auf die Konferenz in Madrid	79
Nr. 1684/79 von Frau Lizin an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten	
Betrifft: Zusammenarbeit der Neun in den Vereinten Nationen in bezug auf die spezifischen Probleme der Gleichberechtigung von Männern und Frauen	80
Nr. 1685/79 von Frau Chouraqui an die Kommission	
Betrifft: Stand der Straßenverkehrspolitik	81

Nr. 1687/79 von Herrn Walter an die Kommission Betrifft: Transport und Lagerung von Sondermüll innerhalb der EG oder in grenznahen Bereichen von Drittländern	82
Nr. 1692/79 von Frau Cresson an die Kommission Betrifft: Informationen über den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Regionalfonds	83
Nr. 1693/79 von Herrn van den Heuvel an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika	84
Nr. 1703/79 von Herrn O'Donnell an die Kommission Betrifft: Ausbau des Flughafens Shannon	85
Nr. 1704/79 von Herrn O'Donnell an die Kommission Betrifft: Zuschüsse aus dem Regionalfonds für den irischen Mittelwesten	85
Nr. 1705/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Politik gegenüber Indien	86
Nr. 1707/79 der Herren Adonnino und d'Ormesson an die Kommission Betrifft: Verschiedene Rechts- und Steuerregelungen für kleine und mittlere Betriebe in der EG	87
Nr. 1711/79 von Herrn Seeler an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Milchkuhhaltung durch die Europäische Gemeinschaft	88
Nr. 1713/79 von Frau Lizin an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammen-treten Betrifft: Wiederbelebung des euro-arabischen Dialogs	89
Nr. 1718/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Agrarbesteuerung	90
Nr. 1726/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Energieressourcen	91
Nr. 1727/79 von Frau Lizin an die Kommission Betrifft: Anleihen- und Darlehenstätigkeit der Euratom	92
Nr. 1731/79 von Herrn Debré an die Kommission Betrifft: Geplante Erweiterung des Hafens Pointe des Galets auf der Insel Réunion	92
Nr. 1733/79 von Herrn Glinne an den Rat Betrifft: Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Februar 1980 in Genf und Stellungnahme zur Chile-Frage	93
Nr. 1735/79 von Herrn Modiano an die Kommission Betrifft: Check-up des Energieverbrauchs in den kleinen und mittleren Betrieben der Gemeinschaft	94
Nr. 1744/79 von Frau Walz an die Kommission Betrifft: Zwölfte „Eurobarometer-Umfrage“	95
Nr. 1745/79 von Frau Walz an die Kommission Betrifft: Anrufung des Europäischen Gerichtshofs	96
Nr. 1757/79 von Frau Cresson und der Herren Sutra und Josselin an die Kommission Betrifft: Entwicklungspläne	97
Nr. 1772/79 von Herrn Spautz an die Kommission Betrifft: Versorgung der Gemeinschaft mit spaltbarem Material	99

Nr. 1774/79 von Lady Elles an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Euro-arabischer Dialog	100
Nr. 1775/79 von Herrn Schwencke an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Kriegsdienstverweigerer in Griechenland	101
Nr. 1784/79 von Herrn Bangemann an die Kommission Betrifft: Harmonisierung des Versicherungsschutzes für Kraftfahrer innerhalb der EG	101
Nr. 1806/79 von Herrn Remilly an die Kommission Betrifft: Fischereipolitik und Beziehungen zu Drittländern	102
Nr. 1813/79 von Herrn Coppieters an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Förderung der Sprachkenntnisse der europäischen Bürger	103
Nr. 1835/79 von Frau Boserup an die Kommission Betrifft: Ausschreibung für sonnenbeheizte Schwimmbäder	104
Nr. 1883/79 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: EG-Beihilfen zum Schutz gegen Flutkatastrophen	105
Nr. 1884/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Kokereien	105
Nr. 1886/79 von Herrn Damseaux an die Kommission Betrifft: Kilometerpauschale für Beamte der Gemeinschaften	106
Nr. 1903/79 von Herrn Jürgens an die Kommission Betrifft: Gefahr für unser Klima durch Rodung des Amazonas-Beckens	106
Nr. 1910/79 von Herrn Ansquer an die Kommission Betrifft: Verzeichnis der europäischen Energiequellen und Rohstoffe	107
Nr. 1956/79 von Herrn Robert Jackson an die Kommission Betrifft: Arbeitsstunden und Kraftstoffkosten	108
Nr. 31/80 von Herrn Tyrrell an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Lage in Iran	109
Nr. 92/80 der Herren van Aerssen, Fischbach, Pürsten, Frau Boot, der Herren Bocklet, Pöttering, Sälzer, Frau Rabbethge, der Herren Diana, K. Schön, Adonnino, Alber, Klepsch, Nothomb und Luster an die Kommission Betrifft: Rundfunk und Fernsehen	109

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 310/79

von Frau Hoff, Frau Clwyd, den Herren Boyes, Linde und Schmitt
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juli 1979)

Betrifft: Diskriminierung der von der britischen Armee in Deutschland beschäftigten Frauen

1. Ist die Kommission über die Verordnung der britischen Armee für ihre weiblichen Angestellten in Deutschland unterrichtet, wonach letztere entlassen werden, wenn sie einen Deutschen heiraten?
2. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß es sich hierbei um eine eklatante Diskriminierung der Frauen handelt, da diese Regelung nicht zugleich auch für Männer gilt?
3. Wird sich die Kommission unverzüglich mit diesem Problem befassen?

Zusätzliche Antwort ⁽¹⁾

(14. April 1980)

Im Anschluß an die Antwort vom 10. Oktober 1979 wurde die Kommission von der britischen Regierung davon unterrichtet, daß es keine Bestimmung gibt, wonach eine weibliche Angestellte der britischen Armee entlassen werden muß, wenn sie einen Deutschen heiratet.

Die britische Regierung ist bereit, eine Untersuchung einzuleiten, wenn ihr ein Einzelfall im Zusammenhang mit diesem Problem mitgeteilt wird.

⁽¹⁾ Eine erste Antwort wurde bereits am 10. 10. 1979 gegeben (ABl. Nr. C 282 vom 12. 11. 1979, S. 10).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 335/79
von Herrn Van Miert
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. August 1979)

Betrifft: Zölle bei der Einfuhr von Militärtransportfahrzeugen aus den Vereinigten Staaten

Die Kommission ist gewiß über die Absicht der belgischen Regierung, kurzfristig mehrere hundert Panzerfahrzeuge anzukaufen, unterrichtet.

Der belgische Verteidigungsminister hat bereits erklärt, daß nur Fahrzeuge amerikanischer Herkunft den verschiedenen Ansprüchen seines Ministeriums genügen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob – falls sich die belgische Regierung dieser Wahl anschließt – auf die Einfuhr dieses Materials Zölle zu erheben sind?
2. Wenn ja, welcher Zolltarif – bzw. welche Zolltarife – kommen in diesem Fall in Frage?
3. Wie wirkt sich der Standpunkt der Kommission in dieser Angelegenheit in bezug auf die Eigenmittel der Gemeinschaft aus?

Antwort

(11. April 1980)

1. und 2. Wir weisen den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 646/77 von Herrn Waltmans ⁽¹⁾ hin, in der die von einem Mitgliedstaat einseitig gewährten Zollbefreiungen für zu Zwecken der Landesverteidigung eingeführtes Material behandelt werden.

Da es sich nicht um eine in Anwendung von Artikel 28 des EWG-Vertrags beschlossene Abweichung von den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs handelt, unterliegt das in Ausführung des vom Herrn Abgeordneten erwähnten Vertrages eingeführte amerikanische Material folglich dem Einfuhrzoll, dessen Satz sich gegenwärtig auf 4,4 % oder 4,9 % beläuft, je nachdem ob es sich um Kampfpanzer und ihre Teile oder um Panzerkampffahrzeuge und ihre Teile handelt.

3. Da die Kommission nicht über Informationen bezüglich der Einzelheiten des von Belgien abgeschlossenen Vertrages verfügt, kann sie den Betrag der zu erhebenden Zölle nicht abschätzen und deshalb die Auswirkungen auf die eigenen Mittel der Gemeinschaft nicht feststellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 164 vom 10. 7. 1978, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 379/79**von Frau Lizin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. August 1979)*

Betrifft: Pensionsregelung für Lehrpersonal

Kann die Kommission mitteilen, ab welchem Alter und unter welchen Bedingungen das Lehrpersonal einen Antrag auf Bewilligung einer Pension in den neun Mitgliedstaaten stellen kann?

Antwort*(15. April 1980)*

Alter und Voraussetzungen für die Zahlung von Ruhegehalt an Lehrkräfte unterliegen Regelungen, die nicht nur von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr verschieden sind, sondern auch je nach Art der Lehrtätigkeit (im Primar-, Sekundar- oder tertiären Bereich) und der Lehranstalt (öffentliche oder private Schulen usw.). Ferner fallen diese Regelungen häufig in den Bereich des öffentlichen Sektors, für den die nationalen Behörden weitgehend zuständig sind. Schließlich sei noch bemerkt, daß auf diesem Gebiet keine Gemeinschaftsaktion vorgesehen ist. Dies erklärt auch den Mangel an einschlägigen Informationen.

Für das Zusammentragen derartiger Informationen sind Mittel und Personal erforderlich, über die die Kommission nicht verfügt. Deshalb muß sie ihre Bemühungen auf die laufenden Maßnahmen konzentrieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 380/79**von Herrn Gatto****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. August 1979)*

Betrifft: Tunesische Angriffe auf sizilianische Fischerboote

Welche Maßnahmen hat die Kommission ergriffen, um das italienisch-tunesische Fischereiabkommen zu verlängern, und zwar

- angesichts der Tatsache, daß das Fischereiabkommen zwischen Italien und Tunesien am 31. Mai 1979 ausgelaufen ist,
- in Anbetracht der Angriffe tunesischer Patrouillenboote auf in internationalen Gewässern tätige italienische Fischerboote und der Tatsache, daß diese Angriffe zu Verhaftungen, Toten und Verletzten unter den Fischern geführt haben,
- in der Erwägung, daß die Fischer zur Erhaltung ihres Arbeitsplatzes gezwungen sind, in tunesische Gewässer vorzudringen?

Hält es die Kommission für den Fall, daß nichts unternommen wurde, nicht für angebracht, bei der tunesischen Regierung vorstellig zu werden, damit die Angriffe auf die sizilianischen Fischerboote eingestellt werden, sowie unverzüglich Verhandlungen mit Tunesien im Hinblick auf die Verlängerung des italienisch-tunesischen Fischereiabkommens aufzunehmen, wobei mittelfristig ein bilaterales Abkommen zwischen der EWG und Tunesien erreicht werden soll, in dem die gesamten die Fangrechte in dieser besonderen Zone betreffenden Bestimmungen überprüft werden, damit die Interessen der sizilianischen und der tunesischen Fischer gewahrt werden?

Antwort*(15. April 1980)*

Seit Ende 1978 ist die Kommission bei der tunesischen Regierung wegen der Eröffnung von Verhandlungen über den Abschluß eines Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Tunesien vorstellig geworden. Schon im April 1979 war jedoch ersichtlich, daß die tunesische Regierung über den Stand der Fischereibestände in ihren Hoheitsgewässern beunruhigt war. Aufgrund unvollständiger Angaben, die auf eine Verknappung der Fischbestände schließen ließen, erschien es schwierig – falls sich diese Angaben bestätigen sollten – die Entwicklung der nationalen Fischereitätigkeiten zu gewährleisten, wenn gleichzeitig sizilianische Fischer zum Fischfang zugelassen würden.

Während eines Besuchs von Vizepräsident Gundelach in Tunis am 23. und 24. Juli 1979 konnten die zuständigen Mitglieder der tunesischen Regierung Herrn Gundelach nur die Entscheidung der Regierung mitteilen, nach der Tunesien zu dem Zeitpunkt nicht bereit war, Verhandlungen mit der Gemeinschaft über ein Fischereiabkommen einzuleiten. Tunesien teilt mit, daß es ebenso wenig beabsichtigte, ein Fischereiabkommen mit irgendeinem Drittland abzuschließen.

In der Überzeugung, daß der Vizepräsident der Kommission angesichts der Besorgnis Tunesiens über die Entwicklung seines Handels und seiner Wirtschaftsbeziehungen mit der Gemeinschaft die notwendigen Maßnahmen treffen wird, hat die tunesische Regierung jedoch beschlossen, um der Zusammenarbeit willen eine autonome und vorläufige Regelung einzuführen, nach

der die sizilianischen Fischer die Möglichkeit haben, in bestimmten Teilen der Hoheitsgewässer Tunesiens weiterhin den Fischfang auszuüben, vorausgesetzt, daß bestimmte Probleme, für die die Gemeinschaft nicht zuständig ist, geregelt werden.

Es ist jedoch möglich, daß die tunesische Regierung ihre Haltung erneut überprüft, sobald ihr die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Forschungsprogramms vorliegen, das die tunesischen Behörden in Kürze durchzuführen beabsichtigen, um den Stand der Fischereibestände in den Hoheitsgewässern Tunesiens zu bewerten, falls diese Ergebnisse sich als schlüssig genug erweisen.

Die Kommission hat vorgeschlagen, daß sich die Gemeinschaft im Rahmen der im Kooperationsabkommen mit Tunesien vorgesehenen Mittel an der Durchführung dieses Programms beteiligt.

Die Schwierigkeiten zwischen tunesischen Küstenwachen und sizilianischen Fischern, die zu schwerwiegenden Zwischenfällen geführt haben, waren Gegenstand eines mehrfachen Eingreifens der Gemeinschaftsorgane. Der Herr Abgeordnete wird diesbezüglich auf die Erklärungen von Vizepräsident Gundelach vom 14. Dezember 1978 im Parlament sowie auf die Antwort von Herrn Cheysson auf die mündliche Anfrage Nr. 0-30/79 von Herrn De Pasquale ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 245 (September) S. 212.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 391/79

von Herrn Caillavet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. August 1979)

Betrifft: Recht des Europäischen Parlaments auf Anhörung

Seit mehreren Jahren wird das Europäische Parlament auf der Grundlage des Artikels 43 des EWG-Vertrags zu den Vorschlägen der Kommission an den Rat für die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, sowie für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum

Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des GZT konsultiert.

So enthielten die 1978 erlassenen Verordnungen ⁽¹⁾ ausdrücklich den Hinweis auf die Artikel 43 und 113 des EWG-Vertrags sowie auf die Stellungnahme des Parlaments.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1374/78 – ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 1;

Verordnung (EWG) Nr. 1375/78 – ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 5.

Hingegen enthalten die entsprechenden Verordnungen, die am 16. Juli 1979 ⁽¹⁾ angenommen wurden, nurmehr den Hinweis auf Artikel 113 des EWG-Vertrags und auf den Vorschlag der Kommission.

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß das Europäische Parlament zu diesen beiden Verord-

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1482/79 – ABl. Nr. L 181 vom 18. 6. 1979, S. 1;
Verordnung (EWG) Nr. 1483/79 – ABl. Nr. L 181 vom 18. 6. 1979, S. 5.

nungsvorschlägen hätte gehört werden müssen? Wenn ja, kann sie die Gründe mitteilen, weshalb das Europäische Parlament nicht konsultiert wurde, da doch das Recht auf Anhörung eines seiner fundamentalsten Rechte darstellt?

2. Ist die Kommission bereit, alles Erforderliche zu veranlassen, um zu vermeiden, daß sich eine solch bedauerliche Situation bei den nächsten Direktwahlen wiederholt, da diese in keinem Fall einen Vorwand dafür bieten können, die Konsultation des Europäischen Parlaments zu unterlassen?

Antwort

(16. April 1980)

1. Die Kommission bleibt der Auffassung, daß sich die Verordnungsvorschläge an den Rat für die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für Vieh bestimmter Höhenrassen, insoweit sie auch andere als zolltechnische Faktoren betreffen, auf die Artikel 43 und 113 des EWG-Vertrags stützen müssen und folglich dem Europäischen Parlament vorzulegen sind.

Diese Kontingente, die im GATT konsolidiert sind, müssen jeweils am 1. Juli eines Jahres in Kraft treten. In dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall hat die Kommission ihre Vorschläge erst am 6. Juni 1979 annehmen können, da die Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern nicht eher abgeschlossen werden konnten. Um den Stichtag 1. Juli dennoch einhalten zu können, sah sich die Kommission gezwungen, eine andere Rechtsgrundlage zu wählen.

2. Das betreffende Verfahren bildet somit in keiner Weise einen Präzedenzfall.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 394/79

von Herrn Maffre-Baugé

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. August 1979)

Betrifft: Verbrauchsteuern auf Wein und Weinpreise

Zur Gewährleistung einer besseren Stabilisierung der Weinmärkte hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme ausgearbeitet und der Kommission im April 1979 unterbreitet.

In seinem Gutachten weist der Wirtschafts- und Sozialausschuß besonders darauf hin:

— daß noch kein System einer ständigen Intervention geschaffen wurde, die eine Stützung des Marktpreises auf einem ausreichenden Niveau gewährleisten würde;

— daß noch keinerlei Vorkehrungen für eine Harmonisierung der verschiedenen Abgaben und Steuern ge-

troffen wurden, die noch ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und in einigen Verbrauchsländern vielfach sehr hoch liegen, und daß dadurch

a) eine Behinderung des freien Handelsverkehrs mit Wein und

b) eine künstliche Einschränkung des Verbrauchs und somit der Absatzmöglichkeiten, insbesondere für Tafelwein,

bewirkt wird.

1. Ist die Kommission in Anbetracht dieser Sachlage nicht der Auffassung, daß sie

- die Mitgliedstaaten, die überhöhte Verbrauchsteuern erheben, veranlassen sollte, die Höhe der Sätze nach dem niedrigsten in den Partnerstaaten geltenden Steuersatz auszurichten;
 - die Strukturen der Verbrauchsteuern als Beitrag zu einer schrittweisen Stabilisierung des Weinpreises in den verschiedenen Phasen der Vermarktung dieses Getränks harmonisieren sollte?
2. Hält die Kommission es mithin nicht für dringend erforderlich,
- Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes von Wein auszuarbeiten und vorzuschlagen;
- bei den Mitgliedstaaten darauf zu dringen, daß die nationalen Behörden sich nach der Empfehlung der Kommission vom 5. Dezember 1975 richten?
3. Kann die Kommission angeben
- welche Rechtsmittel gegen Mitgliedstaaten eingelegt werden können, die sich nicht an die Empfehlung vom 5. Dezember 1975 halten;
 - welche Maßnahmen sie gegen die Mitgliedstaaten zu ergreifen gedenkt, die nicht gewillt sind, die Verbrauchsteuern auf Wein zu senken bzw. nicht weiter zu erhöhen?

Antwort

(16. April 1980)

1. und 3. Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Wein möchte die Kommission die Aufmerksamkeit des Herrn Abgeordneten auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1979 lenken; eine Kopie dieser Mitteilung ist dem Parlament übermittelt worden ⁽¹⁾. Die genannte Mitteilung enthält Kompromißlösungen für die Hauptprobleme im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Ratsrichtlinien zur Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern, ausgenommen Mehrwertsteuer auf Bier, Wein und Alkohol.

Die Mitteilung enthält den Entwurf einer Ratsentschließung, der zufolge das Verhältnis zwischen der Verbrauchsteuer auf eine bestimmte Menge eines gängigen Weins und der gleichen Menge eines gängigen Biers nicht das Verhältnis zwischen dem Alkoholgehalt dieser beiden Getränke überschreiten darf. Auch enthält diese Entschließung eine Vorschrift über die Anwendung einer für Wein und Bier gleich hohen Mehrwertsteuer.

Mit diesen Vorschriften soll nicht nur eine Grundlage für die mögliche Genehmigung durch den Rat der Vorschläge für die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern auf Bier, Wein und Alkohol geschaffen werden, sondern es soll auch dazu beigetragen werden, den Weinmarkt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Mit dem zuletzt genannten Ziel wird natürlich die gleiche Richtung verfolgt wie mit der Empfehlung der Kommission vom 5. Dezember 1975. Die Kommission möchte auch darauf hinweisen, daß nichts in dem Entwurf der Entschließung an einer Senkung der Verbrauchsteuer auf Wein in Übereinstimmung mit der Empfehlung vom 5. Dezember 1975 hindert, wenn ein Mitgliedstaat eine verhältnismäßig hohe Verbrauchsteuer auf Wein erhebt, aber dennoch bereits das vorgeschlagene Verhältnis zwischen den für Wein und Bier geltenden Sätzen beachtet.

2. Bekanntlich hat die Kommission dem Rat ein Aktionsprogramm für die Jahre 1979 bis 1985 zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Weinmarkt unterbreitet.

Mit diesem Programm wird eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die Einführung einer wirksameren Marktregelung sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch ermöglicht werden dürfte.

Die Kommission erinnert an ihre Empfehlung vom 5. Dezember 1975, namentlich an die erhebliche Senkung der höchsten Verbrauchsteuern auf Wein. Die Kommission schlägt eine Untersuchung über Informations- und Verkaufsförderungskampagnen vor, die mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft zugunsten einiger Tafelweine (vins de pays, vino tipico, Landwein) zu veranstalten wären.

Alle diese Maßnahmen (Senkung der höchsten Verbrauchsteuern auf Wein, Informations- und Verkaufsförderungskampagnen) dürften sich absatzfördernd auf Wein in den in Frage kommenden Ländern auswirken.

Hinsichtlich der vorrangigen Ziele ist der Kommission ganz besonders an einer Änderung der Vorschriften im Hinblick auf die Verwendung von rektifiziertem konzentriertem Most gelegen, womit ein erster Schritt auf dem Wege zur Ersetzung von Saccharose zur Anreicherung bei der Weinbereitung durch rektifizierten konzentrierten Most zurückgelegt würde.

Außerdem plant die Kommission eine Untersuchung über die Verwendungsmöglichkeiten von Weinbauerzeugnissen mit Ausnahme von Wein.

3. Soweit die von den Mitgliedstaaten erhobenen Verbrauchsteuern auf Wein nicht den Vertragsvorschriften zuwiderlaufen, gibt es auch keine Rechtsmittel gegen diese Staaten.

⁽¹⁾ Dok. KOM(79) 261.

1978 hat die Kommission beim Gerichtshof Klage gegen das Vereinigte Königreich wegen Verstoßes gegen Artikel 85 des Vertrages (diskriminierende Besteuerung von Wein gegenüber Bier, Rechtssache 170/78) ⁽¹⁾ erhoben. Am 28. Februar 1980 hat der Gerichtshof ein Zwischenurteil erlassen. In seinem Urteil erkennt der Gerichtshof an, daß zwischen Wein und Bier eine gewisse Konkur-

renz besteht und daß hinsichtlich der Weineinfuhren in das Vereinigte Königreich eine Schutzz Tendenz zu erkennen ist. Um für den gesamten Gemeinschaftsbereich zwischen Wein und Bier ein adäquates Besteuerungsverhältnis herzustellen, hat der Gerichtshof die Kommission und das Vereinigte Königreich aufgefordert, die streitigen Fragen erneut zu prüfen und dem Gerichtshof vor Ende des Jahres einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 8. 9. 1978, S. 5.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 423/79

von Herrn Prag

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1979)

Betrifft: Langfristiger Weizenbedarf der Gemeinschaft

Entsprechend einer kürzlich durchgeführten Studie ⁽¹⁾ wird der Weizenüberschuß der Gemeinschaft von gegenwärtig 4–5 Millionen Tonnen bis 1985 auf 8–10 Millionen Tonnen pro Jahr ansteigen, auch wenn die Anbaufläche gleich bleibt.

Kann die Kommission angeben, inwieweit sie eine derartige Zunahme des Weizenüberschusses in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des raschen Anstiegs der Weltbevölkerung und des erwarteten Nahrungsmittelbedarfs für wünschenswert hält und in welchem Umfang ihrer Ansicht nach diese Zunahme der Weizenproduktion gekürzt werden sollte?

Wird die Kommission eine langfristige Bilanz für die Getreideproduktion im allgemeinen und besonders die Weizenerzeugung (wie sie dies regelmäßig für Energie durchführt) aufstellen und dabei das Verhältnis zwischen Erzeugung und wahrscheinlichem Bedarf im Hinblick auf die Zunahme der Weltbevölkerung berücksichtigen?

⁽¹⁾ Agra Europe, Sonderbericht Nr. 4.

Antwort

(17. April 1980)

Die Gemeinschaft war in den letzten Jahren Getreidenettoimporteur. Bei jeweilig recht unterschiedlichen Ernteergebnissen erreichte die gemeinschaftliche Weizenernte 1977 beispielsweise etwa 36,5 und 1978 etwa 43,5 Millionen Tonnen. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß langfristige Schätzungen nicht sehr zuverlässig sind.

Die Gemeinschaft führt von jeher Hartweizen ein und Weichweizen und Mehl aus. Die Kommission meint, daß angesichts des Bedarfs der Bevölkerung in vielen Einfuhrländern und unter Berücksichtigung einer möglichen Produktionssteigerung aufgrund des technischen Fortschritts ein Markt zur Aufrechterhaltung der Exporte dieser Erzeugnisse vorhanden sein wird.

Die Kommission verfolgt die Tendenzen der Getreideerzeugung und des Getreideverbrauchs. Sie ist jedoch der Meinung, daß eine langfristige Bilanz angesichts der relativen Bedeutung der Gemeinschaft und anderer größerer Erzeuger wie der Vereinigten Staaten sowie der Vielzahl von Erzeuger- und Einfuhrländern mit einer beträchtlichen Fehlerquote behaftet ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 442/79

von Lord O'Hagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. September 1979)

Betrifft: Handel mit Japan

Die Kommission erkennt an, daß Arbeitsplätze in der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der Einfuhren aus Japan gefährdet sind.

1. Wie sah die Handelsbilanz zwischen der EWG und Japan in jedem der letzten fünf Jahre aus?
2. Ist die japanische Regierung bereit, Einfuhren aus der EWG zu gerechten Bedingungen zuzulassen?
3. Was unternimmt die Kommission, um die Ausfuhren der Gemeinschaft nach Japan zu steigern?

Antwort

(17. April 1980)

1. Zum Zusammenhang zwischen der Beschäftigungslage in der Europäischen Gemeinschaft und den japanischen Einfuhren in die Gemeinschaft möchte die Kommission folgendes präzisieren:

- Zum einen handelt es sich hier um ein Problem, das in dem weitaus globaleren Kontext der internationalen Arbeitsteilung zu sehen ist.
- Zum anderen liegt bei dem spezifischen Problem der bilateralen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan die Schwierigkeit u. a. darin, daß die japanischen Ausfuhren die Tendenz haben, sich auf bestimmte empfindliche Sektoren zu konzentrieren. So sind zum Beispiel die japanischen Ausfuhren in den Bereichen Stahl, Schiffbau und Textilwaren zurückgegangen; demgegenüber ist jedoch eine Steigerung der Ausfuhren von Kraftfahrzeugen und elektronischen Waren zu verzeichnen. Dennoch handelt es sich bei diesen – tatsächlichen – Problemen nur um einen der vielen Faktoren, die die bilateralen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan bestimmen.

2. Was die Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Japan angeht, so mußte die Gemeinschaft im Laufe der letzten fünf Jahre folgende Defizite verzeichnen:

	1974	1975	1976	1977	1978	1979 (Schätzung)
Millionen \$	2,5	3,2	4,1	5,2	6,4	7,0

Quelle: Eurostat.

3. Die Frage der tatsächlichen Öffnung des japanischen Marktes bleibt das zentrale Thema der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan.

Man kann feststellen, daß Japan bei der Abschaffung einiger technischer Handelshemmnisse, vor allem bei den

Prüfbedingungen, einige Fortschritte gemacht hat. Ferner verbleiben nur wenige Einfuhrkontingente, die sich weitgehend auf die – wichtigen – Sektoren Landwirtschaft und Schuhe beschränken. Gleichwohl bleibt der Zugang zum japanischen Markt schwierig und die Ausfuhrmöglichkeiten bei Fertigwaren sind nach wie vor begrenzt.

4. Im Rahmen der Leitlinien und Schlußfolgerungen des Europäischen Rates und des Rates hat sich die Kommission mit großem Einsatz um die Verbesserung der Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Japan bemüht. Diese Aktionen wurden auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie der Gemeinschaft ⁽¹⁾ geführt und betrafen im Zeitraum 1978/79 vor allem die makro-ökonomischen Probleme, die Öffnung des japanischen Marktes, die Aufstockung der öffentlichen Entwicklungshilfe Japans und einen substantiellen Abbau der tariflichen und nichttariflichen Hemmnisse im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen. Diese Bemühungen konzentrierten sich insbesondere auf die halbjährlichen Konsultationen auf hoher Ebene zwischen der Kommission und der japanischen Regierung, wobei meistens gleichzeitig Sachverständigensitzungen über die zahlreichen sektoralen Probleme sowie makro-ökonomische Fragen stattfanden. Ferner haben sich der Präsident und mehrere Vizepräsidenten und Mitglieder der Kommission nach Tokio begeben, um vorgenannte Fragen mit der japanischen Regierung zu erörtern. Auch hat die Kommission die Besuche des früheren japanischen Ministerpräsidenten Fukuda sowie mehrerer Minister im Laufe der letzten beiden Jahre zum Anlaß genommen, um nochmals auf diesen Problemkreis zurückzukommen. Aus diesem Grund hat die Kommission auch in Tokio eine Delegation eröffnet.

5. Im übrigen muß der europäische Privatsektor große Anstrengungen unternehmen, wenn die Ausfuhren nach Japan verbessert werden sollen. Ein Vergleich der Zahl der europäischen Geschäftsleute, die sich in Japan niedergelassen haben, mit der ihrer japanischen Geschäftspartner, die sich in der Gemeinschaft niedergelassen haben, gibt einen Hinweis darauf, wie viel noch zu tun

(1) Vgl. Schlußfolgerungen des Rates vom 7. 2. 1978.

bleibt. In diesem Kontext ist das erste, im Haushaltsplan 1979 eingesetzte Aktionsprogramm der Kommission zu sehen, das eine bessere Kenntnis des japanischen Marktes vermitteln soll. (Dieses Programm wurde für 1980 verlängert.)

Im Rahmen dieses Programms werden zunächst für 22 junge europäische Führungskräfte 18monatige Stipendia gewährt. Diese Stipendiaten, die Anfang September nach Japan gereist sind, erhalten dort 12 Monate lang Intensivkurse in der japanischen Sprache und werden anschließend 6 Monate in einem japanischen Unternehmen ein Praktikum ableisten; außerdem sind für diesen Zeitraum Seminare und andere Tätigkeiten geplant.

6. Das Programm schließt ferner eine Absatzförderungsaktion ein, deren Leitung einem Berater in Tokio anvertraut wurde und der folgende Punkte umfaßt:

- Einrichtung einer Informationsstelle,
- Abhaltung von Seminaren in Europa,
- Veranstaltung von Absatzförderungsreisen nach Japan.

Die beiden ersten Sektoren, auf die sich diese Aktion hauptsächlich erstreckt, sind nach Konsultationen der betreffenden Geschäfts- und Regierungskreise die Ernährungsindustrie und der Maschinenbau.

7. Die Kommission hofft, daß diese ersten, zwar begrenzten, aber punktuellen Aktionen zu einer Verbesserung der gemeinschaftlichen Ausfuhren nach Japan beitragen können und daß es dank einer diesbezüglichen Mittelserhöhung im Haushaltsplan der Gemeinschaft möglich wird, nach und nach eine konstruktive Antwort zu finden, die dem Ausmaß der Probleme gerecht wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 595/79

von Herrn Prag

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. September 1979)

Betrifft: Subventionierte EG-Butter-Verkäufe an die Sowjetunion

1. Kann die Kommission bestätigen, daß die Sowjetunion laut Pressemeldungen 75 000 Tonnen EG-Butter zu weniger als $\frac{1}{3}$ des Gemeinschaftspreises von einem französischen Lieferanten kaufen wird, was die Steuerzahler der Gemeinschaft rund £ 85 Millionen kostet?

2. Stimmt die Kommission mir darin zu, daß in einem totalitären Staat wie der Sowjetunion durch Einsparun-

gen in einem Bereich des Haushaltsplans, also z. B. bei Butterkäufen, größere Ausgaben in anderen Bereichen, z. B. für militärische Zwecke, ermöglicht werden?

3. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß die Rüstungsausgaben der Sowjetunion jährlich um 4–5 % steigen, daß sie in den nächsten Jahren voraussichtlich 20 % des Gesamthaushalts der Sowjetunion ausmachen werden und damit die größte Kriegsmaschinerie finanziert wird, die je in Friedenszeiten bestanden hat, wovon ein großer Teil gegen Westeuropa gerichtet ist?

4. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß der Verkauf stark subventionierter Butter an die Sowjetunion unter diesen Umständen mittelbar dazu beiträgt, deren wachsende militärische Stärke zu finanzieren, die sie dem „Brookings Institut“ zufolge jetzt gezielt und geschickt für politische und diplomatische Ziele in den Entwicklungsländern einsetzt?

5. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß der Verkauf von Butter an die Sowjetunion mit einem Gemeinschaftszuschuß von angeblich 5 1/2 Pence pro

Pfund, wodurch der Preis 56–57 Pence pro Pfund unter dem Butterpreis im Vereinigten Königreich liegt, die öffentliche Meinung gewaltig aufbringt?

6. Wird die Kommission in Anbetracht dieser Umstände und solange es noch keine wirksamen Maßnahmen für eine multilaterale Abrüstung gibt, einen Vorschlag ausarbeiten und dem Rat vorlegen, wonach keine Butter aus Interventionsbeständen der EG mehr an die Sowjetunion oder einen anderen Warschauer-Pakt-Staat zu Preisen, die mit Steuergeldern der Gemeinschaft subventioniert werden, verkauft werden darf?

Antwort

(17. April 1980)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Erklärungen, die Vizepräsident Gundelach im Europäischen Parlament zu den Butterausfuhren abgegeben hat (Sitzungen vom 25. September 1979 ⁽¹⁾ und vom 10. März 1980 ⁽²⁾).

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 245, S. 69 ff.

⁽²⁾ Verhandlungen, ausführliche Sitzungsberichte, Sitzung vom Montag, dem 10. 3. 1980, S. 113 ff.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 620/79

von Herrn Caillavet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Oktober 1979)

Betrifft: Entschädigung für Einbußen durch Katastrophen in der Landwirtschaft

Neben den verheerenden Auswirkungen für die betroffenen Landwirte tragen Katastrophen in der Landwirtschaft (Unwetter, Viehseuchen usw.) zu einer zunehmenden Verschuldung dieser Landwirte bei, da es keine angemessene Schadenersatzregelung für Einbußen gibt, die durch solche Katastrophen entstehen.

Kann die Kommission unter diesem Gesichtspunkt die Vorkehrungen nennen, die auf gemeinschaftlicher Ebene bestehen und die den von solchen Katastrophen betroffenen Landwirten Schadenersatz zugestehen?

Kann sie im Fall der Verneinung genaue Angaben darüber machen, ob Untersuchungen im Gange sind, die zu einer solchen Entschädigung auf gemeinschaftlicher Ebene führen?

Antwort

(14. April 1980)

1. Bisher ist es noch Sache der Mitgliedstaaten, bei außergewöhnlichen Schäden in der Landwirtschaft Hilfe zu leisten. Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Beihilfen gewähren, die, wenn sie zur Behebung der durch Naturereignisse verursachten Schäden bestimmt sind, von der Kommission gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages vorbehaltlich einer Prüfung gemäß Artikel 93 genehmigt werden.

Auch weist die Kommission darauf hin, daß die Betroffenen immer die Möglichkeit haben, sich gegen die Folgen bestimmter Naturereignisse wie Hagel, Frost, Sturm zu versichern.

2. Die Kommission hat keine Untersuchungen mit dem Ziel vorgenommen, gegebenenfalls eine Entschädigung bei Naturereignissen auf Gemeinschaftsebene einzuführen.

3. Allerdings prüft die Kommission in jedem Einzelfall die Folgen von Naturkatastrophen, die häufig Schäden in der Landwirtschaft verursachen. So hat die Gemeinschaft nach dem Erdbeben von Friaul in Italien einmal ihren Beitrag zur Soforthilfe geleistet und zum anderen beschlossen, sich über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (45 Mill. ERE), und den Regionalfonds (15 Mill. ERE) an der Behebung der Schäden zu beteiligen.

Auch nach dem Wirbelsturm, der kürzlich auf Martinique und Guadeloupe Verheerungen anrichtete, hat die Kommission unverzüglich eine Soforthilfe in Höhe von 1 Mill. ERE bzw. 5,7 Mill. ffrs beschlossen. Gegenwärtig prüft sie, wie sie sich finanziell an dem Wiederaufbau der Bananenpflanzungen beteiligen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 773/79

von Herrn Blaney
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Oktober 1979)

Betrifft: Politik im Sektor Schafffleisch

Wann beabsichtigt die Kommission, eine konstruktive Politik im Sektor Schafffleisch einzuführen, die den Erzeugern im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, eine Preisstützung durch Interventionspreise sichert?

Antwort

(11. April 1980)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß der Vorschlag für die gemeinsame Marktorganisation für Schafffleisch in Dokument KOM(78) 81 endg. vom 29. März 1978 niedergelegt ist. Dieser Vorschlag ist mehrmals im Rat aus Gründen der innergemeinschaftlichen Marktstützung und wegen außergemeinschaftlicher Aspekte diskutiert worden. Der Rat hat am 20. Dezember 1979 beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, sich um den Abschluß von Selbstbeschränkungsabkommen mit den wichtigsten Lieferländern außerhalb der Gemeinschaft zu bemühen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 774/79

von Herrn Blaney
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Oktober 1979)

Betrifft: Bauzuschüsse

Kann die Kommission dem Parlament berichten, welche Bauzuschüsse unter Berücksichtigung der derzeitigen Immobilienpreise in den benachteiligten Regionen Irlands, Schottlands und Italiens vorgesehen sind und welche Möglichkeiten im Rahmen des EAGFL für Bauzuschüsse zugunsten von Landwirten in diesen Regionen bestehen?

Antwort*(11. April 1980)*

Die Kommission hat der Antwort nichts hinzuzufügen, die sie in der Sitzung des Europäischen Parlaments vom Januar 1980 dem Herrn Abgeordneten auf seine mündliche Anfrage Nr. 0-119/79 ⁽¹⁾ erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 250 (Januar 1980) S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 878/79**von Herrn Key****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Oktober 1979)*

Betrifft: Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise von Hebammen

Kann die Kommission angeben, welche Fortschritte im Hinblick auf die Verabschiedung einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Hebammendiplome bisher erzielt worden sind und wann eine solche Richtlinie in Kraft treten wird?

Antwort*(17. April 1980)*

Der Rat hat am 21. Januar 1980 die Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise für Hebammen und die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebammen ⁽¹⁾ erlassen.

Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinien ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf das neue Gemeinschaftsrecht umstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 884/79**von Herrn Lemmer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Oktober 1979)*

Betrifft: Stahlimporte aus Drittländern

Wie haben sich die Walzstahlimporte aus Drittländern in den einzelnen Ländern der Europäischen Gemeinschaft seit 1974 entwickelt?

Welches sind die Gründe für die Konzentration von Importlieferungen in einzelnen Märkten?

Was gedenkt die Kommission zu tun, damit die außenwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Krisenprogramms in allen Mitgliedsländern gleichmäßig wirksam werden?

Antwort

(16. April 1980)

1. Die Einfuhren der Gemeinschaft an EGKS-Erzeugnissen haben in der Zeit von 1974 bis 1978 um fast 60 % zugenommen. Nach vorläufigen Zahlen für die ersten 8–9 Monate 1979 waren die Einfuhren etwa 5–6 % höher als während des entsprechenden Vorjahreszeitraums.

In der gleichen Zeit haben sich die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland und der Benelux-Länder mehr als verdoppelt, während andere Mitgliedstaaten Zuwachsraten weit über 60 % aufwiesen (siehe Tabelle 1).

Derartige Vergleiche mit dem Jahre 1974 sind jedoch nicht ganz realistisch. 1974 war in jeder Hinsicht ein außergewöhnliches Jahr für die Stahlindustrie der Gemeinschaft. Mit 5,6 Mill. t Fertigerzeugnissen wurde ungewöhnlich wenig importiert – der Durchschnitt der Jahre 1970–1973 liegt bei 7,6 Mill. t – während Produktion und Export Rekordhöhen erreichten.

Außerdem kann die Höhe der Einfuhren nicht unabhängig vom Binnenverbrauch in der Gemeinschaft oder der Höhe der Stahlausfuhren der Gemeinschaft gesehen werden.

2. Durch die Einfuhrpolitik, die Kommission und Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1978 verfolgen, stabilisierte sich der Marktanteil des Importstahls in der Gemeinschaft 1978 und 1979 praktisch auf dem Stand von 1976 (siehe Tabelle 2).

In den meisten Mitgliedstaaten ist heute der Marktanteil des Importstahls niedriger als in den Rekordjahren 1976/1977. Sogar in der Bundesrepublik Deutschland

ging der Marktanteil des Importstahls gegenüber dem Rekordjahr 1977 zurück, und wenn er auch nicht mehr den Stand vor 1977 erreichte, stabilisierte er sich jedoch im ersten Teil des vergangenen Jahres, d. h., der Inlandsverbrauch nimmt genauso schnell zu wie der Import. Im dritten Quartal zeigten die Einfuhren sogar sinkende Tendenz gegenüber den Vormonaten und dem gleichen Quartal 1978, nachdem die Kommission eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Handelsströme ergriffen hatte. So sank der Importanteil unter den Stand von 1976.

3. 1978 lag die Stahlausfuhr der Gemeinschaft nur knapp unter dem Rekord von 1974, und damit erreichte der Exportüberschuß den zweithöchsten Stand in der Geschichte der EGKS.

Dies gilt allgemein für alle Mitgliedstaaten. 1979 werden die Ausfuhren zwar nicht mehr den Stand von 1978, aber den dritthöchsten Stand in diesem Jahrzehnt erreichen, und die Gemeinschaft wird so auf einen entsprechend hohen Ausfuhrüberschuß kommen (siehe Tabelle 3 und 4). 1978 erreichte der Ausfuhrüberschuß der deutschen Stahlindustrie den zweithöchsten Stand der siebziger Jahre. 1979 werden die Ausfuhren voraussichtlich etwas niedriger sein als 1978, aber trotzdem immer noch den dritthöchsten Stand des Jahrzehnts erreichen. Der Exportüberschuß für 1979 kann also für die deutsche Stahlindustrie nur als zufriedenstellend bezeichnet werden. In den Benelux-Ländern wurde das Einfuhrbild in den letzten Jahren verzerrt durch die starke Zunahme des aktiven Veredelungsverkehrs mit Walzstahlerzeugnissen.

TABELLE 1

Einfuhr von EGKS-Erzeugnissen aus dritten Ländern

(in 1 000 t)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979 8 Monate
Bundesrepublik Deutschland	1 823	2 401	3 387	3 834	3 729	2 786
Frankreich	541	662	1 026	1 014	913	517
Italien	1 196	1 073	2 038	1 851	1 242	1 190
Niederlande	238	272	364	526	531	350
Belgien-Luxemburg	400	365	1 065	1 069	762	413
Vereinigtes Königreich	975	935	1 393	1 191	1 298	822
Irland	10	18	22	34	58	24
Dänemark	411	419	472	431	323	234
EUR 9	5 594	6 145	9 768	9 949	8 856	6 336

TABELLE 2

Anteil der Einfuhren aus dritten Ländern an der Marktversorgung ⁽¹⁾

EGKS-Erzeugnisse

(in %)

	D	F	I	NL	BLWU	UK	DK	IRL	EUR 9
1979 (6 Monate)	12,57	4,31	9,27	7,19	15,38	7,18	34,78	12,50	10,08
1978	12,57	5,55	6,98	16,13	17,86	8,28	27,03	17,69	10,00
1977	13,32	6,32	9,77	17,61	26,92	7,64	36,91	12,39	11,32
1976	10,50	5,39	10,24	11,04	24,06	7,72	31,19	8,11	9,88
1975	8,47	4,18	6,56	8,55	11,38	5,75	33,96	8,55	7,27
1974	5,55	2,75	5,94	6,18	7,54	5,39	34,31	49,66	5,77

⁽¹⁾ Produktion + Einfuhr - Ausfuhr.

TABELLE 3

Ausfuhr von EGKS-Erzeugnissen in dritte Länder

(in 1 000 t)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979 8 Monate
Bundesrepublik Deutschland	10 196	6 551	5 255	6 710	8 665	5 586
Frankreich	4 507	3 755	3 020	4 618	5 338	3 194
Italien	2 616	3 100	2 206	2 623	3 558	2 010
Niederlande	1 482	1 163	1 027	1 231	1 579	1 154
Belgien-Luxemburg	5 487	4 246	2 735	3 456	3 960	2 450
Vereinigtes Königreich	1 856	1 824	2 041	2 646	2 446	1 626
Irland	5	1	0	1	1	4
Dänemark	165	176	190	213	224	126
EUR 9	26 314	20 816	16 474	21 497	25 770	16 150

TABELLE 4

Ausfuhrüberschuß an EGKS-Erzeugnisse gegenüber dritten Ländern

(in 1 000 t)

	1974	1975	1976	1977	1978	1979 8 Monate
Bundesrepublik Deutschland	8 373	4 150	1 868	2 876	4 936	2 800
Frankreich	3 966	3 093	1 994	3 604	4 425	2 677
Italien	1 420	2 027	168	772	2 316	820
Niederlande	1 244	891	663	705	1 048	804
Belgien-Luxemburg	5 087	3 881	1 670	2 387	3 198	2 037
Vereinigtes Königreich	881	889	648	1 455	1 148	804
Irland	(5)	(17)	(22)	(33)	(57)	(20)
Dänemark	(246)	(243)	(282)	(218)	(99)	(108)
EUR 9	20 720	14 671	6 707	11 548	16 914	9 814

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1021/79**von Herrn Dankert****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(7. November 1979)*

Betrifft: Verbraucher – Gestehungspreis bestimmter Lebensmittel

Der Verbraucher kann im Einzelhandel große Preisunterschiede bei Zwieback-, Schokolade- und Konditorwaren beobachten, die aus den Grunderzeugnissen der gemeinsamen Agrarpolitik, Butter, Milch, Mehl und Eiern hergestellt werden.

Verfügt die Kommission über Instrumente, um herauszufinden, zu welchem Teil der Preis des Industrieerzeugnisses jeweils auf das Agrarrohprodukt bzw. auf die Veredelung zurückzuführen ist?

Kann sie außerdem gewährleisten, daß die gemeinsame Agrarpolitik nicht auch Zucker-, Butter-, Eier- und Kakao-„Ersatz“ finanziert?

Faßt sie die Möglichkeit ins Auge, eine Kontrollregelung vorzusehen, damit der Verbraucher beim Knabbern von Zwiebacken sicher sein kann, daß es sich um Produkte der Landwirtschaft der Gemeinschaft handelt, und der Hersteller veranlaßt wird, bei den Veredelungskosten nicht zu übertreiben?

Antwort*(14. April 1980)*

1. Die Kommission führt derzeit eingehende Untersuchungen durch, um besser beurteilen zu können, was der Anteil der Erzeuger am Endpreis ist, den der Verbraucher für landwirtschaftliche Erzeugnisse zahlt. Diese Untersuchungen bestehen zunächst in Monographien für bestimmte Mitgliedstaaten.

Aus diesen Untersuchungen insgesamt dürften sich eine Reihe von Statistiken ergeben, die eine Feststellung der Spannen zwischen Erzeugerpreisen und Verbraucherpreisen ermöglichen werden.

2. Die gemeinsame Agrarpolitik betrifft die landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse, die im Anhang II zum EWG-Vertrag aufgeführt sind. Seit 1972 kommt die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch bestimmten Waren zugute, die aus der Verarbeitung dieser Erzeugnisse entstehen und unter die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ⁽¹⁾ des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78 ⁽²⁾, fallen. In diesem Fall handelt es sich um die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von in diesen Waren enthaltenen landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen. Die Kommission verfolgt jedoch aufmerksam die Herstellung von Lebensmitteln nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, für die sie je nach Fall angemessene Vorschläge vorsieht.

3. Im Rahmen der Ziele, die sich die Kommission gesetzt hat, können derzeit keine Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle der Verbraucherpreise bei Lebensmitteln getroffen werden. Die Tätigkeit der Kommission beschränkt sich also auf die genannten Untersuchungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1049/79**von Herrn Ansquer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(12. November 1979)*

Betrifft: Sicherheitskäufe im Erdölbereich

Kann die Kommission bestätigen, daß die Einfuhren der Erdölverbraucherländer seit Beginn des Jahres um 9 % gestiegen sind, während der Verbrauch im gleichen Zeitraum nur um 2 % gestiegen ist?

Wie gedenkt die Kommission, diese sogenannten „Sicherheits“-Käufe zu bremsen, die die Erhöhung des Ölpreises beschleunigen?

Antwort*(16. April 1980)*

Nach vorläufigen Meldungen vom Dezember 1979 kann die Kommission mitteilen, daß die Öleinfuhren der Gemeinschaft im Gegensatz zu den Vermutungen des Herrn Abgeordneten 1979 netto kaum höher waren als 1978, während der Ölverbrauch trotz eines außerordentlich harten Winters und eines Wirtschaftswachstums von über 3 % vermutlich nur um 2 % stieg.

Von den anderen Verbraucherländern wäre zu sagen, daß die Vereinigten Staaten ihre Einfuhren auf dem Stand von 1978 hielten und ihren Verbrauch sogar leicht reduzierten.

Die Auffassung, die Öleinfuhren der Gemeinschaft hätten die Ölpreise noch stärker in die Höhe getrieben, läßt sich somit nicht aufrechterhalten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1062/79**von Herrn Müller-Hermann****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(12. November 1979)*

Betrifft: Staatliche Subvention für den Binnenschiffbau in den Niederlanden

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Niederlande eine allgemeine Investitionsbeihilfe in Höhe von 7 % gewähren, durch die auch Investitionen in Binnenschiffen begünstigt werden?

2. Besteht nicht die Gefahr, daß durch solche Beihilfen die Binnenschiffskapazität in der Gemeinschaft über das durch die künftige Nachfrage gesetzte Maß ausgeweitet wird und daß wieder eine Überkapazität entsteht, die nicht nur die seit 1969 in der Bundesrepublik Deutschland laufenden erfolgreichen Bemühungen, durch eine Abwrackaktion die Überkapazität abzubauen, zunichte macht, sondern wieder zu neuen Abwrackaktionen zwingt, für die dann gegebenenfalls wieder der Einsatz öffentlicher Mittel gefordert wird? Ist eine solche Subventionspolitik nicht widersinnig?

3. Ist die in den Niederlanden gewährte Beihilfe mit den Beihilfebestimmungen des Artikels 92 EWG-Vertrag vereinbar?

Antwort

(15. April 1980)

1. Der Herr Abgeordnete denkt wohl an die niederländischen Prämien aufgrund des Wet-Investeringsrekening (WIR). Jedes Unternehmen erhält diese Prämien unabhängig vom Wirtschaftszweig, wenn es in Betriebsmitteln investiert. Sie müssen aber im Zusammenhang mit der Streichung früher bestehender Steuererleichterungen gesehen werden. Die Prämie ersetzt die frühere Steuergutschrift für Investitionen und die Sonderabschreibungen, die mit Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes fortfielen.

2. Die Prämie, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, erleichtert sicher eine bessere Anpassung des oft überalterten Bootsbestands der Binnenschifffahrt an die besonderen Erfordernisse der Benutzer. Die Frage, ob hierdurch neue strukturelle Überkapazitäten entstehen, kann von der Kommission im Augenblick nicht beantwortet werden. Die Kommission kann sich hierzu erst

äußern, wenn ihr die Ergebnisse der zur Zeit im Aufbau befindlichen Verkehrsmarktbeobachtung vorliegen, weil sich erst dann das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für die einzelnen Verkehrsträger genauer überblicken läßt.

Soweit der Kommission bekannt, scheint es im Augenblick aber keine Überkapazitäten in der Binnenschifffahrt zu geben.

3. Wettbewerbsrechtlich sieht die Kommission in der Neuregelung eine allgemeine Maßnahme der niederländischen Regierung, die keine Unternehmen oder einzelne Produktionszweige begünstigt.

Es liegt also keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EWG-Vertrags vor. Somit stellt sich auch nicht die Frage nach der Vereinbarkeit mit diesem Artikel.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1066/79

von Herrn Martinet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1979)

Betrifft: Beratungen über die multinationalen Unternehmen im Rahmen der Vereinten Nationen

In mehreren internationalen Gremien der Vereinten Nationen laufen seit Jahren Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines „Kodex“, aufgrund dessen bestimmte Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen in Europa oder in Drittländern insbesondere im Zusammenhang mit ihren Beziehungen zu den Ländern der Dritten oder Vierten Welt mehr oder weniger gründlich kontrolliert werden sollen. Es geht unter anderem um:

- a) Grundsatzprojekte zur Kontrolle restriktiver Praktiken, die nachteilige Auswirkungen auf den internationalen Handel, insbesondere den Handelsverkehr mit den Entwicklungsländern, haben (UNCTAD);
- b) den Entwurf eines Verhaltenskodex über den Transfer von Technologie (UNCTAD);
- c) eine dreiseitige Erklärung der IAO über die Grundsätze betreffend die multinationalen Unternehmen und die Sozialpolitik (November 77);

d) den Entwurf eines internationalen Abkommens zur Verhinderung und Beseitigung unrechtmäßiger Zahlungen im Rahmen internationaler Handelstransaktionen;

e) den Entwurf eines Verhaltenskodex für multinationale Unternehmungen (UNO);

f) den Entwurf zur Revision des Abkommens der Weltorganisation für gewerbliches Eigentum (UNO).

Kann die Kommission, die an diesen Verhandlungen teilnimmt oder teilgenommen hat, auf folgende Fragen antworten:

1. Hat sie eine Gesamtprüfung des Komplexes der multinationalen Unternehmungen neben der sehr allgemein gehaltenen Mitteilung über die Multis in der EWG vom November 1973 angestellt, die ihre Teilnahme an den einzelnen Verhandlungen begründet erscheinen läßt, eine Prüfung, die sich von den individuellen Standpunkten unterscheidet, die das eine oder andere Mitglied der Kommission öffentlich angenommen hat?

2. Kann die Kommission mitteilen, ob sie im Zusammenhang mit diesen die Arbeitnehmer der Gemeinschaft interessierenden Fragen die jeweiligen Gewerkschaftsorganisationen der Länder der Gemeinschaft hinzugezogen hat?
3. Hat sie in den Bereichen, die unter die alleinige oder nicht alleinige Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen oder fallen können (Handel, Landwirtschaft, Wettbewerb, Sozialrecht, Marken und Patente, Steuerwesen . . .) den Rat mit präzisen Vorschlägen aufgrund der jeweiligen Verhandlungen und in jedem dieser Bereiche befaßt?
4. a) Welches ist der genaue Stand der Arbeiten, und was steht bei diesen Verhandlungen jeweils auf dem Spiel?
- b) Kann sie die Gründe nennen, die ihrer Auffassung nach bei den einzelnen Verhandlungsphasen der Annahme dieser Regelungen im Wege stehen (Interessengegensätze zwischen industriellen Gruppen, den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsländern . . .)?

Antwort

(17. April 1980)

1. Die Teilnahme der Kommission an den vom Herrn Abgeordneten genannten internationalen Verhandlungen liegt ganz im Rahmen ihrer allgemeinen Politik gegenüber multinationalen Unternehmen, wie sie in ihrer Mitteilung an den Rat vom November 1973 ⁽¹⁾ und in ihrer kürzlich auf die mündliche Anfrage Nr. 7/78 von Herrn Bertrand und anderen erteilte Antwort sowie in dem darin erwähnten schriftlichen Bericht ⁽²⁾ dargelegt wird.
2. Die Kommission hat wiederholt Gewerkschaftsorganisationen der Gemeinschaft zu die Arbeitnehmer interessierenden Fragen der multinationalen Unternehmen – einschließlich derartiger internationaler Verhandlungen – hinzugezogen, zuletzt bei einem Treffen zwischen Vertretern des Europäischen Gewerkschaftsbundes und Mitgliedern der Kommission vom 20. September 1979.
3. Präzise Vorschläge wurden im Zusammenhang mit allen genannten Verhandlungen unterbreitet, mit Ausnahme der dreiseitigen Erklärung der IAO. Was diese letzte betrifft, verfolgt die Kommission die Arbeiten, die zur Verabschiedung der Erklärung führten, und stellte sicher, daß deren Grundsätze der Politik der Kommission auf dem Gebiet der multinationalen Unternehmen nicht widersprechen.
4. Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, in einer Antwort auf die schriftliche Anfrage eingehend auf den derzeitigen Stand der Verhandlungen bei den angeführten Regelungen einzugehen. Soweit sie kann, ist sie jedoch bereit, Fragen des Herrn Abgeordneten zu spezifischen Themen zu beantworten, die bei den Verhandlungen zur Sprache kommen und in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen.

⁽¹⁾ Bull. EG, Beilage 15/73.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 231 (Juni 1978) S. 278.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1067/79

von Herrn Martinet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1979)

Betrifft: Beratungen über die multinationalen Unternehmen im Rahmen der OECD

Die OECD hat im Juni 1976 eine Erklärung über die internationalen Investitionen und die multinationalen Unternehmen veröffentlicht, deren Ziel es unter anderem ist, den Multis nahezulegen, die Gesetze der Staaten, in

denen sie tätig sind, zu beachten, bestimmte Informationen über ihre Tätigkeiten zu veröffentlichen (Strukturen, Standorte, Umsatz je Regionen) und von diskriminierenden Praktiken, insbesondere gegenüber den Arbeitnehmern, Abstand zu nehmen. Der Rat der OECD hat beschlossen, daß die Mitglieder der OECD sich gegenseitig abstimmen sollen, um die Anwendung der Erklärung durch die Regierungen kontrollieren zu lassen.

Die Kommission, die an den Verhandlungen zur Ausarbeitung der Erklärung teilgenommen hat und die an den Arbeiten des Ausschusses der OECD über internationale Investitionen und die multinationalen Unternehmen teilnimmt, wird gebeten, bezüglich der Mitgliedstaaten und der Unternehmen der Gemeinschaft folgende Fragen zu beantworten:

1. Gegen welche multinationalen Unternehmen ist von seiten der Gewerkschaften Klage erhoben worden, und welcher Verstöße gegen die Erklärung vom Juni 1976 haben die einzelnen Unternehmen sich schuldig gemacht?
2. Welche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben auf der Grundlage der Erklärung Mechanismen zur Überwachung der Multis auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichtet? Sind diese Mechanismen trotz der in der Erklärung diesbezüglich enthaltenen Einschränkungen zwingend?
3. Welche konkreten Entscheidungen haben die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber welchen multinationalen Unternehmen und aufgrund welchen Gebarens dieser Unternehmen getroffen?
4. In welchen Ländern haben die „untersuchten“ Multis die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Informationen über ihre Tätigkeiten und vor allem die Auflagen bezüglich:
 - der Struktur der Unternehmen;
 - des Umsatzes je Gebiet, je Industriezweig;
 - neuer Investitionen und Änderungen des Standorts von Fabriken;
 - der Preispolitiken innerhalb der Gruppen
 am sorgfältigsten eingehalten?

Antwort

(17. April 1980)

Was die Anwendung der Erklärung von 1976 über die internationalen Investitionen und die multinationalen Unternehmen betrifft, sei der Herr Abgeordnete auf den Bericht des OECD-Ausschusses über internationale Investitionen und die multinationalen Unternehmen verwiesen, der aufgrund der in den drei ersten Jahren der Verwendung dieser Instrumente gesammelten Erfahrungen erstellt worden ist.

Sollen einige der von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Informationen, insbesondere was die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betrifft, nicht in dieser Veröffentlichung enthalten sein, so könnte er sich unmittelbar an die betreffenden Mitgliedstaaten wenden. Es obliegt nämlich der Kommission nicht, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen einer anderen internationalen Organisation unternommenen Aktionen zu erfassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1069/79

von Herrn Martinet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. November 1979)

Betrifft: Vorschläge der Kommission an den Rat zur Kontrolle der Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen

Der Rat hat auf Antrag der Kommission Richtlinien betreffend die Tätigkeit der multinationalen Unternehmen angenommen. Doch hat die Kommission auch bereits seit Jahren Vorschläge über die multinationalen Unterneh-

men unterbreitet, die vom Rat immer noch nicht angenommen worden sind:

- a) Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen im Juli 1973 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 31. 10. 1973, S. 1.

- b) Entwurf einer Ratsentschließung über Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Lösung der durch die Entwicklung der multinationalen Unternehmen aufgeworfenen Probleme ergreifen muß, vom November 1973 ⁽¹⁾,
- c) Vorschlag für eine fünfte Richtlinie zur Koordinierung der Garantien, die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages von den Gesellschaften zum Schutze der Interessen von Teilhabern sowie von dritten Personen verlangt werden . . . , 1972,
- d) Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Satzung der Europäischen Aktiengesellschaft,
- e) Vorschlag einer siebenten Richtlinie betreffend die konsolidierte Bilanz,
- f) Vorschlag einer achten Richtlinie über Mindestqualifikationen und die Unabhängigkeit von Personen, die die legale Kontrolle über die Rechnungsführung der Kapitalgesellschaften ausüben,
- g) endgültige Durchführung der Ratsrichtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer im Konkursfall.

Diese Maßnahmen sind für die Arbeitnehmer wichtiger als bestimmte andere verabschiedete Richtlinien, da einige von ihnen die Überwachung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse und die „Beteiligung“ der Arbeitnehmer an der Überwachung der Unternehmen vorsehen; darüber hinaus wären sie nicht nur auf europäische Multis anwendbar, sondern auch auf die multinationalen Unternehmen dritter Länder, insbesondere die Amerikas, da das gemeinschaftliche Recht nicht zwischen „europäischen“ Unternehmen und „ausländischen“ Unternehmen unterscheidet.

Bislang haben weder die Kommission in ihren Vorschlägen noch der Rat in seinen Entscheidungen versucht, eine

⁽¹⁾ Bulletin EG, Beilage 15/73.

echte Politik zur Kontrolle der Tätigkeiten der Multis einzuführen. So muß die Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer im Konkursfall durch Bestimmungen ergänzt werden, die noch von den Mitgliedstaaten zu verabschieden sind und Ausnahmen von diesem Schutz vorsehen; die Dienste der Kommission arbeiten seit langem an einem Richtlinienvorschlag zur Kontrolle der Unternehmensgruppen, der zur Zeit jedoch von der Kommission selbst blockiert wird.

Kann die Kommission auf folgende Fragen antworten:

1. Kann sie den genauen Stand der Arbeiten im Rat an den vielen obenerwähnten Vorschlägen angeben und die Haltung der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesen Vorschlägen darlegen?
2. Kann sie mitteilen, wann sie dem Rat und dem Parlament ihren Richtlinienvorschlag zur Kontrolle der Unternehmensgruppen vorzulegen gedenkt? Welcher Art sind die erwogenen Vorschläge?
3. Wann wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Rechte auf Konsultierung und Information der Arbeitnehmer in einer multinationalen Gruppe vorlegen, an dem ihre Dienste gegenwärtig arbeiten und dessen Übermittlung an den Rat Präsident Jenkins in seiner Rede am 13. Februar 1979 vor dem Parlament zugesichert hatte?
4. Wie weit ist die Entschließung des Rates vom 10. Februar 1975 über Maßnahmen zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung von der Kommission und vom Rat bearbeitet worden?
5. Kann die Kommission, wie Kommissionsmitglied Davignon dies öffentlich getan hat, die Notwendigkeit betonen, daß mehr Informationen über die Multis veröffentlicht werden, und dabei gleichzeitig die Vorschläge zurückhalten, die eben dieses bewirken sollen und von den Gewerkschaften verlangt werden? Gibt es innerhalb der Kommission in diesem Bereich Meinungsverschiedenheiten?

Antwort

(15. April 1980)

1. Die Arbeiten über die von dem Herrn Abgeordneten genannten Vorschläge haben gegenwärtig folgenden Stand erreicht:

- a) Über den Vorschlag für eine Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen konnte im Rat noch keine Einigung erzielt werden. Der Rat selbst hat in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 225/79 von Herrn Schyns ⁽¹⁾ darge-

legt, welche Vorbehalte fortbestehen. Seither ist die Entwicklung nicht weitergegangen.

- b) Der Entwurf einer Ratsentschließung, der am 8. November 1973 zusammen mit der Mitteilung der Kommission übermittelt wurde, enthält nur eine Aufzählung der Maßnahmen, die die Gemeinschaft in den einzelnen Bereichen ergreifen muß, um die Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung der multinationalen Unternehmen zu lösen. Daher ist

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 282 vom 12. 11. 1979, S. 5.

dieser Entwurf nicht förmlich verabschiedet worden. Die meisten Maßnahmen sind Gegenstand von Vorschlägen der Kommission und führten in einigen Fällen zu Ratsentscheidungen. Andere werden noch geprüft. In wieder anderen Bereichen hat die Kommission Vorschläge angekündigt.

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf eine Zusammenstellung betreffenden Maßnahmen in der Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage 7/78 von Herrn Bertrand sowie auf den darin genannten Bericht ⁽¹⁾ verweisen.

- c) Der Vorschlag der fünften Richtlinie liegt seit 1972 dem Parlament vor und wird gegenwärtig in seinem Rechtsausschuß erörtert.
- d) Der geänderte Vorschlag für eine Verordnung über die Satzung der europäischen Aktiengesellschaft liegt dem Rat seit 1975 vor, und die entsprechenden Arbeiten sind eingeleitet.
- e) Der geänderte Vorschlag der siebenten Richtlinie hat die Endphase der Verhandlung im Rat erreicht.
- f) Die Kommission hat den Vorschlag ihrer achten Richtlinie unter Berücksichtigung vor allem der Stellungnahmen des Parlaments geändert und diesen neuen Vorschlag dem Rat am 8. Dezember 1979 geleitet.
- g) Wie der Herr Abgeordnete betont, hängt die endgültige Durchführung der am 15. Mai 1979 verabschiedeten Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer im Konkursfall von der Aufstellung einer Ausnahmeliste ab, über die zur Zeit diskutiert wird.

2. Die Kommission beabsichtigt, ihren Richtlinienvorschlag über die Unternehmensgruppen im ersten Halbjahr 1980 vorzulegen. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, eine Rechtsstruktur für das Funktionieren der Unternehmensgruppen zu liefern, die das Gleichgewicht der verschiedenen, im Spiele stehenden Interessen gewährleistet (Recht der Muttergesellschaft, Weisungen zu erteilen, die als Gegenleistung für die den Minderheitsaktionären, Arbeitnehmern und Gläubigern eingeräumten Garantien beachtet werden).

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 231 (Juni) S. 261.

3. und 5. Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-148/79 vom 25. Oktober 1979 ⁽²⁾ erklärt hat, beabsichtigt sie, dem Rat so bald wie möglich einen Richtlinienvorschlag zur Unterrichtung und Konsultation der Arbeitnehmer der multilateralen Unternehmen und Unternehmensgruppen vorzulegen.

Wegen der Vielfalt der Probleme und der notwendigen ausführlichen Konsultierung der Sozialpartner war es der Kommission nicht möglich gewesen, ihren Vorschlag bis Ende 1979 zu unterbreiten.

4. Der Rat verabschiedete am 19. Dezember 1977 eine Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern. Diese Richtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vor, um ihnen eine zu treffende Festsetzung der Einkommen- und Vermögensteuern zu ermöglichen. In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 385/79 von Herrn Glinne ⁽³⁾ hat die Kommission angegeben, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Richtlinie getroffen haben. An der Situation hat sich seither nichts geändert.

Die gegenseitige Amtshilfe wird mit der Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 auf die Mehrwertsteuer ausgedehnt ⁽⁴⁾. Am gleichen Tag verabschiedete der Rat außerdem eine Richtlinie über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen bezüglich der Mehrwertsteuer ⁽⁵⁾. Die Bestimmungen dieser beiden Richtlinien müssen spätestens am 1. Januar 1981 in den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden.

Ferner hat die Kommission dem Rat am 25. Februar 1980 eine Empfehlung für einen Beschluß vorgelegt, um sie zu ermächtigen, mit Finnland, Island, Norwegen und Schweden, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Übereinkommens betreffend den Beitritt zur Regelung der gegenseitigen Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer, die mit den obenerwähnten Richtlinien eingeführt worden war, zu eröffnen.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 246 (Oktober) S. 235.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 267 vom 22. 10. 1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1088/79**von Herrn Ferri****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. November 1979)*

Betrifft: Niederlassungsfreiheit von Ärzten

Jüngsten Pressemeldungen zufolge hat der luxemburgische Minister für Volksgesundheit erklärt, er beabsichtige, in Luxemburg einen „Numerus Clausus“ für Ärzte einzuführen, die nicht die luxemburgische Nationalität besitzen.

— Ist die Kommission der Ansicht, daß eine derartige Entscheidung mit den Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit für diese Berufsgruppe vereinbar ist?

Antwort*(16. April 1980)*

Die Kommission ist der Ansicht, daß jegliche Maßnahmen, die von einem Mitgliedstaat getroffen und aufgrund eines Nationalitätskriteriums für Ärzte, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, eine Beschränkung des Zugangs zum Beruf und zu dessen Ausübung darstellen würde, gegen den EWG-Vertrag, und insbesondere die Artikel 7, 48, 52 und 59 verstößt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1091/79**von Herrn Moreland****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. November 1979)*

Betrifft: Lachs im Atlantik

Kann die Kommission in Anbetracht der Notwendigkeit, die Lachsbestände im Atlantik zu erhalten, vorschlagen, die Wünsche der kanadischen Regierung dadurch zu respektieren, daß sie dafür sorgt, daß die Fischereiabkommen zwischen der EWG und Kanada eine besondere Höchstfangquote für die Lachsfischerei beinhalten?

Kann die Kommission die Zusicherung geben, daß sie entsprechende Maßnahmen ergreifen wird, um dafür zu sorgen, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten diese Fangquoten einhalten?

Wie ist die Haltung der Kommission hinsichtlich des Entwurfs für ein Lachsabkommen, das von der US-Regierung vorbereitet wird?

Antwort*(15. April 1980)*

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat das gleiche Interesse wie Kanada an der Erhaltung der Lachsbestände im Atlantik; sie hat die Absicht, geeignete Maßnahmen zur angemessenen Bewirtschaftung dieser Bestände in ihren Gewässern zu treffen. 1979 und 1980 sind bereits zwischen der Gemeinschaft und Kanada bilaterale Abkommen über den Umfang des Lachsfangs in grönländischen Gewässern geschlossen worden.

2. Nach Auffassung der Kommission sind sich die Gemeinschaft und Kanada darin einig, daß auf lange Sicht eher multilaterale als bilaterale Vereinbarungen geeignet sind, eine gesunde Basis für die Erhaltung der Lachsbestände im Atlantik zu bilden. Die Kommission begrüßt daher die jüngste Initiative der Regierung der Vereinigten Staaten, die vorschlägt, demnächst ein Übereinkommen über den Lachsfang im Atlantik auszuhandeln, obwohl die Vorschläge der Regierung der Vereinigten Staaten nach Ansicht der Kommission hier keine umfassende Lösung der anstehenden Probleme bringt.

3. In diesem Zusammenhang hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Ratsbeschluß unterbreitet, durch den die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Gemeinschaft über ein internationales Übereinkommen über Lachsbestände im Nordatlantik zu verhandeln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1108/79

von Herrn Newton Dunn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. November 1979)

Betrifft: Europäische Investitionsbank

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Höhe Darlehen und wie viele Vorhaben in meinem Wahlkreis Lincolnshire, einschließlich Grimsby, von der Europäischen Investitionsbank in jedem Kalenderjahr seit dem 1. Januar 1973 gewährt bzw. gefördert wurden?

Antwort

(16. April 1980)

Dem Wahlkreis Lincolnshire (mit der Stadt Grimsby), den der Herr Abgeordnete vertritt, sind seit dem 1. Januar 1973 an Darlehen von der Europäischen Investitionsbank folgende Beträge zugeflossen:

1978

Ein Darlehen von umgerechnet 8,4 Mill. Pfund (12,6 Mill. ERE) für den National Water Council, der die Gelder an die Severn Trent Water Authority weiter reichte: finanziert wurden Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwässerbeseitigung in den östlichen Midlands: zu dem Vorhaben gehörten auch Maßnahmen zum Schutz von 20 000 Acres tiefliegendem Ackerland in North Lincolnshire gegen Überschwemmungen.

1979

54 000 Pfund (83 000 ERE) gingen an ein Werk in Grimsby, das transportable Häuser aus Fertigbauteilen herstellt. Die Vergabe erfolgte im Rahmen einer Vereinbarung mit der britischen Regierung, wonach das Industrieministerium in England – in Schottland, Wales und Nordirland sind es die entsprechenden Landesbehörden – als Agent der Europäischen Investitionsbank handelt und deren Gelder an kleine und mittlere Gewerbebetriebe in Fördergebieten ausleiht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1149/79

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1979)

Betrifft: Landwirtschaftliche Einkommen

Die Kommission hat durch ihren Vizepräsidenten, Herrn Gundelach, am 5. Oktober 1979 in Deventer u. a. erklären lassen, daß man nicht erwarten könne, daß die nationalen Parlamente einer Erhöhung der eigenen Mittel der Gemeinschaft zustimmen würden, wenn die Ausgaben für die Milch- und Zuckerpolitik nicht drastisch gekürzt werden.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Welche Bestimmung sieht sie für die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Arbeitsplätze vor, die durch eine drastische Einschränkung der Milch- und Zuckererzeugung freigesetzt würden?
2. Wie wird sich eine drastische Kürzung dieser Ausgaben auf die Arbeitseinkommen nicht so sehr der wenigen Großbetriebe, sondern der vielen kleinen und mittelgroßen Betriebe der Milch- und Zuckererzeugung auswirken?
3. Trifft die Behauptung zu, daß bereits jetzt, zwei Jahre nach der tatsächlichen Einfrierung der Preise bei steigenden Kostenpreisen, Hunderttausende von Kleinbetrieben Arbeitseinkommen erwirtschaften, die niedriger sind als die Arbeitslosenunterstützung für langfristig Arbeitslose, ohne daß geeignete sozio-strukturelle Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Entwicklung getroffen werden?
4. Nach Auffassung einiger Agrarökonomien sind neben den Einfuhren aus Drittländern (gemäß dem Beitrittsvertrag und weiteren Übereinkommen) die Agrarüberschüsse, jedenfalls bei Milch und Zucker, Ergebnis der Produktivitätssteigerung, die das erste Ziel von Artikel 39 des Römischen Vertrages ist. Diese Produktivität ist insbesondere der Nahrungsmittelindustrie, dem Distributionssektor und den Verbrauchern zugute gekommen. Den landwirtschaftlichen Erzeugern dagegen ist am Ende ein völlig verzerrter Markt übrig geblieben. Diese Marktstörung wird jetzt zum Anlaß genommen, auch für Kleinbetriebe die Preise einzufrieren, was sich sehr nachteilig auf das Arbeitseinkommen der Kleinerzeuger auswirken wird und damit eine Beeinträchtigung eines anderen Ziels von Artikel 39, nämlich der „angemessenen Lebenshaltung“, bedeutet.
5. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß sich insbesondere die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Erzeuger durch die derzeitige Arbeitseinkommenspolitik im Agrarsektor betrogen fühlen und erwartungsvoll danach Ausschau halten, was die Kommission ihnen zu bieten hat, um eine angemessene Lebenshaltung zu erreichen? Haben Rat und Kommission ihnen wirklich nichts anderes zu bieten als drastische Einkommenseinbußen?

Antwort

(15. April 1980)

1. Die Kommission hat nunmehr Vorschläge zur Herstellung eines Marktgleichgewichts bei Milch und Zucker in der Gemeinschaft unterbreitet (Dok. KOM(79) 710). Es ist unrealistisch zu erwarten, daß diese Vorschläge im Falle ihrer Annahme zu einer drastischen Drosselung der Milch- und Zuckerproduktion führen würden. Die Kommission rechnet jedoch damit, daß einige der gegenwärtig für die Milch- und Zuckererzeugung aufgewendeten Mittel anderen Zwecken zugeführt werden, wobei die Wahl der Auswechlösung von der betreffenden Region und dem betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb abhängt; (zu den möglichen Alternativen zählen Getreideanbau, Gemüseanbau, Rindfleischerzeugung, Schafhaltung und Forstwirtschaft). Die Kommission räumt auch ein, daß es in einigen Gebieten keine Alternative zur Milcherzeugung gibt, und trägt diesem Umstand in ihren Vorschlägen Rechnung.

2. Auch hier muß wieder darauf hingewiesen werden, daß die oben erwähnten Vorschläge keine drastische

Kürzung der Ausgaben für die Stützung des Milch- und des Zuckermarktes vorsehen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen sicherstellen, daß der Haushalt nicht mit den Kosten neuer Überschüsse belastet wird. Wird die Erzeugung auf dem derzeitigen Niveau gehalten, so werden die Auswirkungen auf das Einkommen mithin unerheblich sein.

3. Der Kommission liegen keine Informationen vor, aufgrund deren sie die von dem Herrn Abgeordneten angeführte Behauptung bestätigen oder in Abrede stellen könnte. Die Vorschläge der Kommission zur Änderung der sozio-strukturellen Richtlinien dürften den Zugang kleinerer Landwirte zu strukturellen Maßnahmen verbessern. Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben auch die Produktionssteigerungen zugute kommen, die laufend durch den technischen Fortschritt ermöglicht werden.

4. Die Kommission stimmt nicht der Behauptung zu, daß der Produktivitätsgewinn in erster Linie der Nahrungsmittelindustrie, dem Distributionssektor und den Verbrauchern zugute gekommen ist. Trotz der vorsichtigen Preispolitik hat die Landwirtschaft über einen längeren Zeitraum ein Absinken der realen Einkommen je landwirtschaftliche Arbeitskraft vermeiden können.

Obwohl anerkannt wird, daß die Gewährleistung eines angemessenen Einkommens eines der Ziele von Artikel 39 des EWG-Vertrags ist, muß hervorgehoben wer-

den, daß dieser Artikel eindeutig eine Verbindung zwischen diesem Einkommensziel und einer Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie dem bestmöglichen Einsatz der Produktionsverfahren herstellt. Die Gemeinschaft muß in ihrer Politik daher auch den anderen in Artikel 39 erwähnten Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen.

Nur auf diese Weise kann die Kontinuität der gemeinsamen Agrarpolitik gesichert und auf lange Sicht auch das Einkommensziel erreicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1168/79

von Herrn Cronin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1979)

Betrifft: Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art

Kann die Kommission angeben, ob „Waren, die aus einem Drittland als Kleinsendungen nichtkommerzieller Art von einer Privatperson an eine andere Privatperson in einen Mitgliedstaat versandt werden“ Lebensmittel nicht umfassen sollten und ob gegebenenfalls Artikel 2 der Richtlinie 78/1035/EWG ⁽¹⁾ zu ändern wäre?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 34.

Antwort

(16. April 1980)

Die Kommission sieht keinen Anlaß, die sich aus der Richtlinie 78/1035/EWG ⁽¹⁾ ergebende Regelung über die Befreiung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Einfuhrabgaben, die in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft in Drittländern enthalten sind, zu ändern.

Die Frage der speziell auf landwirtschaftliche Erzeugnisse erhobenen Abgaben ist übrigens in der Verordnung (EWG) Nr. 3060/78 ⁽²⁾ vom 19. Dezember 1978 geregelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1978, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1178/79

von Herrn Davern

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1979)

Betrifft: Einkommensunterschiede zwischen Landwirten im Norden und im Süden Irlands

Kann die Kommission eine ausführliche Übersicht über die Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG für die Landwirte im Norden Irlands (den 6 Grafschaften), verglichen mit der Landwirtschaft im Süden Irlands, liefern und ihre Ergebnisse veröffentlichen?

Antwort*(16. April 1980)*

Die Kommission verfügt über keinerlei Daten, aus denen sie die regionale Auswirkung der gemeinsamen Agrarpolitik ableiten könnte. Die ihr vorliegenden Daten beziehen sich nur auf die einzelnen Mitgliedstaaten. Folglich gibt es keine besonderen Angaben für Nordirland, sondern nur für das Vereinigte Königreich. Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten daher nicht die gewünschte Auskunft erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1200/79

von Herrn Lyngø

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(28. November 1979)***Betrifft:** Verkauf von Sattelrobbenfellen in der Gemeinschaft

In der Antwort der Kommission vom 13. September 1979 auf die schriftliche Anfrage Nr. 157/79 von Frau Ewing ⁽¹⁾ verwechselt die Kommission – jedenfalls im dänischen Wortlaut – den Begriff „grönländische Sattelrobben“ mit dem Begriff „Sattelrobben, die in Grönland geschlachtet werden“. Diese verbreitete Begriffsverwirrung beeinträchtigt den Export von Sattelrobbenfellen aus Grönland, der einen wesentlichen Anteil der Existenzgrundlage der grönländischen Robbenfängerbevölkerung ausmacht. Die grönländischen Robbenfänger sind an dem empörenden Abschachten der sogenannten grönländischen Sattelrobbenbabys an den Küsten Kanadas – einer Art des Robben-„Fangs“, zu der sich die grönländischen Robbenfänger niemals herabgelassen haben – völlig unschuldig.

Die Kommission wird daher gefragt, welche Schritte sie einzuleiten gedenkt, um die Auswirkungen dieses Mißverständnisses aufzuheben und Rückschläge auf den Absatz der Felle grönländischer Sattelrobben in der Gemeinschaft zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 8. 10. 1979, S. 7.

Antwort*(14. April 1980)*

Die Kommission ist sich der Begriffsverwirrung, die mit der Bezeichnung der „Sattelrobben“ in bestimmten Sprachen verbunden ist, bewußt. Durch den wissenschaftlichen Namen der in der schriftlichen Anfrage von Frau Ewing genannten Robbenart („*Phoca groenlandica*“ oder „*Pagophilus groenlandicus*“) wird diese sprachliche Verwirrung zweifellos noch gefördert. Der Kommission ist jedoch bekannt, daß die in Grönland lebenden ausgewachsenen Sattelrobben zu Fortpflanzungszwecken in ein anderes Land ziehen.

Die Kommission bedauert, daß die Übersetzung ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage von Frau Ewing in einigen Sprachen zu Mißverständnissen geführt haben kann. Sie wird daher im Amtsblatt in den betreffenden Sprachen eine jedes Mißverständnis ausräumende Fassung veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1208/79

von Sir Peter Vanneck

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1979)

Betrifft: Durchführung der Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

1. Besagt die Definition des amtlichen Tierarztes in der Richtlinie 71/118/EWG vom 15. Februar 1971 Artikel 2 ⁽¹⁾, wo es heißt, daß es sich um einen von der zuständigen Zentralbehörde des Mitgliedstaats bezeichneten Tierarzt handeln muß, auch notwendigerweise, daß ein solcher Funktionsträger Qualifikationen nachweisen muß, die in jeder Hinsicht denen entsprechen, die das Royal College of Veterinary Surgeons in Großbritannien für Tierärzte verlangt?

2. Ist es zur Erfüllung der Richtlinie notwendig, daß amtliche Tierärzte bei jedwedem Umgang mit lebendem Geflügel oder mit Tierkörpern am Schlachtort erreichbar und zugegen sein müssen und wenn ja, wie weit wird diese Forderung in den jeweiligen Mitgliedstaaten befolgt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

Antwort

(15. April 1980)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführte Richtlinie des Rates 71/118/EWG ⁽¹⁾ betrifft gesundheitliche Fragen beim Handel mit frischem Geflügelfleisch. Nach Meinung der Kommission sind die Qualifikationen für Tierärzte der Gemeinschaft in der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates ⁽²⁾ vom Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr deutlich angegeben. Diese Richtlinie umfaßt tierärztliche Befähigungsnachweise aller Mitgliedstaaten und gibt in Artikel 3 eine Aufzählung der auf Gemeinschaftsebene anerkannten Diplome und Zeugnisse.

Die Erfordernisse der Inspektion und Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt erfordert dessen tatsächliche Mitwirkung in den Schlachthäusern oder Zerle-

gungsbetrieben, wo er für diese Aufgabe die alleinige Verantwortung trägt. Da der amtliche Tierarzt von besonders ausgebildeten Hilfskräften unterstützt werden kann, ist dafür gesorgt, daß in den Mitgliedstaaten bei täglich wiederkehrenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Inspektion eine gewisse Flexibilität herrscht. Wie diese Möglichkeiten genutzt werden, richtet sich nach den verschiedenen Verwaltungsverfahren und der jeweiligen Ausstattung der Geflügelfleischindustrie des Mitgliedstaats. Es gehört zu den Aufgaben der Kommission, die von den Mitgliedstaaten zur Anwendung der Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet getroffenen Maßnahmen genau zu prüfen. Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen hat die Kommission keinen Grund zu der Annahme, daß die Mitgliedstaaten der genannten Forderung nicht nachgekommen seien.

Die Kommission hat auch Dienstreisen in die Mitgliedstaaten durchgeführt, auf denen die Anwendung der Richtlinien mit den einzelstaatlichen Behörden erörtert wurde, und bereitet einen Bericht über dieses Thema vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1978, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1215/79

von Herrn Curry

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1979)

Betrifft: Erwerbstätige Bevölkerung in der Landwirtschaft

Wie viele Arbeitsplätze gingen in den letzten 2 bzw. 5, 10 und 20 Jahren in jedem einzelnen Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft insgesamt in folgenden Sektoren – in absoluten Zahlen und in Prozenten der erwerbstätigen Bevölkerung – verloren:

1. Landwirtschaft
2. Eisen- und Stahlindustrie
3. Textilindustrie
4. Schiffbau
5. Kohlenbergbau?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die erwerbstätige Bevölkerung im Agrarsektor in der Gemeinschaft jetzt dem Bedarf entspricht?

In welche Richtung wird sich nach Auffassung der Kommission der Arbeitskräftebedarf der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Trends der Energiesituation und der sozialpolitischen Lage in Europa in den nächsten zwanzig Jahren entwickeln?

Antwort

(16. April 1980)

1. Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten die Informationen, die ihr über die Entwicklung der Beschäftigung in den genannten Sektoren zur Verfügung stehen, unmittelbar zugehen.

2. Das grundlegende Strukturproblem der Landwirtschaft in der Gemeinschaft kommt in dem Mißverhältnis Arbeitskraft/Fläche zum Ausdruck. Es gibt immer noch ein Überangebot an Arbeitskräften, das sich größtenteils auf landwirtschaftliche Betriebe von 20 ha oder weniger konzentriert. Rund 76 % der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft fallen in diese Größenklasse. Sie bewirtschaften nicht mehr als 24 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, beschäftigen jedoch nahezu 75 % der gesamten Arbeitskräfte. Bei einem beträchtlichen Teil dieser Betriebe sind die Verdienstmöglichkeiten der vorhandenen Erwerbspersonen äußerst begrenzt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß ein relativ hoher Anteil der Landwirte, die kleine Betriebe bewirtschaften, ältere Menschen sind. In der gesamten Gemeinschaft sind rund 39 % aller Landwirte älter als 55 Jahre und bewirtschaften landwirtschaftliche Betriebe von weniger als 20 ha. Auch rund 25 % der gesamten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer – abhängig Beschäf-

tigte und mithelfende Familienangehörige – sind älter als 55 Jahre. Demnach dürfte die normale Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft allein wegen des Altersfaktors rückläufig sein. Außerdem setzt sich in der strukturellen Entwicklung der Landwirtschaft die Tendenz fort, die landwirtschaftlichen Betriebe allmählich zu vergrößern und das Verhältnis Arbeitskraft/Fläche zu verbessern. Dies wird sich auch auf die Beschäftigungslage in der Landwirtschaft auswirken, da dadurch die Substitution von Arbeitskräften durch Kapital gefördert wird, was im übrigen charakteristisch für die landwirtschaftliche Entwicklung in allen Ländern ist.

3. Die Energiekrise wird wegen ihrer Auswirkungen auf die allgemeine wirtschaftliche Lage wahrscheinlich die Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in den nächsten Jahren eindämmen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die energiewirtschaftliche oder die sozialpolitische Lage sich in dem Maße auf die landwirtschaftliche Entwicklung auswirken wird, daß die Abwanderung von Arbeitskräften aus diesem Wirtschaftszweig vollständig aufhört. Wahrscheinlicher ist, daß die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft weiter abnimmt, wenn auch langsamer als in den Jahren vor der Rezession.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1232/79**von Frau Quin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(30. November 1979)*

Betrifft: Fonds für regionale Entwicklung und Schiffbauindustrie

Kann die Kommission bei der Überprüfung der zusätzlichen Vorschläge für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre eine Erhöhung der Mittel aus der quotenfreien Sektion des Regionalfonds in Höhe von 17 Mill. ERE zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe in Gebieten, die von den Schwierigkeiten der Schiffbauindustrie besonders betroffen sind, dringend in Erwägung ziehen?

Ist es der Kommission bewußt, daß die Zahl der männlichen Arbeitslosen in Teilen meines Wahlkreises künftig als Folge der Rezession im Schiffbau auf über 25 % veranschlagt wird, daß in einigen Teilen meines Wahlkreises auf jede freie Stelle bereits 100 Arbeitslose kommen und daß die allgemeine Arbeitslosenquote in diesem für den Schiffbau wichtigen Gebiet bereits mehr als doppelt so hoch ist wie der Gemeinschaftsdurchschnitt?

Antwort*(14. April 1980)*

Der Kommission ist die besonders ernste Lage bestimmter Gebiete, die von der Schiffbaukrise betroffen sind, bekannt, und sie bemüht sich, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unter Einsatz aller geeigneten Finanzinstrumente Abhilfe zu schaffen.

Im sozialen Bericht prüft die Kommission u. a. Maßnahmen, mit denen der soziale Druck gemildert werden kann, der sich aus der Lage im Schiffbau ergibt. In diesem Zusammenhang beabsichtigt sie auch, dem Rat Vorschläge zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen zur Neugestaltung der Arbeitszeit, vor allem auf dem Gebiet der Frührente, vorzulegen.

Was insbesondere die nichtquotengebundene Abteilung des EFRE anlangt, so werden die künftigen Aktionsvorschläge der Kommission wie schon bisher auf dem Zusammenhang zwischen Gemeinschaftspolitik und regionalen Schwierigkeiten aufbauen. Es ist jedoch nicht möglich, schon jetzt Aussagen darüber zu machen, welche Sektoren von den nächsten Vorschlägen für Maßnahmen der nichtquotengebundenen Abteilung erfaßt werden, da die Kommission hierüber je nach Entwicklung der Lage in den einzelnen Sektoren beschließen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1233/79**von Frau Quin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(30. November 1979)*

Betrifft: Export französischer Agrarerzeugnisse in das Vereinigte Königreich

Kann die Kommission angeben, in welcher Höhe (nach Menge und Wert in ERE) in Frankreich erzeugte Agrarprodukte in das Vereinigte Königreich exportiert wurden (aufgeführt nach einzelnen Produkten) und in welcher Höhe im Vereinigten Königreich erzeugte Agrarprodukte nach Frankreich exportiert wurden (aufgeführt nach einzelnen Produkten); die Zahlen sind jeweils für die vergangenen drei Jahre zu liefern?

Antwort*(16. April 1980)*

Die Kommission übermittelt der Frau Abgeordneten unmittelbar Tabellen mit Mengen- und Wertangaben betreffend die französischen Agrarausfuhren in das Vereinigte Königreich und die britischen Agrarausfuhren nach Frankreich, aufgeschlüsselt nach Kapiteln der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens.

Da die Angaben der herangezogenen Quelle die Wiederausfuhr eingeführter Waren mit einschließen, ist es praktisch nicht möglich, Tabellen ausschließlich über die Ausfuhr von in dem jeweiligen Land erzeugten Waren zu liefern.

Die Frau Abgeordnete findet weitere Einzelheiten über die Jahre 1976, 1977 und 1978 in den „Analytischen Übersichten – Jahrband des Außenhandels – NIMEXE“ Band 1, die ihr ebenfalls unmittelbar zugesandt werden.

Die Angaben betreffend das Vereinigte Königreich für das Jahr 1978 wurden berichtigt, so daß der Band 1978 dieser Veröffentlichung nicht auf dem neuesten Stand ist und für das Vereinigte Königreich durch die in dem Band „Berichtigungen“ enthaltenen Angaben zu ergänzen sind. Die vollständige berichtigte Ausgabe liegt lediglich als Mikroplanfilm vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1285/79**von Herrn Martinet****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. Dezember 1979)*

Betrifft: Probleme der Textilindustrie in der Gemeinschaft

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 58/79 von Herrn Cot ⁽¹⁾ hat die Kommission ihre Bereitschaft bekundet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die „Inkohärenzen“ zu vermeiden, die auf neue Investitionen von Textilbetrieben der Gemeinschaft in Entwicklungsländern zurückzuführen sind.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Haben im letzten Jahr Unternehmen der Gemeinschaft aus dem Textil- und Bekleidungssektor Gemeinschaftsbeihilfen für Investitionen in den Entwicklungsländern des Mittelmeerraumes oder den AKP-Staaten beantragt? Um welche Firmen handelt es sich dabei?

2. Sind ihnen, auf direktem oder indirektem Wege, Beihilfen der Gemeinschaft aus den verschiedenen Gemeinschaftsfonds bewilligt worden?
3. Wie hoch ist, aufgegliedert nach den einzelnen Mitgliedstaaten und mit Angaben für die letzten drei Jahre, der finanzielle Umfang und der prozentuale Anteil ihrer Ausfuhren von Textilmaschinen verglichen mit ihren Einfuhren von Textil- und Bekleidungszeugnissen? In welche Länder wurden diese Textilmaschinen von den einzelnen Mitgliedstaaten exportiert?
4. Beabsichtigt die Kommission, sich auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den „Kohärenz-Bestrebungen“ zu widmen, von denen sie in der Antwort auf die Anfrage von Herrn Cot spricht und die darin bestehen würden, die Bestimmungen für eine Steigerung der Einfuhren aus den Präferenzländern der Gemeinschaft sowie die Vorausschätzungen für Investitionen von Gemeinschaftsunternehmen in diesen Ländern in den kommenden Jahren zu veröffentlichen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 23. 7. 1979, S. 9.

Ergänzende Antwort (1)

(14. April 1980)

Die Kommission ist nun in der Lage, ergänzend zu ihrer Antwort vom 23. Januar 1980 die Ergebnisse ihrer Nachforschungen vorzulegen.

Nur die Regierungen der AKP-, der Maghreb- und Machrak-Länder können Investitionshilfen beantragen.

Die Gemeinschaft gewährt solche Hilfen aus dem Sozialfonds und dem Regionalfonds nur für Vorhaben in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Investitionshilfen aus dem Entwicklungsfonds und von der Europäischen Investitionsbank gibt es nur, wenn die AKP-, Maghreb- oder Machrak-Staaten selbst einen Antrag stellen, nicht aber, wenn dieser von einem Unternehmen der Textilindustrie in der Gemeinschaft ausgeht.

Die Kommission ist sich vollauf bewußt, daß die Entwicklungshilfe für einen Wirtschaftszweig und die Behandlung des gleichen Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft so weit wie möglich aufeinander abgestimmt werden müssen.

Wenn von den AKP-Staaten aufgrund des Abkommens von Lome Investitionshilfen für die Textilindustrie beantragt worden waren, so hat die Kommission stets sorgfältig Größe und Ziele (Binnenmarkt, Regionalmarkt, Export in die EG) der Vorhaben (Produktion von 1 000 t Frottiergewebe in Kamerun, Projekt „Sanoyah“ in Guinea, Projekt „Morogoro“ in Tansania) geprüft, damit die Gemeinschaft nicht eines Tages einseitig restriktive

Maßnahmen treffen muß, welche die Ertragskraft der von ihr selbst finanzierten Vorhaben beeinträchtigen würden. Die Kommission ist auch der Ansicht, daß mit den Mitgliedstaaten selbst überlegt werden müßte, wie deren bilaterale Entwicklungshilfe oder Förderungsmaßnahmen für den Investitionsgüterexport (Exportkredite, Kreditbürgschaften) soweit wie möglich auf die Handelspolitik der Gemeinschaft abgestimmt werden können.

Die „Kohärenz-Bestrebungen“, von denen der Herr Abgeordnete sprach, können nicht bedeuten, daß sich die Gemeinschaft eine individuelle Wirtschaftsplanung zulegt, vielmehr muß die Gemeinschaft im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten versuchen, allgemeine und besondere Leitlinien für die Handelspolitik gegenüber den Partnerländern der Gemeinschaft zu finden, was Maßnahmen für einen Wirtschaftszweig nicht ausschließt. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission die allgemeinen Leitlinien für eine Politik im Textil- und Bekleidungssektor erwähnen, die sie dem Rat im Juli 1978 vorgelegt hat.

Das statistische Zahlenmaterial mit den gewünschten Informationen geht dem Herrn Abgeordneten direkt zu.

(1) Eine erste Antwort wurde bereits am 23. 1. 1980 gegeben. (ABl. Nr. C 66 vom 17. 3. 1980, S. 69).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1287/79

von den Herren Muntingh und Woltjer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Dezember 1979)

Betrifft: Fischereipolitik

1. Kann die Kommission mitteilen, auf welchen biologischen Grundlagen ihre Fischereipolitik beruht; kann die Kommission diese Antwort in Form von Multi- oder Monospezies-theorien formulieren?

2. Kann die Kommission die Ergebnisse der bis jetzt angewandten Politik im Hinblick auf die Fischbestände mitteilen?

3. Ist die Kommission über Veröffentlichungen informiert, die insbesondere in Dänemark und in den Niederlanden erscheinen und in denen für die Multispezies-theorie plädiert wird?

4. Kennt die Kommission die Äußerungen des dänischen Biologen Ursin (Zeitschrift „Informationen für die Fischwirtschaft“ Nr. 25, Jahrgang 1979, S. 3-9), der die Schlußfolgerung zieht, daß „betrachtet man die biologische Wechselwirkung der Fischarten untereinander, das Ziel einer Regulierung der Fischerei, d.h. des größtmöglichen Ertrags bei jeder Art, eine Illusion ist“?

5. Kann die Kommission in Anbetracht dieser Schlußfolgerung mitteilen, welches Ziel die europäische Fischereipolitik verfolgt und inwieweit dieses Ziel im Rahmen der gegenwärtigen Politik realisierbar oder mit den Worten der vorhergehenden Ziffer „eine Illusion“ ist?

6. Geht die Kommission bei der Fischereipolitik von einer sozial-ökonomischen Grundlage aus?
7. Gibt es für die Nordsee ein bio-ökonomisches Fischereimodell?
8. Kann die Kommission, falls Frage 7 mit Nein beantwortet wurde, mitteilen, ob sie bereit ist, unter Berücksichtigung der „Multispezies“-Theorie ein derartiges Modell zu entwickeln?
9. Kann die Kommission mitteilen, inwieweit es einen Zusammenhang zwischen der Fischereipolitik und den Entwicklungen in anderen Bereichen der menschlichen Aktivitäten wie Schifffahrt, Öl- und Gasgewinnung, Energiegewinnung aus Wind und Wellen besteht?
10. Stimmt die Kommission der Auffassung zu, daß eingedenk des Zusammenhangs zwischen der Fischerei und all diesen anderen Bereichen (und eingedenk der möglichen, gegenseitigen Behinderungen jetzt und besonders in der Zukunft) die Fischereipolitik Teil einer integralen Nordseepolitik sein müßte, die alle Aktivitäten in der Nordsee im Zusammenhang sieht?

Antwort

(9. April 1980)

1. Die Kommission gründet ihre Vorschläge für Erhaltungsmaßnahmen auf die wissenschaftlichen Gutachten des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft des Internationalen Rates für Meeresforschung und die des Wissenschaftlichen und Technischen Ausschusses der Kommission. Diese Gutachten fußen gegenwärtig auf Einart-Modellen.
2. Der erste Bericht des Wissenschaftlichen und Technischen Ausschusses ⁽¹⁾ für 1980 steht zur Verfügung.
3. Ja.
4. Die Kommission kennt viele Arbeiten von Dr. Ursin einschließlich der erwähnten Äußerungen in den „Informationen für die Fischwirtschaft“ Nr. 25, 1979, Seiten 3–9, denen allen seine mit Dr. Andersen verfaßte grundlegende Arbeit zugrunde liegt: „A multispecies extension to the Beverton and Holt theory of fishing, with accounts of phosphorus circulation and primary production“ (eine auf mehrere Fischarten ausgedehnte Erweiterung der Fischereitheorie von Beverton und Holt unter Berücksichtigung von Phosphorkreislauf und Urproduktion), in Meddelelser fra Danmarks Fiskeri- og Havundersøgelse, N.S., Band 7, Seiten 319–435, in der die gleiche Schlußfolgerung gezogen wird.
5. Obwohl unbestritten ist, daß Dr. Ursin allgemein gesehen im wesentlichen recht hat, hat man doch nicht genügend Kenntnisse über die Futtergewohnheiten der Fische, wie Dr. Ursin selber in seiner Arbeit „On multispecies fish stock and yield assessment in ICES“ (über mehrere Arten umfassende Fischbestände und Ertrags-schätzungen des ICES) feststellt, als daß man das Ergebnis einer auf diesem Modell fußenden Fischwirtschaft genau voraussagen könnte. Die Kommission verfolgt die Entwicklung der mehrere Arten umfassenden Modelle mit großem Interesse und stellt mit Zufriedenheit fest,
- daß der Internationale Rat für Meeresforschung eine Arbeitsgruppe gebildet hat, die festzustellen hat, welche Daten gesammelt werden sollen, um damit wirklichkeitsnahe Ergebnisse zu erzielen. Sie hat ferner festgestellt, daß einige Mitgliedstaaten bereits mit der Erhebung der Daten begonnen haben. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Modelle verwenden, wenn sie überzeugt ist, daß sie eine sichere wissenschaftliche Grundlage für eine Bewirtschaftungs- und Erhaltungspolitik bilden.
- Trotz der zugegebenen Mängel der Einart-Modelle müssen die auf ihnen beruhenden Entscheidungen nicht unbedingt im Widerspruch zu Hinweisen aus mehreren Arten umfassenden Modellen stehen.
6. In ihrer Mitteilung vom 21. November 1979 über die Ziele der gemeinsamen Fischereipolitik hinsichtlich der Erhaltung und Verwaltung der Bestände ⁽²⁾ hat die Kommission in bezug auf die Verwaltung die wünschenswerten Ziele der Gemeinschaft, welche sozial-ökonomische Erwägungen einschließen, dargelegt. Sie hat auch die Stellungnahme der beratenden Gruppe für Fischereifragen erbeten und diese erhalten. Die Kommission hat diese Erwägungen in ihren Vorschlägen für Ratsverordnungen über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen berücksichtigt (letzter geänderter Vorschlag vom 27. November 1979 – KOM(79) 709 end.), und sie hat im Einklang mit der Ratsentscheidung vom 3. Dezember 1979 bei der Vorbereitung ihrer Vorschläge für die zulässigen Gesamtfänge für 1980 die einschlägigen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren in Betracht gezogen ⁽³⁾.
7. Ein bio-ökonomisches Modell für die Nordseefischerei besteht nicht, obwohl der Kommission bekannt ist, daß gegenwärtig mindestens ein einzelstaatliches Modell entwickelt wird.

⁽¹⁾ Dem Parlament am 28. 11. 1979 übersandt.

⁽²⁾ Dok. KOM(79) 687 endg.

⁽³⁾ Dok. KOM(80) 25 endg. vom 24. 1. 1980.

8. Wie bereits in der Antwort zu der Frage 5 gesagt, gibt es kein nennenswertes biologisches Viel-Arten-Modell, und die biologischen Daten reichen nicht aus, um von einem solchen Modell wirklichkeitsnahe Ergebnisse zu erwarten. Um wirklichkeitsnah zu sein, müßte ein wirtschaftliches Modell auch die Gegebenheiten von außerhalb der Nordsee, oft sogar der ganzen Welt, einbeziehen.

Die Kommission hält es gegenwärtig für angemessener, kleinere bio-ökonomische Modelle zu verwenden, um einzelne Probleme, z. B. die Auswirkungen der Durchführung verschiedener Fangtaktiken in bezug auf die Heeringsbestände der Nordsee, zu untersuchen.

9. und 10. Da sich die Kommission der Notwendigkeit bewußt ist, die verschiedenen Nutzungen des Meeres

harmonisch weiterzuentwickeln, stellt sie sicher, daß ihre Vorschläge für den einen Bereich der Meeresnutzung vereinbar sind. Im Einklang mit Entschlüssen des Parlaments ⁽¹⁾ ist die Kommission darüber hinaus der Auffassung, daß die Fischereipolitik Teil einer Meerespolitik ist; sie hat daher in ihren Haushaltsentwurf für 1980 ein Kapitel über „Besondere Maßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen“ aufgenommen. Die Kommission hat keine Bedenken gegen die Auffassung des Landwirtschaftsausschusses des Parlaments, wonach einige noch gesondert geführte verwandte Kapitel in dieses Kapitel einbezogen werden sollten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 8. 5. 1978, S. 59; Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses, 22. 9. 1978 – EP 54.928, Seite 22.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1290/79

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Dezember 1979)

Betrifft: Interventionen des Sozialfonds im Bezirk Huy-Waremme

Kann die Kommission bekanntgeben, welche Interventionen der Fonds in diesem Bezirk, dessen Beschäftigungslage mit die schlechteste in ganz Belgien ist, seit 1977 vorgenommen hat?

- In welchen Sektoren fanden diese Interventionen statt?
- Auf welchem Artikel des Statuts des Fonds beruhen sie?

Antwort

(15. April 1980)

Die Kommission ist nicht in der Lage, die vom Europäischen Sozialfonds Bezirk Huy-Waremme finanzierten Maßnahmen im einzelnen anzugeben. Belgien beantragt hauptsächlich Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds für Tätigkeiten des Landesarbeitsamtes (ONEM). Im Beteiligungsbereich Gebiete ⁽¹⁾ fördert der Fonds Ausbildungsmaßnahmen in Zentren, die in Gebieten liegen, welchen regionalspezifische Beihilfen gewährt werden. Die Anträge der belgischen Regierung beziehen sich global auf diese Gebiete.

⁽¹⁾ Artikel 5 des Beschlusses des Rates 71/66/EWG vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds, ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15, geändert durch Entscheidung 77/801/EWG – ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1298/79
von Herrn Damseaux
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Dezember 1979)

Betrifft: Vietnam-Flüchtlinge

Kann die Kommission mitteilen – Stichtag 31. Oktober 1979 –,

1. in welcher Höhe sie Beihilfen für Vietnam-Flüchtlinge bereitgestellt hat;
2. welche Hilfsprogramme für Vietnam sie aufgegeben hat, um die Kosten für die Aufnahme der Flüchtlinge durch die gegebenenfalls für Vietnam bestimmten Mittel auszugleichen und zu verhindern, daß ein totalitäres Regime durch Programme für besondere Projekte unterstützt wird?

Antwort

(16. April 1980)

1. Was die Frage der Vietnamflüchtlinge angeht, erlaubt sich die Kommission, den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 0-24/79 der Herren Romualdi, Almirante, Buttafuoco und Petronio zu verweisen ⁽¹⁾.

Zur Durchführung dieser Hilfen ist folgendes festzustellen:

- Von der Nahrungsmittelhilfe wurde die erste Tranche in Höhe von 8 000 t Reis und 1 500 t Milch vollständig abgewickelt; für die zweite Tranche in Höhe von 20 000 t Reis wurde mit der Durchführung begonnen, und diese Mengen werden entsprechend dem vom Amt des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gewünschten Zeitplan unverzüglich geliefert; hinsichtlich der 1 500 t Milch dagegen hat das UNHCR die Kommission wissen lassen, daß es die Verteilung aufschieben werde.
 - Im Bereich der Soforthilfen wurden die 15 Mill. ERE dem UNHCR in voller Höhe überwiesen.
2. Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsvorhaben für 1979 waren für Vietnam 86 000 t Getreide, 15 000 t Milch und 4 000 t Butteroil vorgesehen.

Die Kommission hat die Durchführung dieses Programms ausgesetzt, abgesehen von 7 300 t Getreide (2 700 t Reis), die über das UNHCR für kambodschaflüchtlinge geliefert wurden, die sich in den Lagern um Ho-Chi-Minh Ville aufhalten; dies war von vornherein vorgesehen. Zu weiteren Schritten im Rahmen dieses Programms wird sich die Kommission demnächst äußern.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 245 vom 26. 9. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1329/79

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Dezember 1979)

Betrifft: Tierversuche

Kann die Kommission in Anbetracht der großen Besorgnis in der Öffentlichkeit über Fälle von Grausamkeit bei der Durchführung von Tierversuchen angeben, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um durchzusetzen, daß die Grundsätze der Menschlichkeit bei solchen Praktiken eingehalten werden?

Antwort

(14. April 1980)

Die Kommission hat auf diesem Gebiet noch keine Tätigkeit entfaltet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1357/79

von Herrn Lomas

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Dezember 1979)

Betrifft: Gelder für britische Organisationen zur Förderung der EWG

Kann die Kommission mitteilen, ob in den vergangenen fünf Jahren irgendwelche Gelder an die folgenden Organisationen im Vereinigten Königreich gezahlt wurden:

The European Movement
 Alliance Party of Northern Island
 British Committee for the College of Europe
 British Junior Chambers of Commerce
 British National Committee for Cultural Co-operation in Europe
 Christians for Europe
 Confederation of Indian Organisations
 Conservative Group for Europe
 Council of European Municipalities (British Section)
 European Association of Teachers
 European Atlantic Group
 European Education Research Trust
 European League for Economic Co-operation
 European Management Association
 European Union of Women
 Federal Trust for Education and Research

Federal Union
 Labour Committee for Europe
 Liberal European Action Group
 London Europe Society
 National Association of Women Citizens
 National Council of Women
 National Federation of Women's Institutes
 National Union of Townswomen's Guilds
 Northern Ireland Council
 Radical Youth for Europe
 Scotland in Europe
 Scottish Lawyers' European Group
 Solicitors' European Group
 Standing Conference of Women's Organisations
 Trades Union Committee for Europe
 Wyndham Place Trust
 Young European Democrats
 Young European Federalists
 Young European Left.

Falls irgendwelche Gelder an die oben aufgeführten Organisationen überwiesen wurden, auf welche Höhe belief sich der Betrag für jede Organisation, und wann wurden diese Gelder gewährt?

Ergänzende Antwort (1)*(14. April 1980)*

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 22. Januar 1980 kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr mitteilen, daß folgende Beträge gewährt wurden:

The European Movement:	1976 – £70; 1977 – £8 664; 1978 – £18 531; 1979 – £3 405
Christians for Europe:	1978 – £1 000
European Association of Teachers:	1979 – £4 090
European Education Research Trust:	1975 – £3 800
European League for Economic Cooperation:	1975 – £833; 1977 – £8 300; 1978 – £28 891; 1979 – £23 913
Federal Trust for Education and Research:	1975 – £1 666; 1976 – £3 266; 1977 – £5 410; 1978 – £18 879
Liberal European Action Group:	1977 – £1 000
National Federation of Women's Institutes:	1977 – £350
Scotland for Europe:	1978 – £65; 1979 – £647
Young European Democrats:	1977 – £335; 1979 – £260
Young European Federalists:	1977 – £350
Young European Left:	1975 – £1 250; 1976 – £1 250; 1977 – £1 250; 1978 – £1 250; 1979 – £1 000.

(1) Eine erste Antwort wurde bereits am 22. 1. 1980 gegeben. (ABl. Nr. C 49 vom 27. 2. 1980, S. 56).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1361/79

von Herrn Lomas

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Dezember 1979)

Betrifft: Ratsrichtlinie über die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den Lärm von Rasenmähern

Kann die Kommission angeben, wieviel Geld und Zeit auf die Erörterung von Sinnlosigkeiten wie der Harmonisierung des Geräuschpegels von Rasenmähern verwendet worden sind?

Ist die Kommission sich bewußt, daß Leute, die in meinem Wahlkreis in London North East wohnen und zumeist keinen Rasen zu mähen haben, darüber erbost sind, daß sie zu derartigen Dingen mit ihren Steuergeldern beitragen müssen; täte die EG nicht besser daran, sich um die Lösung wichtiger sozialer Probleme zu bemühen, mit denen die durchschnittliche arbeitende Bevölkerung zu tun hat?

Wie stellt sich die Kommission zu dem Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialausschusses, daß die Bürger der EG „möglichst gleichzeitig mit ihren Nachbarn mähen sollten“?

Antwort*(14. April 1980)*

In ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 67/78 der Herren Rippon, Waler-Smith, Stetter und Fletcher-Cooke und die schriftlichen Anfragen Nr. 371/76 von Herrn Flämig ⁽¹⁾, Nr. 597/76 von Herrn Cousté ⁽²⁾ und Nr. 592/78 von Herrn Schyns ⁽³⁾ hat die Kommission bereits die Gründe, die sie zur Vorlage eines Richtlinienvorschlags über Rasenmäher veranlaßt haben, und die Grenzen ihrer Aktion in diesem Bereich dargelegt.

Was die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses anbetrifft, so beabsichtigt die Kommission an ihrer bisherigen Politik festzuhalten; das heißt, im Bereich der Beseitigung der Handelshemmnisse geht es ihr lediglich darum, Konstruktionsvorschriften für die betreffenden Geräte im Hinblick auf den freien Warenverkehr, nicht aber Benutzungsvorschriften festzulegen, für die in diesem Fall wie in anderen die lokalen Behörden zuständig sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 22. 11. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 35 vom 11. 2. 1977, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 307 vom 22. 12. 1978, S. 17.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1363/79**von den Abgeordneten Boyes und Caborn****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. Dezember 1979)*

Betrifft: Obligatorische Mitgliedschaft in Gewerkschaften

Hat die Kommission sich mit der Frage der obligatorischen Mitgliedschaft in Gewerkschaften befaßt? Wenn ja, zu welchen Schlußfolgerungen ist sie gelangt?

Wird sie sich im verneinenden Falle künftig damit befassen?

Hat sie irgendwelche diesbezüglichen Berichte erstellt, und/oder gedenkt sie künftig Berichte hierüber vorzulegen?

Antwort*(11. April 1980)*

Die Kommission hat sich bisher noch nicht mit der Frage der obligatorischen Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft befaßt und besitzt folglich keine Unterlagen darüber.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß hier Belange der Gemeinschaft berührt werden. Sollte dies in Zukunft der Fall sein, wird die Kommission nicht versäumen zu prüfen, auf welche Weise dieses Problem zu regeln ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1365/79**von Frau Gaspard****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. Dezember 1979)*

Betrifft: Harmonisierung der Rechtsregelung betreffend den Familiennamen

Ein französisch-deutsches Ehepaar, das in Deutschland nach den jüngsten deutschen Gesetzesbestimmungen getraut wurde und in Frankreich wohnhaft ist, muß hier mit unerwarteten verwaltungstechnischen Schwierigkeiten rechnen.

Ist der Kommission bekannt, daß in der Bundesrepublik die Ehegatten bei der Eheschließung die Wahl haben, ob sie den Namen des Mannes oder den der Frau annehmen wollen?

Ist der Kommission bekannt, daß ein in Deutschland rechtmäßig verheiratetes Paar, das rechtmäßig den Namen der Frau angenommen hat, derzeit unter diesem Namen in anderen Ländern der Gemeinschaft praktisch nicht leben kann?

Ist die Kommission sich dessen bewußt, daß die freie Wahl des Familiennamens, die an sich ein Vorteil ist, von dem jedoch lediglich der Mitgliedstaat profitiert, der dies eingeführt hat, für die Angehörigen dieses Landes in den anderen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft zu einem Hindernis werden kann?

Würde die Kommission es nicht für nützlich halten, die Freizügigkeit der Ehegatten in Europa zu fördern und die Harmonisierung der Rechtsregelung betreffend den Familiennamen nach der günstigsten geltenden Regelung in die Wege zu leiten?

Antwort*(11. April 1980)*

Die aus unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften über den Familiennamen herrührenden Probleme, wie sie von der Frau Abgeordneten beschrieben werden, sind der Kommission bekannt; allerdings sind diese nicht auf die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich beschränkt.

Wie bereits in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1161/79 von Herrn Luster ⁽¹⁾ mitgeteilt wurde, ist die Kommission hier nicht zuständig. Als das Gremium, das am ehesten in diesem Bereich initiativ werden könnte, dürfte sich ihrer Ansicht nach die Internationale Kommission für das Personenstandswesen empfehlen, deren Aufgabe es ist, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, um für Probleme dieser Art Abhilfe zu schaffen. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nehmen entweder als Vollmitglieder oder als Beobachter an den Beratungen der Internationalen Kommission teil.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 24. 1. 1980, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1405/79 ⁽¹⁾**von Herrn Luster****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(18. Dezember 1979)***Betrifft:** Bekämpfung des internationalen Terrorismus

In Anerkennung der Bemühungen um eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus nimmt es sich verwunderlich aus, daß – der auf die Schriftliche Anfrage Nr. 168/79 ⁽²⁾ gegebenen Antwort zufolge – diese Zusammenarbeit zur Zeit auf den polizeilichen Bereich beschränkt bleibt.

Die vielfältigen internationalen Verflechtungen des Terrorismus, insbesondere die Möglichkeit für die in der Gemeinschaft gesuchten Täter, in gewissen Ländern außerhalb der Gemeinschaft unbehelligt Unterschlupf zu finden, lassen ein politisches Handeln insbesondere auf der Gemeinschaftsebene notwendig erscheinen. Ich frage deshalb:

1. Aus welchen Gründen sieht sich der Rat bisher außerstande, einen eigenen Beitrag zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu leisten?
2. In welcher Form beabsichtigt der Rat im europäischen Verbund politisch gegenüber denjenigen Ländern aufzutreten, die terroristische Aktivitäten und deren Vorbereitungen dulden oder sogar fördern?
3. Mit welchen Mitteln politischer, wirtschaftlicher und sonstiger Art gedenkt der Rat auf die Länder einzuwirken, die dem internationalen Terrorismus finanzielle, logistische oder Ausbildungsphasen bieten?

⁽¹⁾ Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 192 vom 30. 7. 1979, S. 24.

Antwort

der Minister für auswärtige Angelegenheiten der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(15. April 1980)

Die Zusammenarbeit zwischen den Neun zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erfolgt nicht nur im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Ministern des Innern oder Ministern mit einem ähnlichen Aufgabenbereich, wie dies in der Antwort auf die Anfrage Nr. 168/79 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten erwähnt wurde, sondern auch auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

So haben die Neun am 4. Dezember 1979 eine Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Durchführung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus unterzeichnet.

Was die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung angeht, so sind die Arbeiten an einem Entwurf für ein Übereinkommen über Zusammenarbeit auf straf-

rechtlichem Gebiet zu erwähnen, das die Terrorakte nicht besonders erwähnt, sondern allgemein gesehen alle Verbrechen einer bestimmten Schwere erfaßt.

Es ist dem Herrn Abgeordneten sicherlich bekannt, daß so enge und tiefgreifende Formen der Zusammenarbeit zwar in dem homogenen Rahmen der Neun möglich sind und mit anderen westlichen Ländern konzipiert werden könnten, eine ähnliche Aktivität jedoch nicht leicht auf die Beziehungen mit den dritten Ländern übertragen werden kann.

Die Frage, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, nämlich eine politische Aktion der Gemeinschaft gegenüber allen Drittländern, ist im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden, und der Herr Abgeordnete wird daher verstehen, daß der Vorsitz nicht in der Lage ist, darauf im Namen der Neun zu antworten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 192 vom 30. 7. 1979, S. 24.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1421/79
von Herrn Davern
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. Dezember 1979)

Betrifft: Milchpulver als Tierfutter

Inwieweit konnten die Milchpulverbestände durch die Verwendung von Milchpulver als Viehfutter verringert werden?

Antwort
(17. April 1980)

Die öffentlichen Magermilchpulverbestände in der Gemeinschaft wurden durch die Einführung von Sondermaßnahmen für den verbilligten Verkauf dieses Erzeugnisses, wenn es zur Bestimmung zu Mischfuttermitteln für Schweine und Geflügel bestimmt ist, bedeutend verringert.

Folgende Mengen aus öffentlichen Beständen wurden abgesetzt:

1977: 305 900 t (Beginn der Maßnahme: März 1977),

1978: 425 700 t,

1979: 360 258 t (Ende der Maßnahme: Oktober 1979).

Ferner wurde eine direkte Beihilfe für das den betreffenden Mischfuttermitteln beizumengende frische Erzeugnis gewährt, um die öffentliche Einlagerung von Magermilchpulver zu vermeiden.

Diese Maßnahme hatte folgendes Ergebnis:

1977: 27 300 t

(Beginn der Maßnahme: September 1977),

1978: 156 000 t,

1979: 99 000 t

(Ende der Maßnahme: September 1979).

Der Magermilchpulverbestand, der 1976 eine Höhe von 1 385 000 t erreicht hatte, beträgt jetzt nur noch rund 220 000 t.

Diese Maßnahmen jüngeren Datums kommen zu den seit 1968, dem Beginn der gemeinsamen Marktorganisation, geltenden Maßnahmen hinzu, die es ermöglichen, jährlich rund 1,3 Mill. t Magermilchpulver im Milcherzeugungssektor abzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1426/79
von Frau De Valera
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. Dezember 1979)

Betrifft: Auswirkungen von Werbeverboten und Hinweisen auf Gesundheitsschäden auf den Tabakabsatz

Kann die Kommission angeben, inwieweit sich Werbeverbote und vom Staat vorgeschriebene Hinweise auf Gesundheitsschäden auf den Tabakabsatz in den einzelnen Mitgliedstaaten ausgewirkt haben?

Antwort

(15. April 1980)

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung des Zigarettenabsatzes in der Gemeinschaft. Zwischen 1977 und 1978 hat sich dieser Absatz in allen Ländern, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und Irland, verringert. Entwicklung des Zigarettenabsatzes in den EWG-Ländern:

(in 1000)

	1977	1978
Belgien/Luxemburg ⁽¹⁾	19 852	17 952
Niederlande ⁽¹⁾	26 875	23 463
Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾	116 123	123 342
Frankreich	86 435	84 900
Italien	90 286	88 822
Vereinigtes Königreich	125 900	125 200
Dänemark	8 985	8 931
Irland	7 258	7 723
EWG insgesamt	481 714	480 333

⁽¹⁾ Unter Zugrundelegung der Zahl der gekauften Banderolen.

Ohne eine Untersuchung über das Verhalten der Verbraucher ist es indessen schwierig, zu beurteilen, inwieweit dieser Rückgang auf Anti-Raucher-Kampagnen oder auf andere Faktoren, wie beispielsweise eine höhere Besteuerung, zurückzuführen ist.

Eine solche Beurteilung erfordert gründlichere Kenntnisse über die vielschichtigen Motivationen und Verhaltensweisen in bezug auf das Rauchen sowie über die Aufnahmebereitschaft für gesundheitserzieherische Appelle. Die Kommission hat als Folgemaßnahme zu den Beschlüssen des Rates der Gesundheitsminister vom 16. November 1978 ihrerseits eine Reihe von Initiativen in diesem Bereich ergriffen. Die Frau Abgeordnete sei in diesem Zusammenhang auch auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 103/79 von Herrn Jahn ⁽¹⁾ und Nr. 645/79 von Herrn Michel ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 185 vom 23. 7. 1979, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 316 vom 17. 12. 1979, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1436/79

von Herrn Jonker

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Januar 1980)

Betrifft: Finanzierung einer Autobahn durch Österreich

1. Kann die Kommission mitteilen, warum sie auf die von Österreich Anfang 1977 an die Gemeinschaft gerichtete Aufforderung, sich an der Finanzierung einer Autobahn durch Österreich in Richtung Nord-West/Süd-Ost zu beteiligen, immer noch nicht reagiert hat?

2. Wird diese Strecke nicht fast ausschließlich vom Transitverkehr aus der bzw. in die Gemeinschaft beansprucht?

3. Befürchtet die Kommission nicht, daß eine weitere Verzögerung eines Beschlusses die auf dieser Strecke bereits feststellbaren Verkehrsstauungen noch weiter verschlimmern wird?

4. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung

- a) den Spediteuren der Gemeinschaft zugute kommt,
- b) angesichts der mangelhaften Verbindungen nach Jugoslawien und Griechenland eine Notwendigkeit ist,
- c) beispielhaft für die Zusammenarbeit mit einem Land sein kann, das das größte Transitaufkommen von ganz Europa zu bewältigen hat,
- d) beispielhaft für den Beweis einer europäischen Solidarität sein kann, auf die sich bestimmte Mitgliedstaaten immer wieder berufen haben, und zwar zugunsten der Mitgliedstaaten, die aufgrund derselben europäischen Solidarität die größten Belastungen zu tragen hatten?

Antwort*(11. April 1980)*

1. Die Prüfung des österreichischen Antrags durch die Kommission machte eine eingehende Studie darüber erforderlich, inwieweit eine Beschleunigung der Bauarbeiten an der Innkreis-Pyhrn-Autobahn (IKPA) für die Gemeinschaft von Bedeutung ist. Diese Studie wurde parallel zu den Vorarbeiten zu einem Memorandum über die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die von gemeinschaftlicher Bedeutung ist, durchgeführt. Dieses Memorandum ist dem Europäischen Parlament am 22. November 1979 zugeleitet worden. In ihrer Sitzung vom 27. Februar 1980 hat sich die Kommission für eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Innkreis-Pyhrn-Autobahn ausgesprochen. Sie hat beschlossen, dem Rat eine Mitteilung in diesem Sinne zu übermitteln.

2. Die Strecke Nord-West/Süd-Ost über Salzburg-Graz zur österreichisch-jugoslawischen Grenze (Gastar-

beiterroute) bewältigt einen Durchgangsverkehr, der zu 90 % aus der bzw. in die Gemeinschaft führt. Es ist sehr schwierig, die Auswirkungen dieses Transits auf den Verkehrsablauf auf dieser Strecke zu ermitteln, da der Anteil der Transitfahrzeuge am gesamten Verkehrsaufkommen auf den einzelnen Abschnitten dieser Strecke nicht ermittelt werden kann.

3. Nach Ansicht der österreichischen Behörden wäre ohne Finanzierungshilfe der Gemeinschaft eine beschleunigte Fertigstellung des Bauvorhabens ausgeschlossen, wodurch sich der Verkehrsablauf auf dieser Strecke noch schwieriger gestalten würde.

4. Die Kommission ist sich über die positiven Aspekte einer finanziellen Beteiligung am Bau der Innkreis-Pyhrn-Autobahn durchaus im klaren. Sie kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß diese Aspekte bei der Prüfung dieser Frage berücksichtigt wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1438/79von **Herrn Key**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Januar 1980)**Betrifft: Verkehrsinfrastruktur*

1. Kann die Kommission angesichts des Hinweises auf Häfen und Flughäfen in dem Memorandum über Verkehrsinfrastruktur den Vorschlag unterbreiten, daß in dem Verordnungsvorschlag über Finanzinfrastrukturen die Ausklammerung von Investitionen in diese Einrichtungen fortfällt?

2. Wann werden die Ergebnisse der in dem Haushaltsplan 1978 vorgesehenen Untersuchungen über Verkehrsinfrastruktur vorliegen? Wie gedenkt die Kommission diese Untersuchungen interessierten Gremien zugänglich zu machen?

Antwort*(15. April 1980)*

1. In ihrem Memorandum über die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unterstreicht die Kommission, daß im Rahmen des Aktionsprogrammes bestimmten Aspekten der Rolle der See- und Flughäfen Rechnung getragen werden muß. Nach Ansicht der Kommission schließt der Geltungsbereich des Vorschlages für eine Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben nicht aus, daß der Einfluß der See- und Flughäfen auf den Binnenverkehr berücksichtigt wird; desgleichen wird die Gewährung von Beihilfen für Investitionen zum Ausbau der Binnenverkehrswege in den Hafengebieten nicht ausgeschlossen. Bei der Prüfung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorhaben im Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur wird sich zeigen, ob die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung geändert werden müssen.

2. Der Kommission liegen seit Ende 1979 die Ergebnisse der Untersuchungen vor, die dank der im Haushalt 1978 angesetzten Mittel durchgeführt werden konnten. Diese Ergebnisse sind teilweise methodologischer Art und sollen die Kommission bei der Lenkung der Arbeiten des Infrastrukturausschusses unterstützen. In dem Maße wie die Berichte Ergebnisse liefern, die einen größeren Kreis interessieren könnten, wird die Kommission entweder diese Berichte selbst oder die Schlußfolgerungen veröffentlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1446/79

von Herrn Muntingh

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Januar 1980)

Betrifft: Kläranlagen in der EG

1. Kann die Kommission die Zahl der in der EG existierenden Kläranlagen angeben und sie nach Ländern aufschlüsseln?
2. Kann die Kommission eine ebenfalls nach Ländern aufgeschlüsselte Übersicht vorlegen, aus der hervorgeht, welche Kläranlagen nicht in Betrieb sind, wo sie sich befinden, welche ihre potentielle Kapazität ist (auf Einwohner umgerechnet) und von welchem Typ sie sind?
3. Kann die Kommission für den Fall, daß Kläranlagen errichtet, jedoch nicht in Betrieb genommen wurden, Gründe für die Nichtinbetriebnahme angeben?
4. Kann die Kommission mitteilen, was sie zu unternehmen beabsichtigt, um sicherzustellen, daß diese Kläranlagen so bald wie möglich tatsächlich in Betrieb genommen werden?

Antwort

(18. April 1980)

1. Die Kommission verfügt nicht über Zahlenangaben, die ihr ermöglichen würden, die Frage des Herrn Abgeordneten genau zu beantworten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission nicht über die Zahl, die Kapazität und den Typ der auf ihren Hoheitsgebieten gebauten oder geplanten Kläranlagen. Außerdem sind für die Durchführung, die Finanzierung und den Betrieb solcher Anlagen häufig Regional- und Gebietsverwaltungen zuständig. Die Kommission ihrerseits hat noch keine allgemeine Untersuchung über diesen Aspekt der Abwasserklärung in den neun Mitgliedstaaten der EG durchführen lassen.

2. Aus den angeführten Gründen liegt der Kommission kein Verzeichnis der fertiggestellten, aber nicht in Betrieb befindlichen Kläranlagen vor.

3. Üblicherweise werden fertiggestellte Kläranlagen nach Abschluß der Bauarbeiten in Betrieb genommen. Industriekläranlagen werden häufig gleichzeitig mit dem Werk gebaut oder werden nachträglich für bestehende Werksanlagen errichtet.

Die kommunalen Kläranlagen werden meistens erst nach, manchmal auch gleichzeitig mit dem Bau der Kanalisation errichtet. In einigen Fällen wurden die Kläranlagen bereits für eine wachsende Bevölkerungszahl oder eine zunehmende Verschmutzung durch die Industrie ausgelegt. Zu Betriebsbeginn nehmen sie lediglich einen Teil der Abwasserbelastung auf, für die sie gebaut wurden. In diesem Sonderfall liegt ihr technischer Wirkungsgrad ebenso hoch – wenn nicht sogar höher – wie die bei der Aufnahme der Planung zugrunde gelegte Abwasserbelastung. In Fremdenverkehrsgebieten müssen die Gemeinschaftskläranlagen für die höchste Bevölkerungszahl ausgelegt sein, die während der Ferienzeiten dort wohnt. Außerhalb der Spitzenzeiten läßt sich der Betrieb drosseln oder ganz einstellen.

4. Die Kommission beabsichtigt, eine Untersuchung über den Reinheitszustand der von den Gemeinschaftskläranlagen behandelten Abwässer in den neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durchführen zu lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1447/79**von Herrn Vergeer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Januar 1980)**Betrifft:* Erzeuger von Milchprodukten, die in Entwicklungsländer exportieren

Bereits seit geraumer Zeit sind multinationale Unternehmen wegen der Methoden ins Gerede gekommen, mit denen sie in der Dritten Welt für Flaschennahrung einschließlich der damit verbundenen Nachteile werben; beispielsweise werden arme Leute in überflüssige Unkosten gestürzt, indem Muttermilch als minderwertig hingestellt wird, und es besteht die Gefahr, daß Mütter für die Zubereitung verschmutztes Wasser verwenden, was den Tod vieler Säuglinge zur Folge hatte. Auch auf der von der UNICEF und der Weltgesundheitsorganisation im Oktober 1979 in Genf veranstalteten Konferenz über Flaschennahrung wurde auf diese „unmoralischen und unsittlichen Praktiken“ ausführlich eingegangen.

1. Ist die Kommission bereit zu prüfen, ob man auf internationaler Ebene zu einem Verhaltenskodex für Milchverarbeitungsunternehmen, die Babynahrung in Entwicklungsländer ausführen, gelangen könnte?
2. Pflichtet die Kommission der Ansicht bei, daß es außerdem erforderlich ist, Gesetzesvorschriften auszuarbeiten, die den Export von Produkten, die nicht bestimmten Anforderungen genügen, verbieten?

Antwort*(16. April 1980)*

1. Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten zunächst auf den Verhaltenskodex des Lebensmittelhandels hinweisen, der vom Ausschuß des Codex Alimentarius (gemischtes Programm FAO/WHO über die Lebensmittelnormen) auf seiner sechsten Tagung vom 3. bis 14. Dezember 1979 genehmigt wurde. Artikel 5.9 dieses Kodex lautet wie folgt;

„5.9 Nahrungsmittel für Säuglinge, Kleinkinder und andere gefährdete Gruppen müßten in Anbetracht der Auswirkungen einer eiweiß- und kalorienarmen Ernährung auf Säuglinge und Kleinkinder in verschiedenen sozio-ökonomischen Gruppen im Einklang mit den vom Codex-Ausschuß ausgearbeiteten Normen stehen;

- a) hinsichtlich der Werbung, der Unterrichtung und Beratung über Muttermilchs surrogate, beim Abstillen verwendeter Nahrungsmittel und allgemein aller für Säuglinge und Kleinkinder bestimmten Nahrungsmittel müßten die strengsten ethischen Regeln gelten, und
- b) es dürfte keinesfalls gestattet sein, irgendwelche Gründe anzuführen, die eine Mutter unmittelbar oder mittelbar dazu veranlassen, ihr Kind nicht zu stillen, oder zu der Annahme verleiten, daß die Substitutionserzeugnisse für Milch dieser überlegen sind.“

Außerdem ist der Unterausschuß des Codex Alimentarius für Diät ernährungsmittel beauftragt worden, einen Verhaltenskodex für die Vermarktung und Werbung von Säuglingsnahrung auszuarbeiten, der zu gegebener Zeit dem Codex-Ausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

Die Kommission nimmt an diesen Arbeiten teil.

Im übrigen war die Kommission bei der von der WHO und UNICEF veranstalteten Tagung über Säuglings- und Kleinkindernahrung vertreten, bei der empfohlen wurde, einen internationalen Kodex für die Vermarktung von Zubereitungen für Säuglinge und anderer als Substitute für Muttermilch verwendeter Erzeugnisse festzulegen.

Die Kommission unterstützt diese verschiedenen internationalen Tätigkeiten. Sie vertritt außerdem die Auffassung, daß die Aussicht auf einen in letzter Instanz vom Codex-Ausschuß gebilligten Verhaltenskodex erwarten läßt, daß die verschiedenen davon betroffenen Länder sich weitgehend an diesen Kodex halten werden.

2. Nach Ansicht der Kommission obliegt es vor allem den zuständigen Instanzen der Einfuhrländer, die Bedingungen für den Verkauf der ihnen angebotenen Erzeugnisse festzulegen. Sie räumt ein, daß noch nicht alle Länder diese Bedingungen festgelegt haben; diese Lücke dürfte jedoch in Kürze durch die Texte geschlossen werden, die gegenwärtig den in Punkt 1 genannten internationalen Instanzen zur Prüfung vorliegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1452/79**von Frau Lizin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Januar 1980)*

Betrifft: Ölboykott gegenüber Südafrika

Das Parlament eines Mitgliedstaats, und zwar das der Niederlande, hat sich für den Boykott von Erdölzeugnissen aus Südafrika ausgesprochen.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um dem Rat vorzuschlagen, daß die niederländische Entscheidung von der gesamten Gemeinschaft übernommen wird?

Antwort*(15. April 1980)*

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat die Zweite Kammer des niederländischen Parlaments die Regierung der Niederlande gebeten, sich bei den Regierungen der Mitgliedstaaten zu erkundigen, ob sie einen etwaigen Boykott der Erdölausfuhren aus Südafrika in Erwägung ziehen. Bislang ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

Nach dem derzeitigen Stand der Gemeinschaftsregelung für die betreffenden Erzeugnisse, insbesondere nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates ⁽¹⁾ vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung ist die Ausfuhr von Mineralölerzeugnissen nach Drittländern nicht frei und kann von den Mitgliedstaaten beschränkt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 25.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1454/79**von Frau Lizin****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Januar 1980)*

Betrifft: Bau von Kernkraftwerken in Chooz

Hat die Tatsache, daß die französische Regierung am 20. November 1979 offiziell ihren Beschluß bestätigt hat, in Chooz zusätzliche Kernkraftwerke zu bauen, Reaktionen von seiten der Kommission hervorgerufen?

Wurden nach Maßgabe des Euratom-Vertrags, insbesondere seines Artikels 37, Konsultationen gefordert? Gedenkt die Kommission, von ihrem Recht auf Konsultationen Gebrauch zu machen?

Antwort*(17. April 1980)*

Bisher hat die französische Regierung die Kommission nicht gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags über ihren Beschluß unterrichtet, am Standort Chooz weitere Kernkraftwerke zu errichten. Der Kommission ist das Investitionsvorhaben auch nicht gemäß Artikel 41 Euratom-Vertrag angezeigt worden.

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten versichern, daß sie über die Einhaltung der in den genannten Artikeln vorgesehenen Verfahren wachen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1464/79**von Herrn Leonardi****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(9. Januar 1980)***Betrifft:** Beihilferegulung

Artikel 4 c) des EGKS-Vertrags sieht vor, daß von den Staaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen oder von ihnen auferlegte Sonderlasten, in welcher Form dies auch immer geschieht, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und daher aufgehoben und untersagt sind.

Um von diesem präzisen Verbot abweichen und zugunsten der von der Krise bedrohten Eisen- und Stahlindustrie intervenieren zu können, hat die Kommission die formelle Stellungnahme des Ministerrats zu dem Entwurf einer Entscheidung angefordert, den sie gemäß Artikel 95, welcher Abweichungen von Artikel 4c) zur Gewährung von Sonderbeihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie vorsieht, ausgearbeitet hat.

Wegen der bislang negativen Haltung der italienischen Regierung hat dieser Entwurf einer Entscheidung bislang noch nicht die einhellige Zustimmung im Rat gefunden.

Kann die Kommission die nachstehenden Fragen beantworten:

1. Worin besteht im wesentlichen der Unterschied zwischen ihrer Auffassung und der Position der italienischen Regierung bezüglich der Auswirkungen der Entscheidung auf die in Artikel 80 des EGKS-Vertrags genannten Unternehmen des Eisen- und Stahlsektors?
2. Wenn alle Sonderbeihilfen, die in letzter Zeit den Stahlunternehmen von den Mitgliedstaaten gewährt wurden, von der Kommission regelmäßig genehmigt worden sind, stehen dann diese Beihilfen nicht dennoch mangels einer entsprechenden Inkraftsetzung der oben genannten Entscheidung im Widerspruch zu dem Verbot von Artikel 4 c), das nach wie vor volle Gültigkeit hat?

Antwort*(11. April 1980)*

1. Es besteht kein Unterschied mehr zwischen der Auffassung der Kommission und der Haltung der italienischen Regierung, die sich am 18. Dezember 1979 bereit erklärt hat, dem Entwurf der Entscheidung zur Einführung von gemeinschaftlichen Regeln über spezifische Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie zuzustimmen. Die Entscheidung ist überdies inzwischen in Kraft ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 6. 2. 1980.

2. Außer für Transport gemäß Artikel 70 (4) EGKS-Vertrag hat die Kommission in den letzten Jahren keinen Mitgliedstaat ermächtigt, der Eisen- und Stahlindustrie spezifische Beihilfen zu gewähren. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 751/79 von Herrn von Wogau ⁽¹⁾.

Aus der Prüfung der Beihilfen, die der Kommission seit ihrem ersten Vorschlag für die betreffende Entscheidung notifiziert wurden und die bisher bewilligt worden sind, ergibt sich jedoch, daß diese Beihilfen im großen und ganzen den Zielen der nunmehr in Kraft befindlichen Regelung entsprechen. Insbesondere führen alle betroffenen Unternehmen gegenwärtig größere Umstrukturierungsprogramme durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 31. 12. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1465/79

von Herrn Prag

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1980)

Betrifft: Niederlassungsfreiheit für Lehrer

1. Welche Fortschritte wurden bei der Bestimmung der Gleichwertigkeit der Qualifikation für Lehrer in der Gemeinschaft erreicht?
2. Werden spezielle Maßnahmen erwogen, um die sprachlichen Probleme zu bewältigen, vor die sich Lehrer, die ihren Beruf in einem anderen Gemeinschaftsland als ihrem eigenen ausüben, gestellt sehen?
3. Wieviel Zeit ist nach Ansicht der Kommission im günstigsten Fall erforderlich, um ein freies Niederlassungsrecht für Lehrer in der Gemeinschaft zu erwirken?

Antwort

(16. April 1980)

1. Bei der gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise von Lehrkräften innerhalb der Gemeinschaft treten weiterhin Schwierigkeiten auf. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Bildungsministerien der Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe einzelstaatlicher Sachverständiger eingesetzt, um Informationen über die unterschiedlichen Verfahren bei der Zuerkennung von Lehrbefähigungsnachweisen in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Anerkennung derartiger Befähigungsnachweise durch andere Mitgliedstaaten zusammenzutragen. Dieser Bericht, der im Laufe des Jahres abgeschlossen wird, soll die Grundlage für weitere Überlegungen zur Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit der Lehrkräfte liefern.
2. Bis weitere Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden, sind keine besonderen Maßnahmen vorgesehen, um die sprachlichen Probleme zu bewältigen, denn das vorrangige Ziel der Kommission ist es, die Freizügigkeit der Lehrkräfte durch die Beseitigung verwaltungsmäßiger Hindernisse zu gewährleisten.
3. 1981 werden die Arbeiten auf der Grundlage des Berichtes weitergeführt, aber ein genauer Zeitplan kann erst dann vorgeschlagen werden, wenn das Problem in seiner vollen Bedeutung bekannt ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1471/79
der Herren Pedini, Colleselli und Giavazzi
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Januar 1980)

Betrifft: Versorgung mit Schrott in den Mitgliedstaaten der EGKS

Die italienische Eisen- und Stahlindustrie hat zunehmend Schwierigkeiten mit der Versorgung mit Schrott, sowohl was die erforderliche Menge als auch den Kaufpreis betrifft.

Diese Situation wurde u. a. durch die einseitigen Maßnahmen bestimmter Mitgliedstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Vereinigtes Königreich, Belgien) verschärft, die seit 1977 die Schrottausfuhren nach Drittländern erweitert, bzw. gänzlich liberalisiert und somit die Versorgung der Industrien der Gemeinschaft und insbesondere der italienischen Stahlindustrie erschwert haben.

Da dieses Gebaren seitens der genannten Staaten:

— im Widerspruch zur Entscheidung vom 6. März 1953 steht, wonach diese Staaten sich verpflichtet haben (bezüglich der Exporte von Schrott in Drittländer) möglichst weitgehende Einschränkungen aufrechtzuerhalten;

— mit der in der Vergangenheit geübten Praktik unvereinbar ist, wonach über jede Abweichung von dieser Verhaltensregel stets von Fall zu Fall von den Mitgliedstaaten einstimmig entschieden wurde;

— auch was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, zu dem Umstand im Widerspruch steht, daß Artikel 150 (Anhang X) der Beitrittsakte dieser Regelung zugrunde gelegt wird;

— die Wettbewerbsbedingungen zwischen Stahlindustrien verfälscht und die Produktionskosten mancher dieser Industrien erhöht;

wird die Kommission gebeten anzugeben,

a) ob diese einseitigen Maßnahmen ihr mitgeteilt worden sind;

b) welche Maßnahmen sie gemäß Artikel 67 des EGKS-Vertrags in diesem Bereich getroffen hat oder zu treffen gedenkt?

Antwort

(14. April 1980)

A. Die Mitgliedstaaten haben die Kommission regelmäßig über die Maßnahmen und Absichten in bezug auf die Ausfuhr von Eisenschrott unterrichtet.

B. Die betreffenden Maßnahmen berühren die Schrottausfuhren nach Drittländern; innerhalb der Gemeinschaft sind alle Stahlerzeuger nach wie vor in bezug auf die Versorgung mit Eisenschrott gleichgestellt. Die Kommission ist daher nicht der Meinung, daß die fraglichen Maßnahmen eine fühlbare Auswirkung auf die Wettbewerbsbedingungen in der Stahlindustrie haben können. Daraus folgt, daß die Kommission nicht befugt ist, Schritte aufgrund von Artikel 67 des EGKS-Vertrags zu unternehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1473/79

von Lady Elles

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1980)

Betrifft: EWG-Erhebung über Arbeitskosten

Kleinbetriebe in der gesamten Gemeinschaft wurden aufgefordert, an der im Jahre 1978 durchgeführten Erhebung über Arbeitskosten teilzunehmen. Kann die Kommission mitteilen,

1. welche Stichproben für die verschiedenen Betriebsgrößen in jedem einzelnen Wirtschaftszweig gemacht wurden;
2. wie groß die tatsächliche Beteiligung von Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern im Bau- und Verteilungssektor in den einzelnen Mitgliedstaaten war?

Antwort

(11. April 1980)

Bei der EG-Arbeitskostenerhebung 1978 wurden in drei Mitgliedstaaten (Italien, Luxemburg und Irland) Vollerhebungen und in den übrigen Mitgliedstaaten Stichprobenerhebungen mit geschichteten Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei sind die Auswahlsätze auch in den Größenklassen nach Industrie- bzw. Handelszweigen und nach Regionen differenziert. Die Spanne der Auswahlsätze in den Schichten gibt nachstehende Tabelle wieder:

Auswahlsätze der Arbeitskostenerhebung 1978

	Wirtschaftszweig	Auswahlsätze	
		Spannweite in den Schichten von ... bis ... %	Generell 100 % in Einheiten ab ... Beschäftigten
Bundesrepublik Deutschland	Industrie	100-2	5 000
	Handel	100-5	1 000
Frankreich	Industrie + Handel	100-2	500
Italien	Industrie	—	10
	Handel	•	•
Niederlande	Industrie	100-10	100
	Handel	100-12,5	50
Belgien	Industrie	100-3	200
	Handel	100-11	200
Luxemburg	Industrie + Handel	—	10
Vereinigtes Königreich	Industrie + Handel	100-2	500 (Einzelhandel 200)
Irland	Industrie + Handel	—	10
Dänemark	Industrie	100-2	100
	Handel	100-2	50

Die tatsächlichen mittleren Auswahlsätze für die verschiedenen Bereiche der Arbeitskostenerhebung 1978 lassen sich nur nachträglich berechnen und liegen noch nicht vor. Es kann aber angenommen werden, daß die Verteilung nach Größenklassen nicht wesentlich von der vorhergehenden Arbeitskostenerhebung abweicht.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die nachträglich berechneten mittleren Auswahlsätze für die Bereiche Industrie insgesamt und Baugewerbe (Erhebung 1975, statistische Einheit Betrieb) und Groß- und Einzelhandel (Erhebung 1974, statistische Einheit Unternehmen) sowie die unter 2) gefragte Anzahl der beteiligten Einheiten für das Baugewerbe und den Handel in der Größenklasse der Einheiten mit weniger als 50 Beschäftigten.

Effektive mittlere Auswahlsätze nach Größenklassen

Arbeitskostenerhebungen 1974/1975

(in %)

	Wirtschaftszweig	Betriebe/Unternehmen mit Beschäftigten						Total
		10-49	50-99	100-199	200-499	500-999	> 1 000	
Bundesrepublik Deutschland	Industrie insgesamt	5	16	24	37	38	46	10
	Baugewerbe	2	7	11	17	18	30	3
	Großhandel	15	40	60	76	84	93	22
	Einzelhandel	13	41	62	78	75	100	16
Frankreich	Industrie insgesamt	10	22	34	50	75	81	17
	Baugewerbe	3	8	17	29	60	71	5
	Großhandel	15	94	54	79	89	82	19
	Einzelhandel	15	26	44	52	88	92	18
Italien	Industrie insgesamt	—	—	—	—	—	—	100
	Großhandel	•	•	•	•	•	•	53
	Einzelhandel	•	•	•	•	•	•	57
Niederlande	Industrie insgesamt	15	30	90	•	•	•	29
	Baugewerbe	10	22	86	•	•	•	17
	Großhandel	26	67	96	100	100	100	37
	Einzelhandel	18	45	93	100	100	100	22
Belgien	Industrie insgesamt	10	29	44	•	•	•	21
	Baugewerbe	5	22	36	•	•	•	11
	Großhandel	25	30	25	78	100	40	27
	Einzelhandel	16	23	31	66	39	57	19
Luxemburg	Industrie + Handel	—	—	—	—	—	—	100
Vereinigtes Königreich	Industrie insgesamt	4			28			13
	Baugewerbe	2			11			4
	Großhandel	5	29	67	75	80	90	11
	Einzelhandel	9	78	69	77	81	87	18
Irland	Industrie (a) insgesamt	70	64	90	97	•	•	77
	Großhandel	93	95	96	100	100	•	94
	Einzelhandel	88	100	95	82	100	80	90
Dänemark	Industrie insgesamt	18 (a)	46 (a)	75 (a)	93 (a)	100 (a)	100 (a)	22
	Baugewerbe	•	•	•	•	•	•	3
	Großhandel	29	79	93	92	92	100	40
	Einzelhandel	31	69	86	67	83	71	35

(a) ohne Baugewerbe

Erhebungsumfang in Betrieben/Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten

Arbeitskostenerhebungen 1974/1975

	Anzahl der an der Erhebung beteiligten Einheiten		
	Baugewerbe (Betriebe)	Großhandel (Unternehmen)	Einzelhandel
Bundesrepublik Deutschland	480	2 872	2 959
Frankreich	528	1 952	1 458
Italien	7 068	(2 700)	(1 500)
Niederlande	484	987	717
Belgien	190	524	327
Luxemburg	113	123	97
Vereinigtes Königreich	357	577	1 132
Irland	—	339	285
Dänemark	•	519	410

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1480/79

von Herrn Notenboom

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1980)

Betrifft: Einzelstaatliche Beihilfen

In ihren Richtlinien ⁽¹⁾ über einzelstaatliche regionale Beihilfen hat die Kommission mitgeteilt, wie hoch die Beihilfe für neue Investitionsvorhaben maximal sein darf.

Hält es die Kommission im Hinblick auf die Tatsache, daß die regionalen Beihilfen der Mitgliedstaaten häufig auch die Möglichkeit vorsehen, für Investitionen in bestehenden Betrieben eine Beihilfe zu gewähren, nicht für erwünscht, auch Höchstbeträge für die Beihilfen zugunsten dieser Kategorie von Investitionen festzusetzen?

⁽¹⁾ Siehe Mitteilungen der Kommission an den Rat vom 26. 2. 1975 und 21. 12. 1978 (siehe auch Fünfter und Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 85–87 bzw. 151–157).

Antwort

(17. April 1980)

Die in den Koordinierungsgrundsätzen der Kommission ⁽¹⁾ für die regionalen Beihilferegeln festgelegten Intensitätshöchstgrenzen der Beihilfen gelten für Investitionen in neuen wie in bestehenden Firmen. Die Grundsätze besagen, daß die Höchstgrenzen auf alle Erstinvestitionen angewendet werden. Nach der Definition unter Punkt 18 (1) des Anhangs gehören dazu Investitionen in neuen Betrieben, bei der Erweiterung bestehender Betriebe oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs (durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung).

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilferegeln vom 21. 12. 1978, ABl. Nr. C 31 vom 3. 2. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1489/79

von Sir Warner

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1980)

Betrifft: Personalpolitik

Welche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften stellen Hochschulabsolventen im Staatsdienst in Laufbahngruppen ein, die den Laufbahngruppen B und C bei der Kommission entsprechen?

Antwort

(14. April 1980)

Die Kommission verfügt nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Angaben. Die Beantwortung dieser Anfrage würde eingehende Nachforschungen bei den Regierungen der Mitgliedstaaten erforderlich machen, zu denen die Kommission im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1492/79

von Herrn Debré

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Januar 1980)

Betrifft: Abschaffung der Steuerparadiese

Die Antwort der Kommission auf die Anfrage 561/79 ⁽¹⁾ kann nur Erstaunen auslösen. In Europa existieren in der Tat, innerhalb wie außerhalb der Gemeinschaft, „Steuerparadiese“, d. h. Staaten, deren Gesetze fiktive steuerliche Wohnsitze und anonyme Bankkonten zulassen. Hierbei handelt es sich in der Tat um einen Sachverhalt, der energische Maßnahmen sowohl wirtschaftlicher wie auch sozialer und moralischer Art rechtfertigen würde; derartige Maßnahmen rücken insbesondere dann in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, wenn Verhandlungen über Handelsabkommen mit bestimmten Staaten, die Steuerparadiese darstellen, geführt werden.

Ich fordere die Kommission auf, deutlicher zu antworten: Beabsichtigt die Kommission, gegen diese anomale Situation vorzugehen oder will sie indifferent bleiben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 291 vom 20. 11. 1979, S. 15.

Antwort

(11. April 1980)

Wie schon in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 561/79 ⁽¹⁾ zu einem spezifischen Thema, nämlich den Holding-Gesellschaften, ausgeführt wurde, hat die Kommission bereits 1973 in ihrem Bericht über die Steuerregelung für Holding-Gesellschaften ⁽²⁾ eine eingehende Analyse der Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Flucht innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft angestellt. In dem gleichen Bericht nennt sie eine Reihe von Maß-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 316 vom 17. 12. 1979, S. 31.

⁽²⁾ Dok. KOM(73) 1008 endg. vom 18. 6. 1973.

nahmen teils kurzfristiger, teils langfristiger Natur, die die Gemeinschaft ins Auge fassen könnte, um diese Form der Steuerumgehung zu verhindern.

Die Kommission möchte noch einmal unterstreichen, daß dieser Bericht zwar auf Wunsch des Rates erstellt wurde, daß der Rat ihn aber niemals behandelt hat. Eine eingehende Erörterung hätte Gelegenheit gegeben, die tatsächliche Einstellung der Mitgliedstaaten gegenüber den Problemen der Steuerflucht kennenzulernen.

Was die von dem Herrn Abgeordneten genannten Maßnahmen angeht, so hält es die Kommission nicht für zweckmäßig, das Thema Steueroasen in die Verhandlungen mit bestimmten Drittländern einzubeziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1507/79

von Frau Quin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Januar 1980)

Betrifft: Größe der fischverarbeitenden Industrie in den einzelnen Mitgliedstaaten

Wie groß ist nach den Schätzungen der Kommission die fischverarbeitende Industrie in den einzelnen Mitgliedstaaten (gemessen an den Fischmengen, die verarbeitet werden können, und an der Zahl der Beschäftigten)?

Antwort

(14. April 1980)

Der Kommission liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, aufgrund deren sie den Umfang der fischverarbeitenden Industrie in den einzelnen Mitgliedstaaten, gemessen an den Fischmengen, die verarbeitet werden können, angeben könnte.

Der nachstehenden Tabelle kann die Frau Abgeordnete die Angaben über die Beschäftigtenzahl sowie den Umsatz des Fabrikationszweigs Verarbeitung von Fischen und anderen Meerestieren für menschliche Nahrungszwecke (NACE-Gruppe 415) entnehmen.

Verglichen mit dem gesamten produzierenden Gewerbe (Abteilungen 2 bis 4 der NACE) macht die Gruppe 415 je nach Land 0,1% bis 0,2% der Beschäftigten und des Umsatzes insgesamt aus; ein besonderer Fall ist Dänemark, wo die Zahl der Beschäftigten und der Umsatz dieser Industrie 1,7 bzw. 1,8% erreichen.

Für die Gemeinschaft insgesamt betragen die entsprechenden Zahlen 0,2%.

NACE 415: Verarbeitung von Fischen und anderen Meerestieren für menschliche Nahrungszwecke

Unternehmen, die 20 und mehr Personen beschäftigen

(Jahr 1976 ⁽¹⁾)

	Einheit	D	F	I	NL	B	UK	IRL	DK
1. Beschäftigte Personen, ausgenommen Heimarbeiter	Anzahl	8 322	9 728	3 090	1 193	947	11 140	434	5 587
2. Gesamtumsatz	Mill. ERE	366,9	405,4	151,3	52,0	39,5	251,5	6,2	259,7

⁽¹⁾ Für Irland 1975.

Quelle: Eurostat, Jahreserhebung über die Tätigkeit der Industrie für das Jahr 1976.

(Die Ergebnisse der Erhebung für das Jahr 1977 sind gegenwärtig noch nicht für alle Mitgliedstaaten verfügbar).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1515/79
von Frau Quin
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Januar 1980)

Betrifft: Anträge der Fischindustrie auf Beihilfen aus dem EAGFL

Kann die Kommission angeben, unter welchen Voraussetzungen Antragsteller Beihilfen aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben im Bereich der Fischindustrie (Boote, Fischverarbeitung usw.) erhalten können, wann die Anträge eingehen müssen und in welchen Fällen Antragsteller keine Beihilfen erhalten können?

Antwort
(11. April 1980)

Die gewünschten Angaben sind in den Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 355/77 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 1852/78 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 592/79 ⁽³⁾ sowie in den Durchführungsverordnungen (EWG) Nr. 219/78 ⁽⁴⁾ und 2572/78 ⁽⁵⁾ zu finden.

Investitionen an Land, die hauptsächlich für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verbrauch bestimmt sind, sind von Beihilfen ausgeschlossen.

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 7.
- ⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 30.
- ⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 5.
- ⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 4. 2. 1978, S. 10.
- ⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 308 vom 1. 11. 1978, S. 19.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1516/79
von Frau Quin
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Januar 1980)

Betrifft: Heringsanlandungen

Welche Maßnahmen trifft die Kommission zur Überwachung des Umfangs der Heringsanlandungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, und kann die Kommission angeben, welche Heringsmengen in jüngster Zeit in französischen Häfen angelandet wurden?

Antwort
(11. April 1980)

Die Kommission hat dem Rat bereits am 13. Oktober 1977 einen Verordnungsvorschlag zur Einführung bestimmter Kontrollmaßnahmen für die Fischereitätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft unterbreitet, zu dem das Europäische Parlament am 16. Dezember 1977

Stellung genommen hat. Dieser Vorschlag erhielt die vom Rat am 29. Januar 1980 genehmigten Bestimmungen für die Registrierung und Übermittlung von Meldungen über die Fänge von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten.

Was die in jüngster Zeit in Frankreich angelandeten Heringsmengen anbelangt, so verfügt die Kommission außer den in der Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H 214/79 von Herrn Harris ⁽¹⁾ enthaltenen Daten über keine zusätzlichen Angaben.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 248 (November 1979) S. 246.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1521/79

von Frau Charzat

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(16. Januar 1980)

Betrifft: Bekämpfung des Terrorismus

Am 4. Dezember 1979 unterzeichneten die Neun eine im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Vereinbarung über die Durchführung des europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus.

1. Aus welchen Gründen hielten es die Minister für nicht angebracht, den Wortlaut der obengenannten Durchführungsvereinbarung vor ihrer Unterzeichnung zu veröffentlichen?
2. Wie soll diese „Durchführungsvereinbarung“ in Anbetracht der Tatsache wirksam werden, daß das europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus noch nicht von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet viel weniger noch von den nationalen Parlamenten ratifiziert wurde?
3. Wie haben die Neun in dieser „Durchführungsvereinbarung“ das Problem der Todesstrafe gelöst, die von einigen Staaten, in denen sie nicht existiert, Frankreich gegenüber, wo sie noch besteht, als

Grund für die Verweigerung der Auslieferung von Straftätern, die sich auf ihr Hoheitsgebiet geflüchtet haben, angeführt wird?

4. Wie haben die Neun in dieser „Durchführungsvereinbarung“ die Frage der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Asylgewährung gelöst?
5. Auf welche objektiven Kriterien stützen sich die Neun bei der Definition des Begriffs „Schwere“, die es erlaubt, bestimmte Straftaten als nicht politisch einzustufen, „um die Auslieferung zwischen den Unterzeichnerstaaten zu ermöglichen“ (Erklärung des Ratspräsidenten vom 26. September 1979)?
6. Teilen die Minister nicht die Auffassung, daß das Übereinkommen dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg die Entscheidung bei Auslegungsstreitigkeiten, die bei seiner Durchführung zweifelsohne auftreten werden, übertragen sollte? Wäre dies nicht eine vernünftige Maßnahme gewesen, um allen der Gerichtsbarkeit Unterworfenen umfassende Garantien zu geben?

Antwort

(15. April 1980)

— Die am 4. Dezember 1979 in Dublin unterzeichnete Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ist ein im Rahmen der politischen Zusammenarbeit verabschiedeter Rechtsakt und hat

daher entsprechend vertraulich behandelt zu werden. Der Text der Vereinbarung ist jedoch dem Generalsekretär des Europarates im Mai 1979 offiziell mitgeteilt worden; dieser hat ihn seinerseits dem Ministerkomitee und der Beratenden Versammlung des Europarates zugeleitet.

- Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird nicht dadurch behindert, daß einige Mitgliedstaaten des Straßburger Übereinkommens, das Gegenstand der Vereinbarung ist, nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben.
- Die Vereinbarung ist eine zwischen den Mitgliedstaaten geschlossene eigene Übereinkunft, aufgrund deren bestimmte Vorschriften des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus gegenüber diesen Staaten angewandt werden sollen, bis alle neun Mitgliedstaaten das Europäische Übereinkommen vorbehaltlos ratifiziert haben. Deshalb brauchten nicht alle Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens zu sein. Eigentliches Ziel der Vereinbarung ist es, die Anwendung des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus zwischen den Neun zu erleichtern.
- Dieses Ziel schien erreichbar, da zwischen den Neun engere Beziehungen bestehen.
- Was die Frage der Frau Abgeordneten betreffend die Auslieferung wegen Straftaten anbelangt, auf die Todesstrafe steht, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß in dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus nur der politische Charakter einer Straftat oder die Tatsache, daß sie mit politischen Motiven zusammenhängt, als Grund für die Verweigerung der Auslieferung vorgesehen ist und daß daher alle anderen Fälle der Verweigerung der Auslieferung, einschließlich desjenigen betreffend die Todesstrafe, weiterhin den verschiedenen, zur Zeit bestehenden Auslieferungsabkommen unterliegen.
- Zu der Harmonisierung der Rechtsvorschriften über das „Asylrecht“ ist folgendes zu sagen: Eine gewisse Homogenität der strafrechtlichen Systeme der Neun ist gewiß auch in diesem Bereich wünschenswert, doch muß festgestellt werden, daß das Übereinkommen über den Terrorismus eine das Asylrecht betreffende Bestimmung enthält, wonach keine Auslieferungspflicht besteht, wenn der um die Auslieferung ersuchte Staat ernste Gründe zu der Annahme hat, daß die Auslieferung beantragt wurde, um jemanden wegen seiner Rasse, seines Glaubens, seiner Staatsangehörigkeit oder seiner politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß sich die Situation des Betroffenen aus einem dieser Gründe verschlechtern könnte. Diese Bestimmung ist auch in die Vereinbarung zwischen den Neun vom 4. Dezember 1979 übernommen worden.
- Die Definition des Begriffs „Schwere“, die erforderlich ist, um bestimmte Straftaten als nicht politisch einzustufen und damit die Auslieferung zu ermöglichen, wird nach den traditionellen Kriterien der innerstaatlichen Rechtssysteme der Mitgliedsländer vorgenommen.
- Die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Durchführung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ist dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg nicht übertragen worden; er ist übrigens auch nicht für Strafsachen zuständig. Die der Gerichtsbarkeit Unterworfenen werden auf jeden Fall durch die internationalen Verpflichtungen und die Gesetze der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Menschenrechte geschützt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1523/79

von Herrn Ansquer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Januar 1980)

Betrifft: Massive Einfuhr glasierter Maronen nach Frankreich

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um der massiven Einfuhr von mit Sorbinsäure hergestellten glasierten Maronen italienischer Herkunft nach Frankreich, die der französischen Zuckerwarenindustrie schweren Schaden zufügt, ein Ende zu bereiten?

Antwort

(14. April 1980)

Die Sorbinsäure (E 200) gehört zu den konservierenden Stoffen, deren Verwendung in der Gemeinschaft nach der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 ⁽¹⁾ zugelassen

⁽¹⁾ ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161.

sen ist. Diese Richtlinie legt jedoch nicht die Verwendungsbedingungen für Sorbinsäure fest. Es ist Angelegenheit der einzelstaatlichen Behörden, gegebenenfalls für bestimmte Erzeugnisse unter Beachtung der Vertragsregeln die Verwendungsbedingungen näher zu bestimmen.

Diesen Gegebenheiten entsprechend kann die Kommission nur feststellen, daß die Lösung des von dem Herrn Abgeordneten angeschnittenen Problems bei der gegenwärtigen Sachlage Angelegenheit der französischen Behörde ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1528/79

von Herrn Verhaegen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Januar 1980)

Betrifft: Konkurse in der Landwirtschaft

Sind Konkurse von landwirtschaftlichen Betrieben, verglichen mit Handels- und Industrieunternehmen, eher selten?

Verfügt die Kommission über Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat betreffend die Entwicklung hinsichtlich der Konkurse in der Landwirtschaft und anderen Sektoren seit 1975?

Antwort

(17. April 1980)

In drei Staaten, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich, für die das Statistische Amt eine Aufschlüsselung der Konkurse nach landwirtschaftlichem und nichtlandwirtschaftlichem Sektor mitteilen kann, läßt sich feststellen, daß Konkurse landwirtschaftlicher Betriebe eher selten sind. Obgleich die zahlenmäßige Bedeutung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesen drei Staaten ziemlich groß ist (etwa 30 % der deutschen und der niederländischen Unternehmen und 12 % der Unternehmen im Vereinigten Königreich gehören dem landwirtschaftlichen Sektor an), entfällt nur 1 % der Konkurse auf landwirtschaftliche Betriebe.

Die Entwicklung der Konkurse seit 1975 ergibt sich aus nachstehender Tabelle. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die erheblichen Unterschiede in der Zivilgerichtsbarkeit der einzelnen Gemeinschaftsländer keine absoluten horizontalen Vergleiche der Konkursfälle ermöglichen.

Zahl der Konkurse in den landwirtschaftlichen (a) und nichtlandwirtschaftlichen (b) Sektoren

	D		F	I	NL		B		L	UK		IRL	DK
	(a)	(b)	(b)	(b)	(a)	(b)	(a)	(b)	(a)	(a)	(b)	(b)	(b)
1975	95	9 195	15 068	4 735	43	3 394	:	2 239	29	119	12 219	134	319
1976	106	9 362	12 395	4 636	:	3 387	:	2 465	40	160	12 735	171	379
1977	97	9 562	13 842	4 911	:	3 257	34	:	58	97	10 008	110	418
1978	90	8 722	15 589	:	:	3 074	47	:	81	87	8 696	122	483
1979	:	:	14 451	:	:	:	:	:	56	32	3 637	81	:
			(c)						(d)	(d)	(d)		

(a) Landwirtschaftlicher Sektor.

(b) Nichtlandwirtschaftlicher Sektor.

(c) Januar – Oktober.

(d) Januar – Juni.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1533/79
von Herrn Katzer
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Januar 1980)

Betrifft: Einheitliches europäisches Namensrecht

1. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, zu einem einheitlichen europäischen Namensrecht zu gelangen?
2. Welche Schritte kann das Europäische Parlament einleiten, um dieses Ziel zu erreichen?

Antwort
(11. April 1980)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1365/79 von Frau Gaspard ⁽¹⁾ verweisen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1535/79
von Herrn Paisley
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Januar 1980)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für die Grafschaften in Nordirland

Kann die Kommission für die Grafschaften Antrim Down, Armagh, Fermanagh, Tyrone und Londonderry den jeweiligen Gesamtbetrag der Beihilfen angeben, die der Industrie seit 1973 gewährt wurden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1536/79
von Herrn Paisley
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(16. Januar 1980)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für die Industrie in Belfast

Kann die Kommission den Gesamtbetrag der Beihilfen angeben, die der Industrie im Gebiet Belfast seit 1973 gewährt wurden?

Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1535/79 und 1536/79

(17. April 1980)

Europäischer Regionalfonds

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gelder, die den von dem Herrn Abgeordneten genannten Grafschaften aus dem Europäischen Regionalfonds seit dessen Einrichtung 1975 für Investitionen in Industrie, Handwerk und Dienstleistungsunternehmen zugeflossen sind.

Für die meisten Vorhaben wurden weniger als 10 Mill. ERE investiert. Die Kommission erhielt hierfür Sammelanträge nach Artikel 7.2 der Fondsverordnung. Die Finanzierungszusagen wurden auf dieser Grundlage errechnet.

<i>Grafschaft</i>	<i>Zusagen</i>
Antrim	18,19 Mill. ERE
Down	5,08 Mill. ERE
Armagh	1,35 Mill. ERE
Fermanagh	0,25 Mill. ERE
Tyrone	0,38 Mill. ERE
Londonderry	19,77 Mill. ERE.

Europäischer Sozialfonds

Für die Jahre 1973/1978 hat die Kommission bei der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 808/79 des Herrn Abgeordneten geschätzt, daß insgesamt Nordirland etwa 75,5 Mill. ERE aus dem Europäischen Sozialfonds erhalten hat.

Zahlen für 1978 finden sich, nach Aufgabengebieten geordnet, im Tätigkeitsbericht des Europäischen Sozialfonds; danach gingen etwa 24,7 Mill. ERE nach Nordirland. 1979 gewährte der Europäische Sozialfonds etwa 35,5 Mill. ERE.

Die Kommission besitzt keine Angaben über die Aufteilung der Nordirland-Gelder nach Grafschaften und für den Raum Belfast.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1552/79

von Herrn Vergeer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Januar 1980)

Betrifft: Hilfe für Kambodscha und Weiterleitung der Hilfsgüter an die notleidende Bevölkerung

Laut Informationen internationaler Organisationen in Genf – darunter das Rote Kreuz und die UNICEF – treten bei der Weiterleitung der Hilfsgüter an die notleidende kambodschanische Bevölkerung große Schwierigkeiten auf.

Es hat den Anschein, daß zehntausend Tonnen Lebensmittel im Hafen von Kampong eingelagert wurden und Flugzeuge, die die Hilfsgüter transportieren, nicht in Phnom Penh landen können.

Ist die Kommission über diese Behinderungen und die Schwierigkeiten beim Transport der internationalen Hilfsgüter unterrichtet?

Kann sie angeben, ob die Hilfsgüter der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten ungehindert transportiert werden und ob sie die Zusicherung besitzt, daß diese Hilfsgüter auch wirklich an die Bevölkerung, der geholfen werden soll, verteilt werden?

Antwort*(14. April 1980)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-402/79 von Frau Cassanmagnago Cerretti in der Sitzungsperiode ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments vom Februar sowie auf die Ausführungen von Herrn Haferkamp anlässlich der Aussprache über die Lage in Kambodscha in der gleichen Sitzungsperiode ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 251 (Februar) S. 36.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 251 (Februar) S. 341.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1554/79**von Lord O'Hagan****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(21. Januar 1980)*

Betrifft: Fremdenverkehr

Wie der Kommission bekannt ist, kann der Fremdenverkehr für die Wirtschaft von Randregionen, insbesondere für Gebiete, die für Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage kommen, von großer Bedeutung sein.

1. Welches Kommissionsmitglied ist für den Fremdenverkehr zuständig? Wie viele Beamte der Kommission befassen sich ausschließlich mit dem Fremdenverkehr?
2. Inwieweit ist der Fremdenverkehr Teil der Regionalpolitik? Welche Beihilfen stehen zur Verfügung?
3. Inwieweit sieht die Kommission eine Verbindung zwischen dem Fremdenverkehr und der gemeinsamen Agrarpolitik? Welche mit dem Fremdenverkehr in Verbindung stehenden Agrarzuschüsse stehen zur Verfügung? Werden sie in allen Mitgliedstaaten ausgenutzt?
4. Welche Vorschläge wird die Kommission zur Förderung des Fremdenverkehrs vorlegen?

Antwort*(14. April 1980)*

1. Der Fremdenverkehr fällt in den Zuständigkeitsbereich von Herrn Davignon; da jedoch die den Fremdenverkehr betreffenden Fragen sehr unterschiedliche Aspekte aufweisen, werden sie in mehreren Kommissionsdienststellen bearbeitet, die, je nach ihrer Zuständigkeit, anderen Mitgliedern der Kommission unterstehen. Beispiele dafür sind die Dienststelle Umwelt und Verbraucherschutz, der Regionalfonds, der EAGFL, die Generaldirektion Verkehr usw.

2. Die Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾ bestimmt in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), daß die „quotengebundenen“ Mittel des EFRE für die Finanzierung von Investitionen, die mit dem Fremdenverkehr im Zusammenhang stehen, verwendet werden können, insofern die Mitgliedstaaten einen Antrag auf Beteiligung stellen.

Seit der Errichtung des EFRE im Jahre 1975 hat die Kommission aus den quotengebundenen Mitteln des

In diesen Dienststellen befaßt sich kein Beamter ausschließlich mit Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.

⁽¹⁾ Auf den neuesten Stand gebrachte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates (ABl. Nr. C 36 vom 9. 2. 1979, S. 12).

Fonds Beteiligungen in Höhe von 38 Mill. ERE bewilligt, die für 143 Infrastrukturvorhaben in Verbindung mit dem Fremdenverkehr verwendet werden. Darüber hinaus wurden im Betrag von rund 14 Mill. ERE 69 Vorhaben in fremdenverkehrsbezogenen Dienstleistungsbetrieben finanziert.

Außerdem sind in zwei Vorschlägen, die die Kommission dem Rat im Rahmen der „nichtquotengebundenen“ Mittel des EFRE vorgelegt hat ⁽¹⁾, Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs auf dem Land vorgesehen, und zwar zugunsten der italienischen und französischen Regionen, die von der Erweiterung der Gemeinschaft betroffen sind, und der Grenzgebiete zwischen Irland und Nordirland.

3. Nach den Bestimmungen der Richtlinie 75/268/EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten kann der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, sich an begrenzten Investitionen im Bereich des Fremdenverkehrs oder des Handwerks beteiligen, die in Anwendung eines Förder-

⁽¹⁾ Vorschlag für Verordnungen des Rates zur Einführung von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung im Rahmen des Artikels 13 der EFRE-Verordnung (ABl. Nr. C 285 vom 15. 11. 1979, S. 3).

ungsplans durchgeführt werden. Die Abteilung „Ausrichtung“ beteiligt sich auch an anderen Vorhaben, die sich auf den Fremdenverkehr auswirken.

Im Rahmen der Entscheidung 64/17/EWG ⁽²⁾ beteiligte sich der EAGFL an einer großen Zahl von Einzelvorhaben zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur (finanziert wurden Arbeiten in den Bereichen Straßenbau für die Land- und Forstwirtschaft, Elektrifizierung, Entwässerung, Trinkwasserversorgung usw.).

Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1760/79 ⁽³⁾ können Vorhaben zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in den Regionen des Mittelmeerraums ebenfalls Zuschüsse aus dem EAGFL erhalten.

4. Die Kommission beteiligt sich gegenwärtig an der Finanzierung einer Studie der „European Travel Commission“, in der die nationalen Fremdenverkehrsämter von 23 europäischen Ländern vertreten sind; dieser Ausschuss befaßt sich mit der Zukunft des Fremdenverkehrs und des Fremdenverkehrsgewerbes in den Jahren 1980–1990; derzeit sind keine weiteren spezifischen Maßnahmen vorgesehen.

⁽²⁾ ABl. Nr. 2 vom 10. 1. 1964, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 204.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1556/79

von Herrn Moreland

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Januar 1980)

Betrifft: Fliesenindustrie

Die europäische Fliesenindustrie befindet sich augenblicklich in einer Rezession, und es kommt zu Entlassungen.

Ist die Kommission infolgedessen nicht der Auffassung, daß Beihilfen für neue Fliesenfabriken, wie sie von der EGKS (über britische Finanzierungsstellen) für den Bau einer Fliesenfabrik in Ebbw Vale, Südwales, gewährt werden, nur zu einem Kapazitätsüberschuß in diesem Industriezweig führen können?

Antwort

(11. April 1980)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf ein Darlehen, das die Kommission einer Fliesenfabrik im Rahmen einer globalen EGKS-Darlehensregelung über eine Finanzierungsstelle gewährt hat.

Das betreffende Unternehmen vertreibt seit Jahren Qualitätsfliesen, die außerhalb der EWG hergestellt und in die Gemeinschaft eingeführt wurden.

Diese Einfuhren sollen nun teilweise durch die Produktion aus einem neuen Werk in Ebbw Vale, Wales, ersetzt werden. Das neue Werk war ursprünglich in einem größeren Maßstab geplant, aber angesichts des Konjunkturrückgangs in diesem Wirtschaftszweig ist das Produktionsziel nun erheblich niedriger gesetzt worden.

Das EGKS-Darlehen wurde von der Kommission unter Berücksichtigung der neuen Beschäftigungsmöglichkeiten gewährt, die durch das Vorhaben für ehemalige Arbeitnehmer der Montanindustrie geschaffen werden; außerdem wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß das Vorhaben in erster Linie Einfuhren ersetzen soll. In Anbetracht dieses letzteren Aspektes und der Spezialisierung der Fliesenherstellung teilt die Kommission nicht die Ansicht, daß die Errichtung des geplanten Werks zu einem Kapazitätsüberschuß in der europäischen Fliesenindustrie beitragen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1557/79
von Herrn Moreland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. Januar 1980)

Betrifft: Fliesenindustrie

Kann die Gemeinschaft eine Liste der Fliesenhersteller veröffentlichen, die in den letzten vier Jahren finanzielle Beihilfen der Gemeinschaft erhalten haben?

Antwort
(17. April 1980)

Europäischer Sozialfonds

Die aus dem Europäischen Sozialfonds gewährten Zuschüsse sollen in erster Linie die berufsbildenden Maßnahmen erleichtern, die im Rahmen einzelstaatlicher oder regionaler Programme durchgeführt werden. In den meisten Fällen sind der Kommission keine Einzelheiten über die genauen Qualifikationen und den Wirtschaftszweig, für den die Lehrgangsteilnehmer ausgebildet werden, bekannt.

Bei den Einzelvorhaben, für die die Kommission eine finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds genehmigt hat, ist eine Ausbildungsmaßnahme der italienischen Region Emilia-Romagna zugunsten der Fliesenindustrie im Gebiet von Sassuolo (Modena) zu nennen.

Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung

Hinsichtlich der Zuschüsse aus dem EFRE verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf das regelmäßig veröffentlichte Verzeichnis der Vorhaben, die Zuschüsse aus dem Fonds erhalten haben.

Artikel 54 des EGKS-Vertrags

Die EGKS hat in den letzten vier Jahren dem Fliesenbetrieb Carnival Industrial Investments Ltd., Ebbw Vale, Wales, ein zinsverbilligtes Darlehen gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1564/79
von Herrn O'Connell
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. Januar 1980)

Betrifft: Mitgliedstaaten, die Zuweisungen aus dem Sozial- und Regionalfonds in Anspruch nehmen

Kann die Kommission mitteilen, welche Regierungen in den letzten fünf Jahren die ihnen gemäß den Kapiteln des Sozial- oder Regionalfonds zustehenden Mittel nicht voll in Anspruch genommen haben, und zwar nach Jahren aufgliedert und unter Angabe des Betrags in jedem Einzelfall?

Antwort
(18. April 1980)

Sozialfonds

1. Anhang IX des Siebenten Berichts über die Tätigkeit des Europäischen Sozialfonds im Haushaltsjahr 1978 ⁽¹⁾ gibt Aufschluß über die Ende 1978 annullierten Mittel für die Jahre 1974 bis 1976 in absoluten Zahlen und prozentual sowie nach Ländern gegliedert.
2. Seit 1. Januar 1977 können nach Einführung des Systems der getrennten Mittelansätze (Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen) alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel automatisch auf das folgende Jahr übertragen werden. Wird ferner die Kommission vom Mitgliedstaat davon in Kenntnis gesetzt (und erfolgt diese Bekanntgabe vor Ablauf des auf die Mittelbindung folgenden Jahres), daß einige Mittelbindungen nicht in Anspruch genommen werden, dann werden diese Mittel dem Fonds zur Wiederverwendung zur Verfügung gestellt. Dieses System der Wiederverwendung von Mitteln gelangte erstmals 1978 zur Anwendung; in diesem ersten Jahr war der zur Wiederverwendung bereitgestellte Betrag verhältnismäßig niedrig; 1979 stieg er jedoch erheblich an. Vor Einführung des neuen Systems konnten dem Fonds nicht in Anspruch genommene Mittel nicht wieder zur Verfügung gestellt werden.
3. Endgültige Angaben über die von den Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommenen Mittel können erst vorgelegt werden, wenn der letzte Auszahlungsantrag für die einzelnen Maßnahmen gestellt wurde. Das bedeutet, daß nach der Mittelbindung in der Regel mindestens 1 1/2 bis 2 Jahre vergehen, ehe die letzte Zahlung geleistet wird; bei Mehrjahresprogrammen, die sich auf bis zu 3 Jahren erstrecken, erfolgt die Zahlung erst 4 bis 5 Jahre nach der Mittelbindung. Bei der endgültigen Zahlung kann der Mitgliedstaat nicht den vollen Betrag der Mittelbindung anfordern, da einige Ausgaben von der Kommission möglicherweise nicht anerkannt werden.

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Seit seiner Einrichtung im Jahre 1975 bis 1977 wurden die Mittel des EFRE in Quoten aufgeteilt, die bis Ende dieser ersten drei Jahre insgesamt wie folgt in Anspruch genommen wurden:

⁽¹⁾ Dok. KOM(79) 346 endg.

Land	Verfügbare Mittel	Vorgenommene Mittelbindungen in Mill. RE
Belgien	19,34	19,33
Dänemark	16,75	16,75
Bundesrepublik Deutschland	82,50	71,99
Frankreich	193,32	193,32
Irland	84,00	83,83
Italien	520,00	520,00
Luxemburg	1,30	1,29
Niederlande	21,91	21,91
Vereinigtes Königreich	360,88	360,88
	1 300,00	1 289,30

Für die Jahre 1978 und 1979 wurden 95 % der Mittel des EFRE in Quoten nach Mitgliedstaaten aufgeteilt. Obwohl die Quoten nach Jahren festgesetzt werden, können die Verpflichtungsermächtigungen so in Anspruch genommen werden, daß erst Ende 1980 die nationalen Quoten eingehalten werden müssen.

Unter diesem Vorbehalt und unter Berücksichtigung einiger Anpassungen nach Aufhebung von Mittelbindungen in vorausgegangenen Jahren wurden folgende Beträge vorübergehend nicht gebunden:

Belgien	4,95 Mill. ERE
Dänemark	0,70 Mill. ERE
Frankreich	2,80 Mill. ERE
Niederlande	3,43 Mill. ERE.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1566/79
von Herrn O'Connell
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. Januar 1980)

Betrifft: Wandergewerbetreibende

Die Armut, die erschreckenden Lebensbedingungen und fehlenden Bildungs- und Berufschancen der Wandergewerbetreibenden sind eine Frage von äußerster Dringlichkeit.

Könnte die Kommission im einzelnen mitteilen, welche finanzielle Hilfe bisher für Unterricht und Bildung, Beschäftigung und Unterbringung für Wandergewerbetreibende ausgegeben wurde?

Beabsichtigt die Kommission, eine umfassende Untersuchung über die soziale Integration dieser Menschen einzuleiten? Beabsichtigt die Kommission, in nächster Zukunft Vorhaben zur Integration dieser Wandergewerbetreibender durchzuführen, und welche Mittel werden gegebenenfalls für diesen Zweck bereitgestellt?

Antwort*(14. April 1980)*

1. Für Informationen über Untersuchungen, die sich mit der Armut bei Zigeunern und anderen nichtseßhaften Bevölkerungsgruppen befassen, verweist die Kommission auf die Seiten 22 und 23 des „Zweiten Berichts über das Europäische Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut“⁽¹⁾.

Die Kommission hat vor kurzem mit der Katholischen Universität Löwen einen Vertrag zur Durchführung einer Studie über die Armut bei Nichtseßhaften in Belgien, den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen.

2. In Zusammenhang mit weiteren Tätigkeiten zur Bekämpfung der Armut möchte die Kommission auf den Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine zwischenzeitliche Aktion zur Bekämpfung der Armut⁽²⁾ verweisen. In diesem Vorschlag bringt die Kommission ihren Wunsch zum Ausdruck, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut weiterzuführen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(79) 537 endg. vom 17. 10. 1979.

⁽²⁾ Dok. KOM(79) 657 endg. vom 23. 11. 1979.

Die Einzelheiten für die zwischenzeitliche Aktion werden voraussichtlich im ersten Halbjahr 1980 festgelegt.

3. Aus dem Europäischen Sozialfonds wurden Zuschüsse in Höhe von 10 500 irischen Pfund für ein Modellvorhaben zur Ausbildung arbeitsloser junger Wandergewerbetreibender in Irland gewährt. Die positiven Ergebnisse dieses Vorhabens haben die irischen Behörden dazu veranlaßt, einen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds für ein Vorhaben zur Ausbildung von 300 jungen Wandergewerbetreibenden im Jahre 1979 einzureichen. Für dieses Vorhaben wurde ein Zuschuß in Höhe von 600 000 irischen Pfund gewährt.

Ein weiterer Antrag, der zur Zeit geprüft wird, wurde für die Ausbildung von 350 jungen Wandergewerbetreibenden im Jahre 1980 eingereicht.

Darüber hinaus wurde ein weiteres Modellvorhaben, das den Ergebnissen des vorhergehenden Vorhabens Rechnung trägt, von den Niederlanden eingereicht und wird zur Zeit geprüft. Dieses Vorhaben betrifft die Vorbereitung von 28 Jugendlichen – 14 Frauen und 14 Männer – auf das Erwerbsleben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1584/79**von Herrn Didò****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(24. Januar 1980)*

Betrifft: Rentenanspruch der Wanderarbeitnehmer in Belgien

1. Ist die Kommission über die Lage in Belgien im Bereich der Altersrenten für Wanderarbeitnehmer unterrichtet, wonach diese die vom belgischen Gesetz (vom 16. Juni 1960 und 17. Juli 1963) vorgesehenen Vergünstigungen nicht nutzen können; diese Situation bedeutet nach dem Schiedsspruch des Gerichtshofs vom 31. März 1977 einen Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽¹⁾, aufgrund derer das Brüsseler Arbeitsgericht Begünstigten – Angehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft – bezüglich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die gleichen Rechte auf die vom vorgenannten Gesetz vom 16. Juni 1960 garantierten Leistungen zugesprochen hat, wie sie die Begünstigten belgischer Staatsangehörigkeit besitzen?

2. Wird die Kommission an die belgische Regierung appellieren, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und dem Schiedsspruch des Gerichtshofs herleiten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

Antwort*(11. April 1980)*

1. Die Kommission hat die belgischen Behörden wiederholt auf die Folgen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 87/76 und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, bei den nach dem Gesetz vom 19. Juni 1960 zu zahlenden Leistungen der sozialen Sicherheit keine an die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz geknüpften Bedingungen entgegengehalten werden dürfen.
2. Da die Kommission keine zufriedenstellende Antwort erhielt, hat sie am 27. September 1979 im Rahmen des Verfahrens Artikel 169 des EWG-Vertrags beim Gerichtshof Klage gegen die Regierung des Königreichs Belgien erhoben (Rechtssache 150/79 – siehe ABl. Nr. C 263 vom 18. 10. 1979, S. 10).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1586/79

von Frau Fuillet

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(24. Januar 1980)***Betrifft:** Vorschläge auf dem Gebiet Luftverkehr und Energieeinsparung

In ihrem Memorandum vom 4. Juli 1979 betreffend den Luftverkehr unterbreitet die Kommission eine Reihe von Vorschlägen, um die Flugtarife innerhalb Europas zu senken.

Zugleich empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, ihren Energieverbrauch zu drosseln.

Was den Energieverbrauch betrifft, „schluckt“ ein Flugzeug 10- bis 12mal soviel Energie wie landgebundene Verkehrsmittel auf Strecken, die nicht unbedingt per Flugzeug zurückgelegt werden müssen.

Hält die Kommission es für klug, Maßnahmen vorzuschlagen, die auf einen Ausbau des Flugverkehrs und eine entsprechende Vernachlässigung der landgebundenen Verkehrsmittel hinauslaufen, zu einem Zeitpunkt, wo die Zukunft unserer Gesellschaft vom Erfolg im Bereich der Energieeinsparungen abhängt?

Antwort*(11. April 1980)*

Eingedenk der Erfordernisse aus dem EWG-Vertrag und unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung der Strukturen des internationalen Luftverkehrs, des wachsenden Interesses der Öffentlichkeit für diesen Sektor sowie der Anregungen des Europäischen Parlaments hat die Kommission dem Rat im Juli 1979 das von der Frau Abgeordneten erwähnte Memorandum übermittelt, in dem einige Fragen im Zusammenhang mit den Tarifen und dem Zugang zum Markt dargelegt sind.

Das Ziel besteht nicht darin, den Einsatz von Flugzeugen auf Strecken, wo dies nicht notwendig ist, zu fördern, sondern vielmehr darin, im Bereich der für die Luftfahrt in Frage kommenden Strecken Überlegungen anzustellen, wie durch größere Produktivität eine Senkung der Kosten und Tarife herbeigeführt werden kann. Dies dürfte mit einer gesunden Energiepolitik nicht unvereinbar sein und könnte sogar zu einem besseren Einsatz der Ressourcen im Luftverkehr führen.

Obwohl der Verbrauch von Mineralölerzeugnissen je Reisenden/km im Luftverkehr häufig höher ist als im Landverkehr, scheint die genannte Zahl nicht repräsentativ zu sein. Der tatsächliche Verbrauch hängt von einer Reihe von Faktoren ab, unter denen der Nutzungsgrad der vorhandenen Kapazität einer der wichtigsten ist. Wenn alle Umstände berücksichtigt werden, kann der Luftverkehr auf bestimmten Strecken sogar wirtschaftlicher sein als der Individualverkehr. Für den spezifischen Verbrauch liegt das Verhältnis zwischen Intercity-Zügen und Airbus bei 1:3 oder 1:4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1588/79

von Herrn Van Miert

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1980)

Betrifft: Einzelheiten über belgische Institutionen, Forschungszentren usw.

Kann die Kommission eine Aufstellung über die belgischen Institutionen, Forschungszentren, unabhängigen Sachverständigen, Studienbüros und ähnliches anfertigen, die in den zurückliegenden fünf Jahren von der Kommission bezahlte Aufträge erhalten haben?

Ich würde gern Näheres erfahren über die für die einzelnen Aufträge bewilligten Beträge, über die Natur der Aufträge und darüber, ob die Ausführung dem jeweiligen ursprünglichen Auftrag entsprochen hat?

Antwort

(11. April 1980)

Die Kommission bedauert, die Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht beantworten zu können.

Eine solche Aufstellung liegt nämlich nicht vor, da nationale Kriterien bei der Vergabe einer Studie keine Rolle spielen. Ein solcher Beschluß wird vielmehr ausschließlich nach Maßgabe der anerkannten Qualifikation und Kompetenz der Sachverständigen oder Institute gefaßt, die zur Durchführung der betreffenden Untersuchung ausgewählt worden sind. Eine nur ein einzelnes Land betreffende Aufstellung würde einen erheblichen unvorhergesehenen Verwaltungsaufwand erfordern, der zu den Erkenntnissen, die daraus gewonnen werden könnten, in keinem Verhältnis stehen dürfte.

Die Kommission ist jedoch bereit, dem Herrn Abgeordneten, falls er dies wünscht, Angaben zu bestimmten Studien mitzuteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1592/79

von Herrn Colla

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1980)

Betrifft: Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im sozialen Bereich

Kann die Kommission mitteilen, was sie in Anwendung von Artikel 118 des Vertrages von Rom unternommen hat, um insbesondere auf dem Gebiet des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine engere Zusammenarbeit im sozialen Bereich zu fördern?

Kann die Kommission mitteilen, was sie unternommen und durchgesetzt hat, um den im sozialpolitischen Aktionsprogramm von 1974 enthaltenen Auftrag, nämlich

- „— ausgehend von der Lage in den einzelnen Ländern, Erleichterung des Abschlusses europäischer Tarifverträge auf den geeigneten Gebieten;
- stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaften“

zu erfüllen?

Ist die Kommission der Auffassung, daß sie der ihr übertragenen Aufgabe vollständig und in angemessener Weise gerecht geworden ist?

Antwort

(14. April 1980)

In der Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 ⁽¹⁾ über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm ist Artikel 118 des EWG-Vertrags im Bereich der Tarifverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in großen Zügen übernommen worden.

Hinsichtlich der Tätigkeiten der Kommission auf diesem Gebiet sei der Herr Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1011/79 von Frau Walz ⁽²⁾ verwiesen.

Was den Ausbau der Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft anbelangt, so erinnert die Kommission an:

- die Einsetzung des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, dessen Arbeiten in den letzten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 110 vom 5. 5. 1980, S. 18.

Jahren vor allem im Zusammenhang mit den Problemen der Beschäftigung und der Neugestaltung der Arbeitszeit intensiviert wurden;

- die Dreierkonferenzen, die speziell die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und die Rückkehr zur Vollbeschäftigung zum Thema haben;
- ihren Vorschlag, den sie dem Rat am 27. April 1979 vorgelegt hat und der darauf abzielt, die Beziehungen zu den Sozialpartnern im Rahmen dieser Dreierkonferenz zu verbessern.

Die Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschaftlich- und sozialpolitischen Entscheidungen ist ein Hauptziel bei der Aktion der Kommission im sozialen Bereich. Die Kommission hofft, so den geeigneten Rahmen für den Abschluß von Abkommen zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene schaffen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1597/79

von Frau Ewing

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Januar 1980)

Betrifft: Klassische Schweinepest

Kann die Kommission angeben, wie sie die Ausbreitung der klassischen Schweinepest im Vereinigten Königreich zu verhindern gedenkt, nachdem die Schweinepestregelung am 31. Dezember 1979 abgelaufen ist, da nunmehr die Gefahr besteht, daß der Schweinebestand des Vereinigten Königreichs neu infiziert wird und dann Schlachtprämien zu zahlen wären?

Antwort*(11. April 1980)*

Die Ausnahmeregelung, mit der das Vereinigte Königreich sowie Dänemark und Irland ermächtigt werden, ihre innerstaatlichen Vorschriften zum Schutz gegen die klassische Schweinepest beizubehalten, ist bis zum 30. Juni 1980 verlängert worden ⁽¹⁾. Die Kommission hat zwei Vorschläge für übereinstimmende Vorschriften zur Bekämpfung und Tilgung der klassischen Schweinepest auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet gemacht, der erste Vorschlag für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ist vom Rat am 22. Januar 1980 angenommen worden ⁽²⁾. Der zweite Vorschlag zur Festlegung der Bedingungen, unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer Schweinepest freigemacht und freigehalten werden kann ⁽³⁾, ist bereits Gegenstand einer Stellungnahme des Parlaments in der Sitzung vom 18. Januar 1980 gewesen; gegenwärtig liegt dieser Vorschlag dem Rat zur Erörterung vor. Nach Auffassung der Kommission sind diese Vorschriften geeignet, eine schrittweise Liberalisierung des Handels mit lebenden Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen zu gewährleisten bei gleichzeitiger Verhütung einer Ausbreitung der Krankheit und Beibehaltung der erforderlichen Garantien für den Schutz der Mitgliedstaaten, die frei von Schweinepest sind. Gegenwärtig prüft die Kommission erneut die Lage, um dann dem Rat demnächst die erforderlichen Ergänzungsvorschläge zu dieser Aktion zu unterbreiten, namentlich im Zusammenhang mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung dieser Krankheit.

⁽¹⁾ Vom Rat am 22. 1. 1980 erlassene Richtlinie, wird zur Zeit veröffentlicht.

⁽²⁾ Als Richtlinie erlassen, wird zur Zeit veröffentlicht.

⁽³⁾ Dok. KOM(79) 351 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1603/79**von Herrn Michel****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(30. Januar 1980)*

Betrifft: Medikamente, die Tartrazin (Farbstoff E 102) enthalten

1. In meiner schriftlichen Anfrage Nr. 637/79 ⁽¹⁾ zitierte ich aus einem Artikel der Zeitschrift „Médecine et Nutrition“ (1979, T XV), wo die Rede von der Unverträglichkeit von in Arzneimitteln enthaltenem Tartrazin ist. Dies äußerte sich in folgenden Beschwerden: Urtikaria, Übelkeit, Quinckesches Ödem, Sehstörungen, akute Asthmaanfälle, die die Einweisung in ein Krankenhaus erforderlich machten usw.

Wie verträgt sich dies mit dem Hinweis der Kommission, daß „die verschreibenden Ärzte und der Verbraucher auf dieses Allergierisiko durch entsprechende Hinweise, die auf dem Etikett und auf der Packungsbeilage des Arzneimittels gegeben werden müssen, eingehend aufmerksam gemacht werden“?

2. Bestimmte Arzneimittel, die Tartrazin enthielten, wie Equigyn, kommen nunmehr ohne diesen Stoff aus. Nach den Worten der Kommission hat Tartrazin in allen aufgeführten Arzneimitteln eine „ganz bestimmte Wirkung“. Um welche bestimmte Wirkung handelt es sich hier? Könnte ein anderer Farbstoff nicht die gleiche Wirkung haben?

3. Welche Nachteile würden sich aus einem eventuellen Verbot von Tartrazin ergeben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 322 vom 24. 12. 1979, S. 21.

Antwort*(15. April 1980)*

1. Die Vorschrift, daß entsprechende Hinweise auf dem Etikett und auf der Packungsbeilage des Arzneimittels gegeben werden müssen, beruht darauf, daß sich bei einigen Patienten Überempfindlichkeitsreaktionen zeigten.

Die durch diese Hinweise vermittelten Informationen sollen den gegen die betreffenden Stoffe allergischen Personen ermöglichen, diese Stoffe zu vermeiden bzw. ihre Einnahme rasch einzustellen.

2. Die Verwendung färbender Stoffe in Arzneimitteln hat den Zweck, Irrtümer zu vermeiden, die sowohl in den Herstellungslabors wie auch in den Pflegeeinrichtungen oder bei den Patienten selbst vorkommen können. Eine Wahl färbender Stoffe ist erforderlich, wenn Probleme eventueller Unverträglichkeit oder der Stabilität auftreten können.

3. Die Änderung eines in einer Arzneispezialität verwendeten färbenden Stoffes erfordert Langzeit-Stabilitätsversuche sowie eine Änderung der Genehmigung für das Inverkehrbringen. Diese Vorgänge erfordern Zeit und sind kostspielig; sie müssen deshalb auf Fälle beschränkt bleiben, wo dies unbedingt erforderlich ist. Im Fall des Tartrazin wartet die Kommission die Ergebnisse der veranlaßten Untersuchungen ab, bevor sie über das weitere Vorgehen entscheiden wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1618/79

von Herrn Cohen

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Januar 1980)

Betrifft: Konzertierte Aktion zugunsten Afrikas

Nach Presseberichten haben die Regierungen Belgiens, Kanadas, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten ein Übereinkommen getroffen, um die Entwicklungshilfe für den afrikanischen Kontinent wirksamer zu gestalten. Zu diesem Zweck sollen insbesondere Teile der bilateralen Hilfe der Länder besser miteinander koordiniert werden.

Angesichts der Tatsache, daß im Rahmen der Abkommen von Lome der größte Teil der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft Afrika zugute kommt, daß die Kommission als Hüterin des Abkommens an einer Koordinierung der Afrika betreffenden Entwicklungshilfe interessiert ist, sowie angesichts der Tatsache, daß die Kommission bereits Versuche unternommen hat, um eine bessere Koordinierung der Hilfe für diesen Kontinent, insbesondere durch eine Koordinierung der Gemeinschaftshilfe mit der der Mitgliedstaaten und durch eine Koordinierung der

Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe Kanadas und der Vereinigten Staaten, zu erreichen, würde ich von der Kommission gerne erfahren,

- ob sie in der einen oder anderen Form über Art und Inhalt der Gespräche unterrichtet worden ist, die zu dem obengenannten Übereinkommen geführt haben;
- ob sie als Hüterin der Abkommen von Lome diesem Übereinkommen beitreten wird;
- ob sie Informationen besitzt, die auf einen Beitritt der fünf übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen hindeuten;
- ob, falls die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission nicht beitreten, auf die eine oder andere Art ein Informationsaustausch vorgesehen wurde;
- ob aus dem Abschluß des Übereinkommens zu folgern ist, daß die Kommission ihre Rolle als Koordinator der Entwicklungshilfe für Afrika aufgegeben hat?

Antwort*(11. April 1980)*

Die Kommission beabsichtigt, die Mitgliedstaaten, die sich zu der konzertierten Aktion für die Entwicklung Afrikas entschlossen haben, im Rahmen der Durchführung der Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen innerhalb der Gemeinschaft in nächster Zukunft zu konsultieren. Bis das Ergebnis dieser Konsultationen vorliegt, ist die Kommission nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Auskünfte zu geben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1639/79von **Herrn Coppieters**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. Februar 1980)***Betrifft:** Zusätzliche Gebäude für die Kommission

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 551/79 ⁽¹⁾ äußerte sich die Kommission nicht über die für den Rat geplanten Gebäude, gab jedoch einige Auskünfte über die Pläne für neue, für die Kommission bestimmte Gebäude. Sie wird nun um folgende nähere Erläuterungen ersucht:

1. Hat sie dem Parlament die Pläne für neue Gebäude für den Zeitraum 1981/1982 übermittelt, die sie nach eigener Aussage vorgelegt hat? Wenn nicht, kann sie das nun tun?
2. Wie weit sind diese Pläne zur Ausführung gelangt? Welche Pläne hat die Kommission für die Zeit nach 1981? Kann die Kommission diese Pläne dem Parlament rechtzeitig übermitteln, damit es Gelegenheit erhält, seine Auffassung dazu darzulegen?
3. Welche Einigung wurde mit den „belgischen Behörden“ erzielt? Um welche Behörden handelt es sich hierbei?

4. Wer hielt die erwähnten „Informationszusammenkünfte“ mit den dortigen Bewohnern ab? Welches ist der konkrete Inhalt der Einigung, die nach Behauptung der Kommission erzielt wurde?

Worauf bezieht sich der „Kompromiß“, den sie erwähnt?

5. Ist die Kommission bereit, sich dazu zu verpflichten, daß
 - a) jede weitere Ausbreitung ihrer Gebäude im Stadtgebiet Brüssel mit einer Kombination von Büroräumen und Wohnräumen zu angemessenen Preisen sowie Zusagen im kommerziellen Bereich parallel geht,
 - b) die dortigen Bewohner konsultiert und nicht nur über bereits gefaßte Beschlüsse „informiert“ werden,
 - c) ihr eigenes Personal über seine Auffassungen sowohl hinsichtlich des Arbeitsplatzes als auch der Arbeitsbedingungen konsultiert und ihnen auch Rechnung getragen wird?

Wenn nicht, weshalb nicht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 301 vom 3. 12. 1979, S. 19.

Antwort*(17. April 1980)*

1. Der mittel- und langfristige Gebäudeplan, den die Kommission dem Rat 1975 unterbreitet hat, umfaßt den Zeitraum 1975/1981/1982. Ein Exemplar dieser Mitteilung ist dem Parlament im Rahmen der interinstitutionellen Beziehungen zugeleitet worden.

2. Die Kommission legt dem Rat in jedem Jahr einen Bericht über die Unterbringung der Dienststellen der Gemeinschaft vor. Da das 1975 erstellte langfristige Programm demnächst verwirklicht sein wird, soll zu gegebener Zeit ein neuer Plan vorgelegt werden.

3. Die Kommission wendet sich in Gebäudeangelegenheiten an das CISHIC (Comité interministériel Shape), das dem belgischen Außenministerium untersteht.

Dieser Ausschuß ist seinerzeit im Hinblick auf die Verlegung des Shape nach Brüssel eingesetzt worden. Seither fungiert diese amtliche belgische Stelle als Kontaktorgan zwischen den internationalen Organisationen und den belgischen Behörden.

4. und 5. Für die Beantwortung der Fragen 4, 5a und b sind die belgischen Behörden zuständig. Da sich der belgische Staat bereiterklärt hat, die Kommission aufzunehmen, obliegt es ihm auch, die für ihre Unterbringung erforderliche Infrastruktur zu schaffen. Die Kommission nimmt zu den ihr unterbreiteten Gebäudeplänen Stellung. Sie beteiligt ihr Personal an den technischen Beratungen über diese Vorhaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1641/79

der Herren Pedini, Ghergo und Filippi

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1980)

Betrifft: Konformitätsbescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse der Stahlindustrie

Da ab 1. Januar 1980 die vorgeschriebenen Mindestpreise für Stabstahl und Betonstahl außer Kraft treten, entfällt die Verpflichtung, den Lieferungen der genannten Erzeugnisse die mit der Entscheidung 3003/77/EGKS⁽¹⁾ und späteren Änderungen eingeführten Konformitätsbescheinigungen beizufügen.

Diese im Zusammenhang mit den Mindestpreisen eingeführte Verpflichtung, mit der die Konformität dieser Preise mit den Verkaufstransaktionen bescheinigt werden sollte, kann natürlich nicht weiter gelten, da die Regelung, auf die sie sich bezieht, nicht mehr besteht.

Es steht jedoch fest, daß einige Zollverwaltungen von Mitgliedstaaten gegenwärtig die Einfuhr der genannten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 11.

Erzeugnisse auf ihr jeweiliges Hoheitsgebiet von der Vorlage der erwähnten Konformitätsbescheinigung abhängig machen.

Ein solches Verhalten stellt eine Einschränkung des freien Handels mit Stahlerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft dar, die auch im Rahmen des EGKS-Vertrags als nicht zulässig anzusehen ist, und kann andererseits abgesehen von den Sonderbestimmungen über Mindestpreis gegen das Berufsgeheimnis verstoßen, das für die Handelstransaktionen der Unternehmen gelten muß.

Die Kommission wird daher gebeten, klarzustellen,

- ob ihr diese ungerechtfertigten Beschränkungen bekannt sind,
- welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die hier dargestellten Mißbräuche abzuschaffen?

Antwort

(15. April 1980)

1. Der Kommission sind die von dem Herrn Abgeordneten mitgeteilten Schwierigkeiten, d. h. die Forderung einiger Zollverwaltungen von Mitgliedstaaten nach Vorlage von Konformitätsbescheinigungen für Lieferungen von Stabstahl und Betonstahl, nicht bekannt.

2. Die Dienststellen der Kommission haben bereits am 22. Dezember 1979 ein Fernschreiben an die Ständigen Vertretungen der neun Mitgliedstaaten und ihre Zollverwaltungen gerichtet, um sie darauf hinzuweisen, daß die nationalen Verwaltungen ab 1. Januar 1980 keine Konformitätsbescheinigungen mehr für Verkäufe von Betonstahl und Stabstahl durch die Hersteller oder Händler verlangen dürfen.
3. Jeder Beschwerde, die die Kommission über die Nichteinhaltung dieser Anweisungen erhält, wird unverzüglich nachgegangen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1644/79

von Herrn Berkhouwer

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1980)

Betrifft: Steuerliche Maßnahmen zum Schutze des architektonischen Erbes

Kann die Kommission zusagen, daß sie sich die in dem Bericht von Professor Claeys-Bouuaert über steuerliche Maßnahmen zum Schutze des architektonischen Erbes enthaltenen Empfehlungen so rasch wie möglich zu eigen machen und dem Parlament einen diesbezüglichen Bericht unterbreiten wird?

Antwort

(16. April 1980)

1. Die Kommission kann sich jetzt noch nicht verpflichten, Maßnahmen zu treffen, wie sie Professor Claeys-Bouuaert in der in ihrem Auftrag erstellten Studie „Steuerprobleme im Zusammenhang mit den historischen Bauwerken in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft“ vorgeschlagen hat.

Ein Grund hierfür ist, daß die Besteuerung möglichst global harmonisiert werden muß, was erfordert, daß die Harmonisierung der Steuern für historische Bauwerke im Gesamtrahmen der allgemeinen Steuerharmonisierung erfolgt.

2. Die Studie von Professor Claeys-Bouuaert steht dem Europäischen Parlament zur Einsichtnahme zur Verfügung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1647/79

von Herrn de Ferranti

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1980)

Betrifft: Lkw-Verkehr aus den Mitgliedstaaten nach Großbritannien

Ist die Kommission bereit, Vorschläge einzureichen, um zu gewährleisten, daß der Lkw-Verkehr aus Mitgliedstaaten nach Großbritannien durch Versicherungen gegen Drittschaden-Haftpflichtrisiko in Form einer Sachbeschädigungsversicherung gedeckt ist?

Antwort*(14. April 1980)*

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates ⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß der Versicherungsvertrag die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verursachten Kraftfahrzeugschäden gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates deckt. In allen Mitgliedstaaten, außer im Vereinigten Königreich, umfaßt die Auto-Haftpflichtversicherung den Ersatz sowohl von Personen- als auch von Sachschäden. Im Vereinigten Königreich ist die Haftpflichtversicherung allein für den Ersatz von Personenschäden gesetzlich vorgeschrieben.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 24. 4. 1972, betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unter der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 13).

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß sich hieraus für die im Vereinigten Königreich geschädigten Verkehrsoffer hinsichtlich des Ersatzes ihrer materiellen Schäden – sei es, daß diese von im Vereinigten Königreich zugelassenen Fahrzeugen oder von Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten verursacht worden sind – gewisse Nachteile ergeben können. Die Kommission ist bestrebt, den Schutz der Verkehrsoffer in der Gemeinschaft durch weitere Rechtsangleichungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich des Kraftfahrzeug-Versicherungsrechts, zu verbessern. In diesem Zusammenhang untersucht sie auch die Voraussetzungen, unter denen auch im Vereinigten Königreich eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden eingeführt werden könnte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1655/79

von Frau Castellina

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1980)

Betrifft: Ausfuhr südafrikanischer Erzeugnisse nach der Gemeinschaft über Botsuana, Lesotho und Swasiland

Kann die Kommission Zahlen über die Zunahme der Ausfuhren aus Botsuana, Lesotho und Swasiland nach der Gemeinschaft seit dem Beitritt dieser Länder zum Abkommen von Lome vorlegen?

Welche Schritte hat die Kommission zur Kontrolle dieser Ausfuhren unternommen, um sicherzustellen, daß die Güter nicht aus Südafrika stammen?

Hat die Kommission diesen Ländern Unterstützung für die Schaffung von Zollstellen an der südafrikanischen Grenze gewährt, wie dies während der Verhandlungen über ihren Beitritt zum Abkommen von Lome erörtert wurde?

Trifft es zu, daß große Mengen von südafrikanischem Vieh im Schlachthaus von Lobatse in Botsuana geschlachtet werden und daß das Fleisch nach Europa ausgeführt wird?

Wird die Kommission Schritte unternehmen, um diese verdeckte Unterstützung der südafrikanischen Wirtschaft zu beenden?

Antwort*(16. April 1980)*

1. Beiliegend werden der Frau Abgeordneten die jüngsten Statistiken über die Einfuhren der Gemeinschaft aus den drei betreffenden AKP-Staaten mitgeteilt.

2. Die Frau Abgeordnete beziehe sich auf die gemeinsame Erklärung über den Handel zwischen der Gemeinschaft und Botsuana, Lesotho und Swasiland in Anhang V zur Schlußakte des Abkommens von Lomé ⁽¹⁾, vor allem auf den dritten Gedankenstrich.

Den Ursprungsregeln zufolge wird ferner die Präferenzregelung nur für Waren mit Ursprungseigenschaft bei gleichzeitiger Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 gewährt, und durch die Maßnahmen, die seit Inkrafttreten des ersten Abkommens zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Verwaltungen getroffen wurden, läßt sich gewährleisten, daß diese Bescheinigungen nach Maßgabe von Protokoll Nr. 1 zu diesem Abkommen ausgestellt werden.

3. Diese Frage ist niemals zur Sprache gekommen (vgl. Punkt 2).

4. Nein.

5. Angesichts der vorstehenden Ausführungen dürfte diese Frage gegenstandslos sein.

⁽¹⁾ Die Kommission wird der Frau Abgeordneten dieses Dokument direkt zuleiten.

Einfuhren mit Herkunft aus Botsuana, Lesotho und Swasiland

(M = Tonnen; W = 1 000 ERE)

Land	Ware	1975		1976		1977		1978	
		M	W	M	W	M	W	M	W
Botsuana	Rindfleisch	11 860	20 906	16 603	30 389	19 202	37 029	8 593	16 697
Lesotho	Tierische Stoffe für therapeutische Zwecke	44	1 346	37	1 457	2	384	12	358
Swasiland	Rindfleisch	776	943	2 928	3 818	2 658	3 396	2 633	5 271

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1665/79

von Herrn Debré

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Schwierigkeiten der Schuhindustrie

Beabsichtigt die Kommission, gegenüber amerikanischen Projekten, die auf eine Einführung von Beschränkungen zum Schutz des amerikanischen Schuhmarktes abzielen, eine feste Haltung einzunehmen?

Antwort

(17. April 1980)

Die Vereinigten Staaten haben in den ersten elf Monaten 1979 insgesamt 373 Millionen Paar Schuhe (ausgenommen Schuhe aus Kautschuk) eingeführt, wovon 96 Millionen Paar aus der Gemeinschaft stammten. In den vorhergehenden Jahren entwickelten sich die amerikanischen Schuhereinfuhren aus der Gemeinschaft im Vergleich zu den Gesamteinfuhren der Vereinigten Staaten wie folgt:

Entwicklung der Schuheinfuhren (ausgenommen Schuhe aus Kautschuk) in die Vereinigten Staaten

(Millionen Paar)

	1973	1974	1975	1976	1977	1978
Einfuhren jeglicher Herkunft	307	266	287	370	368	373
Einfuhren aus der EWG	85	75	62	60	53	77

Nach eingehender Prüfung der Frage vertritt die Kommission die Ansicht, daß es sich bei den erhöhten Schuhausfuhren der Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten um eine vorübergehende Erscheinung handelt, bei der der Modefaktor vor allem bei den Schuhkategorien mit niedriger Wertsteigerung eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Die während der letzten Monate des Jahres 1979 gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1978 festzustellende rückläufige Tendenz dieser Einfuhren dürfte sich 1980 bestätigen.

Die Schlußfolgerungen wurden den US-Behörden mitgeteilt.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie die Interessen der Gemeinschaft in diesem Bereich mit Nachdruck vertritt und alle angebrachten Initiativen ergreift und ergreifen wird, um die Ausfuhrmärkte der Schuhindustrie der Gemeinschaft ganz allgemein wie auch in Einzelfällen zu schützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1670/79

von Frau Barbarella

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Regionale Daten über Interventionsmaßnahmen und Bestände im Milch-Käsesektor

1. Welche Mengen an Butter bzw. Magermilchpulver wurden in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ zur Intervention übergeben?
2. Da die durchschnittlichen Vorräte an Butter und Magermilchpulver, die in den verschiedenen nationalen Interventionsstellen lagern, sehr ungleich auf die Mitgliedstaaten ⁽²⁾ verteilt sind und die Kosten der öffentlichen Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen je nach Mitgliedstaat auch sehr ungleich ⁽³⁾ sind, wird die Kommission gefragt, über welche Instrumente zur statistischen Erhebung sie verfügt, um zu prüfen, ob ein Zusammenhang besteht zwischen der jeweiligen Höhe der Bestände bzw. der bei den nationalen Interventionsstellen anfallenden Kosten und dem Volumen der eventuellen Anlieferungen von Butter und Magermilchpulver an die Interventionsstellen in den gleichen Ländern?
3. Kann die Kommission beim derzeitigen Stand ihrer Informationen mitteilen, ob es einen solchen Zusammenhang gibt oder nicht?

⁽¹⁾ Gemeinschaftsregionen der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und sogenannte statistische Regionen in Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich.

⁽²⁾ Es handelt sich um die gleichen Daten, die für die Mitgliedstaaten in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 91/79 von Frau Ewing geliefert wurden (ABl. Nr. C 178 vom 16. 7. 1979).

⁽³⁾ Siehe schriftliche Anfrage Nr. 263/79 von Frau Ewing (ABl. Nr. C 267 vom 22. 10. 1979).

Antwort

(14. April 1980)

1. 1979 wurden in den einzelnen Mitgliedstaaten folgende Mengen Butter und Magermilchpulver auf Lager genommen:

Mitgliedstaat	Butter	Magermilchpulver
Belgien	22 518	11 275
Dänemark	1 661	480
Deutschland	193 275	144 075
Frankreich	34 631	100
Irland	—	8 006
Italien	—	36 551 ⁽¹⁾
Luxemburg	3 023	4 233
Niederlande	27 545	400
Vereinigtes Königreich	48 141	9 599

⁽¹⁾ Im Rahmen des Transfers von anderen Interventionsstellen.

Der Kommission liegen keine Angaben über die Aufschlüsselung dieser Lagerzugänge nach Regionen vor.

Bei Butter beschränkt sich die Intervention in den Mitgliedstaaten auf die inländische Produktion.

Bei Magermilchpulver kaufen die Interventionsstellen dagegen das Erzeugnis aus anderen Mitgliedstaaten, sofern die in der Gemeinschaftsverordnung vorgesehenen Qualitäts- und Verpackungsvorgaben erfüllt sind. Praktisch stammt jedoch der überwiegende Teil der zur Intervention angebotenen Menge aus der inländischen Erzeugung (1979 über 90 %).

2. und 3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig Informationen über die tatsächlichen Lagerhaltungskosten. Die Informationen, denen in der Tat zu entnehmen ist, daß diese Kosten je Tonne in den einzelnen Mitgliedstaaten leicht unterschiedlich sind, dienen namentlich zur Feststellung der für die Gemeinschaft einheitlichen Pauschbeträge, die die Interventionsstellen von dem EAGFL zur Deckung der Lagerhaltungskosten erhalten (Kosten für die Ein- und Auslagerung sowie die Miete für Lager oder Magazine).

Der von der Frau Abgeordneten genannte Zusammenhang zwischen der Höhe der Bestände und der tatsächlichen Lagerhaltungskosten erscheint wenig wahrscheinlich. Die Höhe der Bestände und namentlich der Ankauf von Erzeugnissen, die auf Lager genommen werden, hängt von Faktoren ab, wie Markt- und Preisentwicklung. Für die Auslagerung sind ähnliche Faktoren sowie etwaige gemeinschaftliche Beihilfen für die Absatzförderung ausschlaggebend. Etwaige Unterschiede bei den tatsächlichen Lagerhaltungskosten zwischen den einzelnen Interventionsstellen dürften daher keinen Faktor bilden, der die Höhe der Bestände beeinflussen könnte.

Bei den von der Frau Abgeordneten genannten Erzeugnissen liegen die tatsächlichen Lagerhaltungskosten in der Bundesrepublik Deutschland etwas über dem Gemeinschaftsdurchschnitt; die vom EAGFL den Interventionsstellen erstatteten Pauschbeträge werden daher leicht überschritten. Obschon festzustellen ist, daß die Interventionsbestände in der Bundesrepublik hoch sind, so ist dies auf andere Faktoren zurückzuführen, zu denen wohl auch der Einfluß der Währungslage gehört. Die pauschale Finanzierung der Lagerhaltungskosten bildet für diesen Mitgliedstaat an sich keinen Anreiz für hohe Lagerbestände.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1675/79
von Herrn Pedini
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern

Am 25. Juli 1977 nahm der Rat der Europäischen Gemeinschaften die obengenannte Richtlinie an, in der die Regierungen der Gemeinschaft verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Kindern der Wanderarbeitnehmer die Unterweisung in der Amtssprache des AufnahmeStaats, in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde geboten wird.

In der Richtlinie werden auch die für die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte, die diesen Unterricht erteilen, erforderlichen Maßnahmen vorgeschrieben, und die Regierungen der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, diese Maßnahmen binnen vier Jahren zu treffen.

Schließlich wurde die Kommission beauftragt, bei den

Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie zu beantragen.

Angesichts der Bedeutung der Richtlinie und der sozialen und politischen Tragweite der darin enthaltenen Bestimmungen wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welches ist der Stand der Anwendung der Richtlinie?
2. Haben die Regierungen der Kommission die erforderlichen Informationen übermittelt?
3. Kann die unerklärliche Verzögerung der Einberufung des Rates der Minister für Unterricht und Bildung im Rahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Anwendung der Richtlinie verzögern oder gar beeinträchtigen?

Antwort

(15. April 1980)

1. Da die Richtlinie erst im Juli 1981 in Kraft tritt, hat die Kommission noch keinen Bericht über den Stand ihrer Anwendung erstellt.

Am 19. und 20. November 1979 hat die Kommission ein Treffen der Vertreter der Mitgliedstaaten veranstaltet, um von ihnen Auskunft über den Fortschritt der Arbeiten zur Anwendung der Richtlinie zu erhalten und Meinungen über die Hauptschwierigkeiten bei den Durchführungsmaßnahmen auszutauschen. Bei dieser Gelegenheit wurde vereinbart, daß die Kommission die bereits bestehenden Rechtsvorschriften zusammenstellt, sie in die Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzen läßt und dann den Mitgliedstaaten zuleitet.

2. Bis zum heutigen Tag hat noch kein Mitgliedstaat die Kommission offiziell davon in Kenntnis gesetzt, daß er auf dem von der Richtlinie erfaßten Gebiet irgendwelche Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hätte.

3. Die hinsichtlich einer erneuten Einberufung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen eingetretene Verzögerung hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Anwendung der Richtlinie. Jeder Mitgliedstaat erläßt die erforderlichen Rechtsvorschriften entsprechend der Lage in seinem Land und dem ihm eigenen Rechtssystem.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1681/79**von Frau Lizin****an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten***(11. Februar 1980)***Betrifft:** Intervention der Neun in Teheran (Geiseln in der US-Botschaft)

Könnten die Minister die Ergebnisse der Sitzung der Botschafter der Neun mit Herrn Ghotbsadeh am 28. Dezember 1979 mitteilen? Gab es weitere Demarchen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Mit welchen Ergebnissen?

Antwort*(15. April 1980)*

Die Sitzung zwischen den Vertretern der Neun in Teheran und Herrn Ghotbsadeh vom 28. Dezember 1979 war Teil eines Vorgehens im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit, das entsprechend einer Übereinkunft zwischen den Neun eingeleitet wurde, welche die Neun in ihren Erklärungen vom 20. und 30. November 1979 dargelegt hatten.

Die Sitzung gehörte auch zu einer fortlaufenden Reihe von Demarchen und Kontakten, die begannen, sobald die Botschaft besetzt wurde, und nach der erwähnten Sitzung fortgesetzt wurden.

Die Länder der Gemeinschaft werden weiterhin alle geeigneten Schritte zugunsten der Geiseln unternehmen, bis die Lage in der Botschaft der Vereinigten Staaten geklärt ist und die Bestimmungen des Völkerrechts wieder beachtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1683/79**von Frau Lizin****an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten***(11. Februar 1980)***Betrifft:** Afghanistan; Auswirkungen auf die Entspannungspolitik und insbesondere auf die Konferenz in Madrid**Können die Außenminister mitteilen:**

1. ob Belgien tatsächlich gefordert hat, daß die Außenminister sich im Rahmen der politischen Zusammenarbeit mit den Auswirkungen der Ereignisse in Afghanistan auf die Vorbereitung der Konferenz in Madrid befassen?
2. ob sich auf diesen Antrag hin die Positionen in bezug auf die Vorbereitung dieser Konferenz geändert haben und, wenn ja, in welcher Weise?

Antwort*(15. April 1980)*

- a) Hinsichtlich des ersten Punkts der Anfrage weist der Vorsitz darauf hin, daß er in der Regel Auskünfte über die gemeinsame Haltung der Neun erteilt, dabei jedoch keine näheren Angaben zu den einzelnen Standpunkten der verschiedenen Mitgliedstaaten macht.
- b) Bei der Vorbereitung des Madrider Treffens setzen die Neun, damit dieses Treffen einen ihren Zielen entsprechenden Ausgang nimmt, im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit die gleiche enge Konzertierung fort, die seit Entstehung des KSZE-Prozesses stets ihre Beziehungen gekennzeichnet hat. Sie legen zur Zeit ihre Standpunkte zu den Form- und Sachfragen, die dort angeschnitten werden, sorgfältig fest.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß die Vorbereitung des Madrider Treffens zwangsläufig durch die jüngsten Ereignisse in Afghanistan und in der Sowjetunion beeinflusst wird, deren politische Auswirkungen die Neun gebührend berücksichtigen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1684/79

von Frau Lizin

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(11. Februar 1980)

Betrifft: Zusammenarbeit der Neun in den Vereinten Nationen in bezug auf die spezifischen Probleme der Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Können die Minister mitteilen, wie weit der Meinungsaustausch im Rahmen der politischen Zusammenarbeit über:

1. den Beitritt der Mitgliedstaaten zur Konvention gegen jede Art der Diskriminierung der Frau,
2. die Vorbereitung der Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen im Juli 1980

gediehen ist?

Antwort*(15. April 1980)*

A. Die Konvention gegen jede Art der Diskriminierung der Frau ist auf der XXXIV. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 genehmigt worden.

B. Einige der im zehnten und elften Absatz der Präambel der Konvention enthaltenen Ausdrücke könnten jedoch wegen ihres politischen Inhalts bewirken, daß die Regierungen einiger Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der Konvention nicht ohne weiteres unverzüglich beitreten können. Auf der Tagung der Vollversammlung vom 6. Dezember 1979 hat der Vorsitz bei der Abstimmung erklärt, daß sich die neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei diesen Absätzen der Stimme enthalten würden, weil diese Absätze „in ihrer derzeitigen Fassung einige Aspekte aufweisen, die unseren Delegationen Schwierigkeiten bereiten“.

C. Darüber hinaus sind einige Bestimmungen rein rechtlicher Art im Hinblick auf eine bessere Harmonisierung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderen Übereinkünften, welche die Neun bereits unterzeichnet haben, bei der Unterzeichnung sorgfältig abzuwägen.

D. Die Neun messen der nächsten Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen große Bedeutung bei; sie unterhalten insbesondere bezüglich der Arbeit des Vorbereitungsausschusses, dem einige Mitgliedstaaten angehören, untereinander enge Kontakte und konsultieren einander laufend darüber. Sie hoffen und wollen nach Möglichkeit sicherstellen, daß sich die Konferenz nicht in einem übermäßig politisierten Klima abspielt und daß sie einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung jener Ziele leistet, welche die Vollversammlung selber für die Konferenz vorgesehen hat, nämlich: „Gleichheit, Entwicklung und Frieden“.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1685/79

von Frau Chouraqui
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Stand der Straßenverkehrspolitik

Kann die Kommission mitteilen, aufgrund welcher Kriterien sie eine Erhöhung der Gemeinschaftsquote im Straßenverkehr um 20 % vorgeschlagen hat?

Beabsichtigt sie ferner, die Verordnungen über Beförderungen auf eigene Rechnung flexibler zu gestalten?

Antwort

(16. April 1980)

Bei der Festsetzung des Umfangs der Aufstockung des Gemeinschaftskontingents auf 20 % hat sich die Kommission in ihrem letzten Vorschlag, der vom Rat uneingeschränkt angenommen wurde, nach folgenden Kriterien gerichtet:

- voraussichtliche Zunahme des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten im Jahr 1980;
- Ausnutzungsgrad der Gemeinschaftsgenehmigungen;
- allgemeine Marktlage im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Der Rat hat bisher auf Vorschlag der Kommission eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, mit denen er sowohl die Ordnung des gewerblichen Güterkraftverkehrs (Liberalisierung bestimmter Verkehrsarten, Einführung und Erweiterung eines multilateralen Kontingents, Vereinheitlichung der Kriterien für die Festsetzung der bilateralen Kontingente) als auch die des Werkverkehrs (Liberalisierung der Mehrzahl dieser Verkehre) flexibler gestalten konnte.

Die Kommission könnte weitere Maßnahmen für eine flexiblere Gestaltung der bestehenden Regelungen vorschlagen, wenn die Marktlage und die Entwicklung der Konjunktur dies angemessen erscheinen lassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1687/79

von Herrn Walter

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Transport und Lagerung von Sondermüll innerhalb der EG oder in grenznahen Bereichen von Drittländern

Die DDR plant die Einrichtung einer Mülldeponie in Schönberg, direkt an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland, ca. 5 km von der Stadt Lübeck entfernt. Die Deponie soll für Müll und Sondermüll eingerichtet werden. Sie liegt in unmittelbarer Nähe der Trinkwasserreservoirs der Stadt Lübeck. Die geologischen Beurteilungen des Standorts der Deponie sind umstritten. Über die Firma Bergbau-Handel-GmbH (Berlin-Ost) hat die DDR die Benutzung dieser Deponie offenbar auch den Mitgliedstaaten der EG bzw. den für Müllbeseitigung verantwortlichen Stellen und Firmen in den EG-Mitgliedstaaten angeboten. Bei entsprechenden Abmachungen tritt die Lübecker Firma Hanseatisches Baustoffkontor GmbH als Transportunternehmen auf, das den Müll über die Grenze bei Lübeck in die DDR transportiert. Mit den verantwortlichen Stellen aus den Benelux-Staaten sind nach Auskunft dieser Firma bereits 20-Jahres-Verträge abgeschlossen oder in Vorbereitung.

1. Ist die Kommission über dieses Projekt informiert?

2. Sind der Kommission entsprechende vertragliche Abmachungen bekannt? Wenn ja, welche?

3. Welche Informationspflicht haben die Mitgliedstaaten gegenüber den Organen der EG, wenn es um die Lagerung oder den grenzüberschreitenden Transport von in der EG angefallenem Sondermüll (Industrieabfälle u. a.) innerhalb der EG oder in grenznahen Bereichen in Drittländern geht?

4. Wie beurteilt die Kommission das Problem der Lagerung und des Transports von Sondermüll innerhalb der EG oder in grenznahen Bereichen von Drittländern?

5. Welche Instrumente in Form von Verträgen, Richtlinien oder Verordnungen hat die Kommission, um daraus entstehende Gefährdungen der Bürger bzw. schädliche Umwelt-Einwirkungen auszuschließen?

6. Welche Verbesserungen bzw. Neufassungen im Bereich dieses Instrumentariums hält die Kommission gegebenenfalls für erforderlich?

Antwort

(18. April 1980)

1. und 2. Nein.

3. bis 5. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 15. Juli 1975 eine Richtlinie über Abfälle ⁽¹⁾ und am 20. März 1978 eine Richtlinie über giftige und gefährliche Abfälle ⁽²⁾ erlassen.

Gemäß der Richtlinie vom 20. März 1978 müssen die Anlagen oder Unternehmen zur Lagerung solcher Stoffe von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Genehmigung einholen.

Diese Behörden haben Pläne für die Beseitigung der giftigen und gefährlichen Abfallstoffe zu erstellen und fortzuschreiben, die sich insbesondere auf geeignete Orte für die Ablagerung erstrecken.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Pläne der Kommission mit, die eine Gegenüberstellung dieser Pläne im Hinblick auf eine ausreichende Harmonisierung der Durchführung vornimmt.

Zum Transport ist folgendes zu sagen: Wenden Mitgliedstaaten, die Vertragspartei eines der internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter sind, dieses Übereinkommen an, so gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Beförderung als erfüllt, sofern die aufgrund der Übereinkommen getroffenen Maßnahmen mindestens ebenso streng sind wie die aufgrund der Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen.

Die Unternehmen, die die Beförderung giftiger und gefährlicher Abfälle übernehmen, müssen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwacht werden.

Bei der Beförderung von Abfällen sind „Kennzeichnungsblätter“ erforderlich, die für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

6. Die Kommission prüft zur Zeit mit Hilfe von Sachverständigen die aus der Durchführung der beiden genannten Richtlinien entstehenden Probleme, um die

Richtlinien gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge zu ergänzen. Untersucht werden dabei Verwaltungsprobleme im Zuge der Lagerung und der Beförderung (Etikettierung, Verpackung, Begleitdokumente, Hinweise bei Unfällen, Zuständigkeit, Versicherung usw.) sowie die Kriterien und Regeln zur Auswahl und zur Bewirtschaftung bestimmter Mülldeponien.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1692/79

von Frau Cresson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Informationen über den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Regionalfonds

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der vom Sozialfonds gewährten Zuschüsse veröffentlicht werden müßte, ähnlich der Liste der vom Europäischen Regionalfonds gewährten Zuschüsse?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß sie in ihren Jahresberichten über den Sozialfonds und den Regionalfonds und in den im *Amtsblatt* veröffentlichten Listen nicht nur den Betrag der gewährten Zuschüsse, sondern auch den genauen Standort der Empfänger dieser Zuschüsse angeben sollte, anstatt sich mit einer allgemeinen Angabe, wie Region oder Departement, zu begnügen?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß sie dafür sorgen müßte, daß die Empfänger der Zuschüsse aus dem Sozialfonds oder dem Regionalfonds genau über die Finanzbeteiligung der Gemeinschaft unterrichtet werden, was zur Zeit selten geschieht?

Antwort

(16. April 1980)

1. Das nach Ländern, Beteiligungsbereich, Träger, Durchführungszeitraum, Zahl der Arbeitnehmer und genehmigten Betrag aufgeschlüsselte Verzeichnis der Zuschüsse wird dem jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Fonds, den die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament vorlegt, als Anhang beigelegt.

Unter diesen Umständen bezweifelt die Kommission, daß es zweckmäßig wäre, eine Liste der genehmigten Zuschüsse im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen, da die Informationen angesichts des ständig zunehmenden Volumens zwangsläufig sehr knapp gehalten werden müßten.

2. Die meisten im Rahmen des Sozialfonds gewährten Zuschüsse werden regionalen oder landesweiten Vorhaben zugewiesen. Die Mitgliedstaaten sind nicht zu Anga-

ben verpflichtet, aus denen hervorgeht, wieviel Mittel einer bestimmten Region insgesamt zufließen. Die Kommission bemüht sich jedoch, diese Schwierigkeiten auszuräumen.

Bei den Informationen über die im Rahmen des Regionalfonds finanzierten Vorhaben ist die Kommission bemüht, möglichst genaue Angaben vorzulegen, dabei aber die Wünsche einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die es vorziehen, daß der genaue Standort der Vorhaben nicht genannt wird. Im *Amtsblatt*, in dem die Listen der Vorhaben für alle Mitgliedstaaten einheitlich aufgemacht sind, wird der Standort nicht angegeben. Die der Presse anlässlich des Beschlusses über die Genehmigung der Zuschüsse zugeleiteten Listen sind dagegen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, enthalten jedoch in den meisten Fällen genaue Standortangaben.

3. Die Entscheidungen über die Genehmigung von Anträgen auf Zuschüsse aus dem Sozialfonds werden den begünstigten Organisationen als Träger der Maßnahmen mitgeteilt.

Sollte es sich herausstellen, daß die für die Durchführung zuständigen Personen nicht über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unterrichtet werden, so würde die Kommission das sehr bedauern, obwohl die Fondsvorschriften eine diesbezügliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten nicht enthalten. Auch hier ist die Kommissi-

on bemüht, den sich aus dieser Situation ergebenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

Was den Regionalfonds anbelangt, so heißt es in Artikel 10 der Verordnung wie folgt: „Die betreffenden Investoren werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft kommt.“ Diese Unterrichtung erfolgt durch ein Schreiben der Kommission, das diese den Investoren unmittelbar zuschickt; eine Ausnahme bildet Frankreich, wo die Schreiben der Kommission über die zuständigen nationalen Behörden zugestellt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1693/79

von Herrn van den Heuvel

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika

1. Kann die Kommission mitteilen, ob offizielle bzw. halbamtliche Kontakte zwischen Beamten der Kommission und Vertretern der Republik Südafrika stattgefunden haben?
2. Falls dies zutrifft, kann die Kommission mitteilen, ob diese Zusammenkünfte zum Ziel hatten, der Republik Südafrika Handelsvorteile zu gewähren?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Kontakte zu Ergebnissen geführt haben, und wenn ja, zu welchen?

Antwort

(14. April 1980)

1. Die Republik Südafrika hat wie 114 andere Drittländer eine Mission bei den Europäischen Gemeinschaften akkreditiert. Fast alle offiziellen und halbamtlichen Kontakte zwischen Beamten der Kommission und Vertretern der Republik Südafrika finden über diese Mission statt. Gelegentlich ergaben sich auch andere Kontakte im Rahmen internationaler Fachorganisationen (GATT usw.).
2. Generell finden diese Kontakte auf Veranlassung der Dienststellen der Kommission statt, wenn die Anwendung einer Politik der Gemeinschaft dies erfordert. In den meisten Fällen handelt es sich um technische Fragen, die Treffen zwischen Fachleuten für die einzelnen Sektoren nötig machen. Zuweilen erstrecken sich diese Erörterungen auch auf Handelsprobleme, aber zu keinem Zeitpunkt hat man daran gedacht, Südafrika Handelsvorteile einzuräumen.
3. Aufgrund der bilateralen Kontakte, die in jüngster Vergangenheit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika stattfanden, konnte von diesem Staat eine Verringerung seiner Ausfuhren von Äpfel und Stahlerzeugnissen nach der EWG erwirkt werden.

Speziell im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen (Tokio-Runde) war der Beitrag Südafrikas nach Ansicht der Gemeinschaft nicht ausreichend, um die Gewährung von direkten Zugeständnissen an dieses Land zu rechtfertigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1703/79
von Herrn O'Donnell
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Ausbau des Flughafens Shannon

Ist der Kommission die lebenswichtige Bedeutung des Flughafens Shannon für die Wirtschaft Westirlands bekannt, und wenn ja, verfügt sie über Mittel, die Förderung und den Ausbau dieses Flughafens zu unterstützen?

Antwort
(16. April 1980)

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß der Shannon-Flughafen für die Entwicklung des Mittleren Westens von großer Bedeutung ist, und befürwortet deshalb die Bemühungen der irischen Behörden und der SFADCO ⁽¹⁾ um die Schaffung der notwendigen Infrastrukturen in dieser Region.

Die Dienststellen des EFRE sind bereit, etwaige Vorschläge der irischen Behörden auf diesem Gebiet zu prüfen.

Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hat die Kommission zur Durchführung von mehreren Vorhaben im Shannon-Gebiet beigetragen, insbesondere von Vorhaben, die Straßenbau, Kanalisation, Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, den Bau von „advance factories“ sowie den „Shannon Waterway Development Plan“ betreffen.

⁽¹⁾ Shannon Free Airport Development Corporation.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1704/79
von Herrn O'Donnell
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Zuschüsse aus dem Regionalfonds für den irischen Mittelwesten

Wie hoch war der jährliche Zuschuß aus dem Regionalfonds für Vorhaben im irischen Mittelwesten in den Jahren 1973 bis 1978?

Antwort
(16. April 1980)

Da es sich bei den meisten irischen Vorhaben, für die ein Zuschuß aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährt wurde, um Vorhaben mit einem Investitionsaufwand von weniger als 10 Mill. ERE handelte, wurden die betreffenden Anträge von Irland in

Form von Globalanträgen eingereicht. Daher kann die Kommission die Höhe der seit der Errichtung des EFRE im Jahre 1975 für Vorhaben im irischen Mittelwesten gewährten Zuschüsse lediglich schätzen.

Schätzungsweise sind folgende Beträge gewährt worden:

1960:	2,10 Mill. ERE
1975:	1,60 Mill. ERE
1977:	1,60 Mill. ERE
1978:	5,50 Mill. ERE
1979:	4,20 Mill. ERE.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1705/79

von Frau Lizin

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Politik gegenüber Indien

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die derzeitige Lage in dieser Region, insbesondere die Ereignisse in Afghanistan, die europäische Präsenz und eine gesteigerte Hilfe für Indien rechtfertigen?

Wie ist es genau um die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu diesem Land bestellt?

Welche Verbesserungsvorschläge könnten gemacht werden und innerhalb welcher Frist?

Antwort

(14. April 1980)

1. Die Kommission hat immer die Ansicht vertreten, daß es für die Gemeinschaft von besonderer Wichtigkeit ist, mit Indien, das in vieler Hinsicht eine Schlüsselfunktion hat, im Rahmen der ihr verfügbaren Mittel möglichst enge Beziehungen zu unterhalten. Die jüngsten Ereignisse in diesem Teil der Welt ändern daher an der grundsätzlichen Einstellung der Kommission in dieser Angelegenheit nichts, es sei denn, daß dadurch ihre Berechtigung noch verstärkt wird.

2. Der Handel zwischen der Gemeinschaft und Indien hat sich seit Abschluß des Abkommens über die handelspolitische Zusammenarbeit 1974 real mehr als verdoppelt. Im vertraglichen Bereich bestehen zur Regelung des Handels in bestimmten Sektoren (Jute, Textilwaren aus Kokosfasern, Zucker, sonstige Textilwaren, handwerklich gefertigte Gegenstände) entsprechende Abkommen.

Unter den Begünstigten des allgemeinen Präferenzsystems der Gemeinschaft steht Indien an vierter Stelle und nimmt außerdem unter den Ländern, die von der Gemeinschaft Hilfe in verschiedener Form erhalten, einen günstigen Platz ein.

Betrachtet man den nichtvertraglichen Bereich, so hat sich im Laufe der Jahre zwischen den Organen und Ein-

richtungen der Gemeinschaft und den entsprechenden indischen Stellen ein enges Netz von Beziehungen entwickelt. Abgesehen von gegenseitigen Besuchen verschiedener Minister und Abgeordneter wurden zahlreiche Seminare und Kolloquien veranstaltet, Aktionen zur Unterrichtung der Medien durchgeführt und die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft und Forschung entwickelt. Außerdem wurde 1979 in Bangkok eine Delegation der Kommission eröffnet, die an Ort und Stelle die Verbindungen zu den Behörden aller Länder in Südasien und Südostasien wahrnehmen soll.

3. Als eine der weiteren Entwicklungen, die zu einer Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Indien beitragen könnten, ist vor allem die neulich stattgefundenen Eröffnung des Indien Trade Centre in Brüssel zu nennen, dessen Start durch eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erleichtert wird. Vor allem aber ist die Hoffnung berechtigt, daß im ersten Halbjahr 1980 die grundsätzlich von beiden Seiten genehmigten Verhandlungen über ein Abkommen stattfinden werden, mit dem die bereits im Bereich des Handels bestehende Zusammenarbeit förmlich auf zahlreiche wirtschaftliche und sogar technische und wissenschaftliche Sektoren ausgedehnt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1707/79
der Herren Adonnino und d'Ormesson
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Verschiedene Rechts- und Steuerregelungen für kleine und mittlere Betriebe in der EG

Kann die Kommission den unterschiedlichen Rechtsstatus der kleinen und mittleren Betriebe in den neun Ländern der Gemeinschaft sowie die Belastungen, die ihnen auferlegt werden (Gewinnbesteuerung, Gebühren, Gewerbesteuer, Sozialabgaben), darlegen und angeben, welche Belastungen die Gesellschaftsinhaber in den Unternehmen mit Rechtsstatus je nach der Rechtsform des Unternehmens tragen?

Antwort

(14. April 1980)

1. Welche Betriebe als kleine und mittlere Betriebe gelten, ist im allgemeinen in den einzelnen Mitgliedstaaten mit Hilfe quantitativer Kriterien je nach statistischen oder steuerlichen Sachzwängen oder im Hinblick auf die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung finanzieller Hilfen oder aber aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften festgelegt. Die festgelegten quantitativen Kriterien können je nach Politik oder Programmen variieren. Es kann beispielsweise festgestellt werden, daß im Industriebereich generell als kleine und mittlere Betriebe die Unternehmen mit nachstehender Beschäftigungszahl angesehen werden:

von 1 bis 499 Personen in der Bundesrepublik Deutschland, von 1 bis 50 Personen in Belgien, von 6 bis 50 Personen in Dänemark, von 6 bis 500 Personen in Frankreich, von 1 bis 50 Personen in Irland (Kleinbetrieb), von 1 bis 500 Personen in Italien, von 1 bis 100 Personen in den Niederlanden und von 1 bis 200 Personen im Vereinigten Königreich (Kleinbetrieb).

2. Zur Frage der Gewinnbesteuerung, Gebühren, Gewerbesteuer und Sozialabgaben werden die Herren Abgeordneten gebeten, sich auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 532/78 von Herrn Damseaux ⁽¹⁾ und Nr. 740/78 von Herrn Notenboom ⁽²⁾ zu beziehen.

Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, daß bei den in der Rechtsform von Gesellschaften gegründeten

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 9. 4. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 64 vom 8. 3. 1979, S. 2.

ten Unternehmen die Gewinnbesteuerung davon abhängt, ob es sich um Personen- oder Kapitalgesellschaften handelt:

- Die normale Regelung für Personengesellschaften sieht die steuerliche Transparenz vor: Die Gesellschafter werden nach ihrem Gewinnanteil besteuert, ohne Rücksicht darauf, ob dieser ausgeschüttet worden ist oder nicht. In Belgien wird eine solche Regelung jedoch nur aufgrund einer Option der Gesellschaften eingeräumt. In Frankreich können die Gesellschaften sich für die umgekehrte Möglichkeit entscheiden, d. h. sich der Regelung für Kapitalgesellschaften unterstellen.
- Kapitalgesellschaften unterliegen im allgemeinen der Körperschaftsteuer. Der ausgeschüttete Gewinnanteil wird überdies bei den Gesellschaftern versteuert. Diese sogenannte wirtschaftliche Doppelbesteuerung gilt in sechs Mitgliedstaaten in abgeschwächter Form und entfällt in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines den Gesellschaftern gewährten einkommensteuerabzugfähigen Betrags. Lediglich Luxemburg und die Niederlande halten an dieser Doppelbesteuerung unbeschränkt fest. Zu den kleinen und mittleren Betrieben ist überdies zu bemerken, daß es in bestimmten Mitgliedstaaten ermäßigte Körperschaftsteuersätze gibt, wenn der Gewinn eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Die Kommission verfügt zur Zeit nicht über eine besondere Untersuchung über den Anteil der Steuerbelastung und Sozialabgaben für kleine und mittlere Betriebe.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1711/79
von Herrn Seeler
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Unterstützung der Milchkuhhaltung durch die Europäische Gemeinschaft

Obwohl es das vielfach erklärte Interesse der Europäischen Gemeinschaft ist, die Milcherzeugung in der Gemeinschaft zu verringern, erhalten landwirtschaftliche Betriebe, die ihre Milchkuhhaltung verbessern und modernisieren wollen, erhebliche Zuschüsse für solche Projekte. Dies führt dazu, daß zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe neue und modernisierte Anlagen für ihre Rindviehhaltung schaffen und die Zahl ihrer Milchkühe erhöhen.

Ich frage daher die Kommission:

1. Aus welchen Gründen werden solche Beihilfen nach wie vor gewährt, obwohl sie dazu beitragen, die Milcherzeugung zu erhöhen statt sie abzubauen?
2. Wie hoch ist der Betrag, den die Kommission in den Jahren 1978 und 1979 für derartige Fördermaßnahmen ausgegeben hat?
3. Wann beabsichtigt die Kommission, diese Förderung der Milchkuhhaltung einzustellen?

Antwort

(15. April 1980)

Spezielle Investitionsbeihilfen zur Förderung der Milchviehhaltung bestehen auf der Ebene der Gemeinschaft nicht. Im Rahmen der Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 ⁽¹⁾), die über eine gezielte einzelbetriebliche Förderung eine dauerhafte Existenzfähigkeit der begünstigten Betriebe anstrebt, können jedoch auch für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung Beihilfen zu den im Entwicklungsplan vorgesehenen und zur Erreichung des Entwicklungsziels erforderlichen Investitionen gewährt werden.

Die Kommission hat im Rahmen der Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 1978 und 1979 für Investitionsbeihilfen insgesamt 63 427 080 ERE an Erstattungen ausgezahlt. Eine Aufteilung dieses Betrages nach der Art der Investitionen ist nicht möglich. Demzufolge kann die Frage nicht beantwortet werden. Der gleiche Sachverhalt ergibt sich in bezug auf die nationalen Beihilfen.

Seit 1976 hat die Kommission dem Rat mit Rücksicht auf die Milchüberschüsse wiederholt Vorschläge für einschränkende Bedingungen für die Beihilfegewährung in diesem Bereich, sowohl was die gemeinschaftlichen als auch die nationalen Beihilfen betrifft, vorgelegt, von denen nur ein Verbot von Beihilfen für den Ankauf von Milchkühen und Färsen vom Rat im Mai 1977 verabschiedet wurde (Verordnung (EWG) Nr. 1081/77 ⁽²⁾).

Die letzten Vorschläge für sehr stark einschränkende Bedingungen wurden dem Rat im Rahmen der Vorschläge der Kommission zur Agrarstrukturpolitik am 19. März 1979 zugeleitet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 10.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1713/79

von Frau Lizin

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(11. Februar 1980)

Betrifft: Wiederbelebung des euro-arabischen Dialogs

In der Sitzung des Politischen Ausschusses vom 11. Dezember 1979 in Dublin war beschlossen worden, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die beim Treffen mit Herrn Klibi, Generalsekretär der arabischen Liga, angekündigte Wiederbelebung des euro-arabischen Dialogs zu verwirklichen.

1. Können die Minister mitteilen, ob sie an den bis heute ausgearbeiteten Dokumenten bzw. an ihren Standpunkten, vor allem angesichts des arabischen Wunsches nach einer „globalen Diskussion“ aller Aspekte des Dialogs, etwas geändert haben?
2. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Information der betroffenen Länder dieses Gebiets, die bei diesem Dialog nicht vertreten sind, zu gewährleisten?
3. Haben die Neun die Phase einer kurzfristigen Politik hinter sich gelassen?
4. Wie könnten die großen Linien einer solchen mittelfristigen Politik aussehen?
 - Welche Haltung kann in der Frage der Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Liga betreffend Ägypten eingenommen werden; kann von einem europäischen Versuch die Rede sein, die Beziehungen zwischen Ägypten und der arabischen Liga zu verbessern?
 - Welches sind die neuen Initiativen in den einzelnen „technischen“ Bereichen des Dialogs:
 - Landwirtschaft
 - finanzielle Zusammenarbeit
 - kulturelle Angelegenheit
 - Technologietransfer usw?
5. Beabsichtigen die Neun, den eindeutigen Wunsch Ägyptens außer acht zu lassen, daß dieser Dialog, so lange dieses Land nicht vertreten ist, möglichst begrenzt geführt werden sollte? Unter welchen Bedingungen?

Antwort

(15. April 1980)

A. Die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der EWG haben die Grundprinzipien der Politik der Neun in bezug auf den europäisch-arabischen Dialog unverändert beibehalten. Diese Grundsätze, insbesondere die auf den Ministertagungen vom 11. September und 20. November 1979 in Dublin vereinbarten, sind weiterhin gültig.

B. Entsprechend dem Dubliner Beschluß der Minister vom November 1979 tragen die Neun dafür Sorge, daß das zur Zeit am Dialog nicht beteiligte Land über bedeutende Entwicklungen auf dem üblichen diplomatischen Wege gebührend unterrichtet wird.

C. Die Neun haben die Phase einer kurzfristigen Politik hinter sich gelassen. Wie der amtierende Ratspräsident nach den Tagungen der Außenminister der Neun vom 11. September und 20. November 1979 in Dublin bzw. Brüssel öffentlich erklärt hat, basiert die mittelfristige Politik der Neun im wesentlichen auf deren Wunsch nach Erhaltung und Förderung eines Klimas guter Beziehungen zu den Ländern der arabischen Welt und auf deren Überzeugung, daß der Dialog, dessen Grundlage ja die Gemeinsamkeiten und die gemeinsamen Interessen beider Regionen sind, eine einzigartige Rolle bei diesen Beziehungen zu spielen hat. Was die derzeitigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der arabischen Welt anbelangt, so haben die Neun darauf hingewiesen, daß die Einheit und der Zusammenhalt der arabischen Welt wünschenswert sind, genauso wie die immer stärker werdende Einheit zwischen den Ländern der Gemeinschaft – wie die Arbeit im Rahmen des Dialogs zeigt – vom arabischen Standpunkt aus nützlich sein kann. Sie haben ferner deutlich gemacht, daß der Dialog zur Stärkung der internen Solidarität zwischen den beiden Regionen sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen ihnen beitragen müßte.

In diesem Zusammenhang ist als erstes zu prüfen, welche Fortschritte bisher in den einzelnen Bereichen des Dialogs erzielt worden sind.

D. Was Ägypten betrifft, so müssen die Neun einer innerhalb der Arabischen Liga bestehenden „De-facto“-Situation Rechnung tragen; sie bedauern zwar diese Situation, können aber für die Fortsetzung des europä-

isch-arabischen Dialogs, der, wie sie hoffen, möglichst umfassend und fruchtbar sein wird, nur die Konsequenzen daraus ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1718/79

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1980)

Betrifft: Agrarbesteuerung

Die Steuerpolitik gilt als Instrument zur Wiederherstellung der durch die gemeinschaftliche Festlegung der Agrarpreise geschaffenen Disparitäten, wenigstens für die Hartwährungsländer.

Kann die Kommission Angaben über die Methoden der Agrarbesteuerung in den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft machen?

Kann sie ferner die Entwicklung der Steuererhebung für die einzelnen Steuerjahre im Veranlagungszeitraum 1970 bis 1979 in Prozenten angeben?

Antwort

(17. April 1980)

1. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den nationalen Währungen bestehenden Preisunterschiede nicht durch steuerpolitische, sondern durch auf landwirtschaftlicher Ebene getroffene, gezielte Maßnahmen, insbesondere die Währungsausgleichsbeträge, ausgeglichen werden können.

2. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie über die Agrarbesteuerung bereits in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 315/78 von Herrn Scott-Hopkins ⁽¹⁾ und Nr. 23/79 von Herrn Dewulf ⁽²⁾ Auskunft gegeben hat.

3. Was das Einkommen der Landwirte betrifft, so erinnert die Kommission daran, daß in den meisten Mitgliedstaaten Pauschalsteuersysteme bestehen.

4. Bezüglich der Mehrwertsteuer verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie des Rates Nr. 77/388 vom 17. Mai 1977 ⁽³⁾. Kraft dieser Bestimmungen können die

Mitgliedstaaten auf landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder gegebenenfalls die vereinfachte Regelung für Kleinunternehmen auf Schwierigkeiten stoßen würde, eine besondere Regelung anwenden. Diese besondere Regelung besteht darin, daß die Landwirte die auf ihre Einkäufe gezahlte Mehrwertsteuer zurückerstattet erhalten können, indem auf den Preis (vor Steuer) der verkauften Erzeugnisse bzw. der anderen Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen ein Pauschalausgleich-Prozentsatz angewendet wird, der jeweils von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Diese Regelung weicht von der Mehrwertsteuer-Normalregelung ab, die vorsieht, daß die auf die Einkäufe gezahlte Steuer im Wege des Steuerabzugs auf diese Verkäufe zurückerstattet wird.

Derzeit gilt in sieben Mitgliedstaaten eine Pauschalausgleichsregelung, wobei es den landwirtschaftlichen Erzeugern allerdings freisteht, sich für die normale Mehrwertsteuerregelung zu entscheiden. Nur Dänemark und das Vereinigte Königreich wenden auf alle Landwirte die normale Mehrwertsteuerregelung an.

5. Da Statistiken nicht vorliegen, ist die Kommission nicht in der Lage, die Entwicklung der Besteuerung der Landwirtschaft im einzelnen darzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 164 vom 2. 7. 1979, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1 und Berichtigung ABl. Nr. L 149 vom 17. 6. 1977, S. 26.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1726/79
von Herrn Damseaux
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Energieressourcen

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 77/79 ⁽¹⁾ hat die Kommission mich über die bekannten ausbeutbaren On-shore- und Off-shore-Ressourcen in der Gemeinschaft unterrichtet.

Kann die Kommission angeben, welchen Anteil diese ausbeutbaren bekannten Ressourcen am gesamten Energieverbrauch der Gemeinschaft haben?

Kann die Kommission diese Daten nach Erdöl und Erdgas aufschlüsseln?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1979, S. 14.

Antwort

(15. April 1980)

Das Gesamtvolumen der bekannten und ausbeutbaren Kohlenwasserstoffreserven (ausgedrückt in vergleichbaren Einheiten metrischer Tonnen Rohöl) auf dem Gebiet der Mitgliedsländer der Gemeinschaft wird, wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 77/79 vom 6. April 1979 ⁽¹⁾ festgestellt wurde, auf etwa 5×10^9 Tonnen Rohöleinheiten (tRöe) für Öl und etwa 4×10^9 tRöe für Erdgas geschätzt.

Zur Beurteilung der Rolle dieser einheimischen Basisressourcen innerhalb der Energiebedarfsituation ist das effektive Produktionsniveau für Öl und Gas in Betracht zu ziehen. Eine solche vergleichende Prüfung zeigt folgenden Anteil der einheimischen Kohlenwasserstoffe an der Energieversorgung der Gemeinschaft:

- Der gesamte Energiebedarf der Gemeinschaft für 1980 wird auf 980 Mill. tRöe geschätzt, wovon 514 Mill. tRöe auf Öl und 180 Mill. tRöe auf Gas entfallen;
- das Produktionsniveau aus einheimischen Quellen wird für 1980 auf 93 Mill. tRöe für Öl und etwa 130 Mill. tRöe für Gas geschätzt;
- die einheimischen Ressourcen werden somit 1980 bis zu 18 % des Ölbedarfs der EWG und bis zu 72 % des Gasbedarfs decken können;
- bei einem Vergleich des Gesamtenergiebedarfs der EWG im Jahr 1980 wird das einheimische Öl etwa 9 % und das einheimische Gas 13 % des Energiebedarfs decken können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1979, S. 14 und Berichtigung ABl. Nr. C 110 vom 5. 5. 1980, S. 74.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1727/79
von Frau Lizin
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Anleihen- und Darlehenstätigkeit der Euratom

Auf seinem letzten Treffen im Dezember 1979 hat der Rat der Außenminister der EG das Anleihevolumen der Euratom von 500 Millionen auf 1 Milliarde ERE erhöht.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung hat die Kommission mitgeteilt, daß dem Rat ein neuer Vorschlag zur Erhöhung der Mittel vorgelegt würde, sobald die gegebenen Anleihen sich dieser Höchstgrenze nähern.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie vor Ausarbeitung eines solchen Vorschlags Artikel 4 des Euratom-Beschlusses Nr. 77/270 ⁽¹⁾ anzuwenden gedenkt, wo es heißt: „Die Kommission unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig über die mit der Aufnahme und Bedienung der Euratomanleihen bzw. Euratomdarlehen verbundenen Einnahme- und Ausgabevorgänge“?

Beabsichtigt die Kommission, bei dieser Gelegenheit einen ausführlicheren Bericht zu veröffentlichen als die dreiseitige Mitteilung 79/26 vom 12. Februar 1979, das heißt, den ersten und bislang einzigen Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Euratom?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9.

Antwort
(14. April 1980)

Die Kommission hat die Absicht, in den nächsten Wochen gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom den Jahresbericht über ihre Anleihe- und Darlehensgeschäfte im Jahre 1979 zu veröffentlichen.

Da sich die Zahl dieser Geschäfte erhöht hat, ist dieser Bericht weit ausführlicher als der erste Bericht für 1978, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht und der nur die Anlaufperiode der Anleihe- und Darlehenstätigkeit von Euratom erfaßte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1731/79
von Herrn Debré
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Februar 1980)

Betrifft: Geplante Erweiterung des Hafens Pointe des Galets auf der Insel Réunion

Hält die Kommission es angesichts der entscheidenden Bedeutung des Projekts zur Erweiterung des Hafens Pointe des Galets für die Wirtschaft von Réunion für zweckmäßig, auf das Ersuchen der französischen Regierung positiv zu reagieren, wonach im Programm des EFRE für 1981 umfangreiche Mittel für dieses Projekt vorgesehen werden sollen?

Antwort*(17. April 1980)*

Die Kommission hat bisher keinen Antrag auf Beteiligung des Regionalfonds an der Finanzierung der Erweiterung des Hafens Pointe des Galets auf der Insel Réunion erhalten.

Die Kommission wird jeden Antrag der französischen Regierung zu diesem Vorhaben aufmerksam prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1733/79**von Herrn Glinne****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(14. Februar 1980)*

Betrifft: Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen im Februar 1980 in Genf und Stellungnahme zur Chile-Frage

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wird sich auf ihrer Tagung im Februar 1980 in Genf mit der Frage der systematischen Verletzung elementarster Rechte in Chile befassen.

Präsident Carter hat bezeichnenderweise Chile als einen „terroristischen Staat“ bezeichnet. Können die Außenminister unter diesen Umständen nicht der Feststellung zustimmen, daß das in Santiago herrschende Regime aufgrund seiner anhaltenden unerbittlichen Härte eine ebenso spezifische wie eindeutige Verurteilung verdient?

Antwort*(15. April 1980)*

1. Wie der amtierende Vorsitz bereits mehrfach bei ähnlichen Gelegenheiten erklärt hat, haben die Neun die Entwicklung der Lage bezüglich der Menschenrechte in Chile stets besonders aufmerksam verfolgt und sowohl bei ihren Kontakten mit den chilenischen Behörden als auch im Rahmen der Vereinten Nationen immer wieder ihrer Besorgnis hierüber Ausdruck gegeben.
2. Auf der XXXVI. Tagung der Menschenrechtskommission ist im Namen der Völkergemeinschaft die Hoffnung ausgesprochen worden, daß die Menschenrechte in diesem Land wieder voll geachtet werden, und in der bei dieser Gelegenheit angenommenen EntschlieÙung über diese Frage werden die chilenischen Behörden nachdrücklich ersucht, sich an die von ihnen eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu halten, Maßnahmen zur Aufklärung des Schicksals vermißter Personen zu treffen und mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, der auf der XXXV. Tagung der Vollversammlung über die Entwicklung der Lage im Laufe des Jahres berichten soll, zusammenzuarbeiten.
3. Die Neun erkennen jedoch an, daß in den letzten Jahren – wenn auch mit Unterbrechungen – Anzeichen für eine Verbesserung der Lage in diesem spezifischen Bereich vorhanden waren, und sie betrachten es als ein positives Zeichen, daß die chilenischen Behörden seinerzeit (1978) beschlossen haben, der besonderen UN-Abordnung Allana, die Ermittlungen über bestimmte, in der Vergangenheit aufgetretene Fälle von Mißbrauch anstellen sollte, die Einreise in Chile zu gestatten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1735/79**von Herrn Modiano****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Februar 1980)*

Betrifft: Check-up des Energieverbrauchs in den kleinen und mittleren Betrieben der Gemeinschaft

Der Gedanke einer Rationalisierung des Energieverbrauchs der kleinen und mittleren Betriebe der Gemeinschaft verdient größte Aufmerksamkeit. Deshalb unterstütze ich nachdrücklich die Initiative der Kommission, die den kleinen und mittleren Betrieben einen Energie-Check-up vorschlagen will; dieser Check-up wäre leicht durchzuführen mittels eines an den Computer in Ispra angeschlossenen „fahrenden“ Meßinstrumentariums nach dem Muster des „kanadischen Busses“.

Diese Initiative kann den Unternehmen helfen, ohne irgendeine Beeinträchtigung des Produktionsprozesses einen erheblichen Anteil an Energie einzusparen.

Leider schrecken viele Unternehmen natürlich vor allzu hohen Belastungen zurück, denn der vorgeschlagene Check-up ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, obgleich er durch die Verringerung des Verbrauchs weit größere wirtschaftliche Vorteile in Aussicht stellt.

— Hält es die Kommission daher nicht für sinnvoll, daß die Gemeinschaft die Überprüfung des unrationellen Energieverbrauchs der kleinen und mittleren Betriebe und etwaige Korrekturen durch einen Finanzbeitrag fördert?

Antwort*(17. April 1980)*

Die Kommission teilt voll und ganz die Ansicht des Herrn Abgeordneten über die Zweckmäßigkeit einer Aktion zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen, die mittels eines mobilen Energie-check-up-Instrumentariums durchgeführt werden sollte. Sie beabsichtigt, den Mitgliedstaaten die Einführung eines derartigen Systems in aller Form zu empfehlen, wobei sie sich auf die seit zwei Jahren in Kanada gesammelten Erfahrungen stützt.

Eine im Rahmen des Kooperationsabkommens, das zwischen der Gemeinschaft und Kanada besteht, in den Monaten Dezember 1979 und Januar 1980 durchgeführte Demonstrationsaktion sowie die bereits laufenden vorbereitenden Arbeiten haben erwiesen, daß in mehreren Mitgliedstaaten ein Interesse an der Übernahme des Systems besteht, aber erst die formelle Empfehlung wird zeigen, welche Haltung die Mitgliedstaaten insgesamt gegenüber dieser Initiative einnehmen.

Die Kommission glaubt nicht, daß sie sich unmittelbar mit einem Finanzbeitrag an der Einführung des Systems beteiligen kann. Ein solcher Beitrag könnte im übrigen den Anlauf verzögern und der Anpassung des Systems an bestimmte örtliche Gegebenheiten im Wege stehen. Die Kommission liefert indessen einen entscheidenden Beitrag, und zwar zu seiner Einführung durch eine Reihe von bereits laufenden Initiativen und durch die Zurverfügungstellung von Techniken, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Kanada entwickelt wurden, sowie zu seinem späteren Ausbau durch die Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme von „Energiebußen“, mit der ihre Gemeinsame Forschungsstelle Ispra betraut werden soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1744/79**von Frau Walz****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Februar 1980)**Betrifft: Zwölfte „Eurobarometer-Umfrage“*

Die zwölfte „Eurobarometer-Umfrage“ der Kommission wurde im Oktober 1979 durchgeführt und Mitte Januar vorgestellt. Ihre Ergebnisse machen deutlich, daß die Einstellung eines Großteils der Bevölkerung der Mitgliedstaaten noch immer von Desinteresse und fehlender Information über die Europäische Gemeinschaft und ihre Institutionen geprägt ist – trotz der im Juni 1979 stattgefundenen Direktwahl zum Europäischen Parlament.

1. Welche Ursachen sind nach Ansicht der Kommission für diesen Tiefstand europäischen Bewußtseins verantwortlich?
2. Wie bewertet die Kommission angesichts der Resultate dieser Umfrage den Effekt ihrer im ersten Halbjahr 1979 vor der Direktwahl besonders intensiv vorbereiteten und durchgeführten Informationskampagnen?
3. Sieht die Kommission eine Veranlassung, aus dieser Umfrage Konsequenzen für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit zu ziehen? Welche Maßnahmen hält sie für vordringlich, um den Informationsfluß von den Organen der Gemeinschaft zum einzelnen Bürger zu verbessern?

Antwort*(15. April 1980)*

1. Wie die Eurobarometer-Umfrage vom vergangenen Oktober gezeigt hat, gibt es viele Gründe, für den verhältnismäßig niedrigen Kenntnisstand der europäischen Bürger über die Gemeinschaft. Dazu zählen nach Ansicht der Kommission, daß

- bis zu den Direktwahlen zum Europäischen Parlament im vergangenen Juni keine direkte Mitwirkung der Wählerschaft an der Gemeinschaftspolitik bestand;
- viele der auf Gemeinschaftsebene behandelten Probleme naturgemäß komplex sind und
- den nationalen Aspekten wichtiger Fragen Vorrang vor europäischen Aspekten eingeräumt wird.

2. Die von den Informationsdienststellen der Kommission und des Europäischen Parlaments vor der Direktwahl gemeinsam durchgeführte Informationskampagne zielte insbesondere darauf ab, die Bürger über ihr

neues Wahlrecht zu informieren und sie zu veranlassen, ihr Wahlrecht auch auszuüben. Nach Ansicht der Kommission haben diese Informationskampagnen wesentlich dazu beigetragen, daß diese Ziele erreicht wurden.

3. Ja. Die Kommission muß sich an der öffentlichen Meinung in den Mitgliedstaaten orientieren, wenn sie über die Verteilung der ihr für Informationszwecke zur Verfügung stehenden Mittel beschließt. Die Eurobarometer-Umfragen haben sich in dieser Hinsicht als äußerst wertvoll erwiesen. Es hat sich bereits seit längerem gezeigt, daß ein stärkerer Informationsfluß hin zur Öffentlichkeit durch einen stärkeren Einsatz der Massenmedien und durch den Ausbau der regionalen Informationsarbeit erreicht werden kann. Zwar sind dabei schon einige Fortschritte erzielt worden, doch könnte weitaus mehr erreicht werden, wenn finanzielle Mittel und Personal verfügbar wären, um Programme auf dem Gebiet der regionalen Information in den Mitgliedstaaten weiter auszubauen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1745/79**von Frau Walz****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Februar 1980)***Betrifft:** Anrufung des Europäischen Gerichtshofs

Im September 1979 hat der Europäische Gerichtshof die von Frankreich angewandte Einfuhrregelung für Schaffleisch für unvereinbar mit dem EWG-Vertrag erklärt. Entgegen Artikel 171 EWG-Vertrag hat Frankreich dieses Urteil nicht befolgt und die rechtswidrigen Importbeschränkungen nicht aufgehoben. Mitte Januar hat nunmehr die Kommission in der gleichen Angelegenheit erneut eine Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht.

1. Nach herkömmlichen Grundsätzen des Verfahrensrechts ist eine zweimalige Verurteilung in der gleichen Sache nicht möglich. Welches Klageziel verfolgt die Kommission mit dieser zweiten Anrufung des Europäischen Gerichtshofs? Auf welche juristische Grundlage stützt sie sich dabei?
2. Hält die Kommission einen solchen Schritt für sinnvoll auch angesichts der Tatsache, daß der EWG-Vertrag keine Sanktionen gegen das vertragswidrige Verhalten eines Mitgliedstaats vorsieht? Kann es nach Auffassung der Kommission nicht möglicherweise dem hohen Ansehen des Europäischen Gerichtshofs schaden, wenn in der gleichen Angelegenheit weitere Urteile gefällt werden, die ebenfalls Gefahr laufen, von dem betroffenen Mitgliedstaat nicht beachtet zu werden?

Antwort*(15. April 1980)*

1. In seinem Urteil vom 25. September 1979 hat der Gerichtshof erklärt, Frankreich sei den Verpflichtungen aus Artikel 12 und 30 des EWG-Vertrags nicht nachgekommen, indem es nach dem 1. Januar 1978 einfuhrbeschränkte Maßnahmen für Schaffleisch aus dem Vereinigten Königreich beibehalten habe.

Das zweite Verstoßverfahren, das die Kommission im Januar dieses Jahres gegen Frankreich eingeleitet hat, gründet sich auf Artikel 171 EWG-Vertrag, wonach der betreffende Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Die Rechtssache 48/71 – Kommission gegen italienische Republik ⁽¹⁾ – schafft einen Präzedenzfall für ein Verstoßverfahren, das sich auf Artikel 171 stützt. Nach der Klageerhebung der Kommission und vor Abschluß des Verfahrens traf die italienische Regierung Maßnahmen zur Beendigung des Verstoßes.

2. Die Kommission hat bereits in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-392/79 von Herrn Turner ⁽²⁾ betont, daß die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften die Grundlage der Gemeinschaft bildet. Als Hüterin der Verträge muß die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Mittel einsetzen, um für die Einhaltung der Vertragsvorschriften und der Urteile des Gerichtshofs zu sorgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 84 vom 23. 8. 1971, S. 13.

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 251 (Februar) S. 29.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1757/79
von Frau Cresson und der Herren Sutra und Josselin
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Februar 1980)

Betrifft: Entwicklungspläne

Welche Entwicklungspläne werden bis jetzt in den verschiedenen Ländern der Gemeinschaft durchgeführt, wenn möglich nach Erzeugergruppen (Viehzüchter, Milch-, Getreide-, Obst-, Weinerzeuger usw.) und nach Betriebsgröße?

Antwort

(17. April 1980)

Im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 72/159/EWG ⁽¹⁾ wurden in den verschiedenen Mitgliedstaaten bis 1978 106 628 Entwicklungspläne durchgeführt. Italien und Luxemburg haben mit der Anwendung dieser Richtlinie jedoch erst 1978 begonnen.

Die vorgelegten Entwicklungspläne teilen sich nach der Hauptausrichtung der Erzeugnisse folgendermaßen auf:

- 51 % Rinderzucht, einschließlich Milcherzeugung
- 23 % gemischte Betriebe
- 9 % Ackerbau
- 8 % Gartenbau
- 6 % Schweinezucht
- 1 % Obstbau
- 2 % Weinbau und Verschiedenes;

Einzelheiten je Land sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die vorgelegten Entwicklungspläne teilen sich nach der Größenklasse der Betriebe folgendermaßen auf:

- 22 % weniger als 20 ha
- 49 % zwischen 20 und weniger als 50 ha
- 19 % zwischen 50 und weniger als 100 ha
- 10 % mehr als 100 ha;

Einzelheiten je Land sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

TABELLE 1

Aufteilung der Entwicklungspläne zwischen 1973 und 1980 je nach Betriebsausrichtung zu Beginn des Plans

(Angaben der Mitgliedstaaten)

Land	Zahl der Pläne insgesamt	in % der Zahl der Pläne insgesamt jedes Land							
		Ackerbau	Rinderzucht ⁽¹⁾	Schweinezucht	Gartenbau	Obstbau	Weinbau	andere	Mischbetriebe
Deutschland	32 903	17	43	8	8	3 ⁽³⁾	0	1	20
Frankreich	7 795	5	56	4	2	0	3	7	23
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	14 189	3 ⁽²⁾	60 ⁽²⁾	1 ⁽²⁾	27 ⁽²⁾	0	0	0	9 ⁽²⁾
Belgien	6 106	1	27	5	24	0	0	2	41
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	17 352	5	46	0	1	0	0	3	45
Irland	15 368	4 ⁽²⁾	79 ⁽²⁾	1 ⁽²⁾	1 ⁽²⁾	0	0	1	14 ⁽²⁾
Dänemark	12 915	9	56	19	3	0	0	0	13
EUR	106 628	9	51	6	8	1	0	2	23

⁽¹⁾ Einschließlich Rinderzucht zur Milchherzeugung.⁽²⁾ Zahlen von 1973 bis 1977; die Zahlen für 1978 wurden der Kommission vom Mitgliedstaat noch nicht übermittelt.⁽³⁾ Einschließlich Weinbau.

TABELLE 2

Aufteilung der Entwicklungspläne zwischen 1973 und 1978 je nach Betriebsgröße

(Angaben der Mitgliedstaaten⁽¹⁾)

Land	Entwicklungsplan		% je Größenklassen				
	Zahl	% der Gesamtzahl	10 ha	10 ha bis 20 ha	20 ha bis 50 ha	50 ha bis < 100 ha	> 100 ha
Deutschland	32 903	31	10	8	59	20	3
Frankreich	7 795	7	3	8	55	28	6
Italien	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	14 189	14	25 ⁽¹⁾	24 ⁽¹⁾	47 ⁽¹⁾	4 ⁽¹⁾	0 ⁽¹⁾
Belgien	6 106	6	41	21	29	6	3
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—
Vereinigtes Königreich	17 352	16	1	1	22	31	45
Irland	15 368	14	1 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	66 ⁽¹⁾	20 ⁽¹⁾	3 ⁽¹⁾
Dänemark	12 915	12	5	22	59	13	1
EUR	106 628	100	10	12	49	19	10

⁽¹⁾ Zahlen von 1973 bis 1977; die Zahlen für 1978 wurden der Kommission vom Mitgliedstaat noch nicht übermittelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1772/79
von Herrn Spautz
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(14. Februar 1980)

Betrifft: Versorgung der Gemeinschaft mit spaltbarem Material

Die Verhandlungen zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten über die Anwendung des amerikanischen Gesetzes über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen in der Gemeinschaft lassen eine gewisse Abhängigkeit der EG bei der Versorgung mit Spaltstoffen erkennen.

Ist die Kommission bereit, anzugeben,

1. aus welchen Herkunftsländern Lieferungen an Uran bzw. angereichertem Uran bezogen werden und welche Mengen jeweils an die einzelnen Mitgliedstaaten gehen;
2. wie hoch der Anteil der in der Gemeinschaft erzeugten Spaltstoffe ist, unterteilt in eigene Uranschürfung und Anreicherung von importiertem Uran?

Antwort

(14. April 1980)

1. Es werden keine Verhandlungen zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten über die Anwendung des amerikanischen „Nuclear Non-Proliferation Act“ in der Gemeinschaft aufgenommen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die amerikanische Regierung der Kommissionen jedoch mitgeteilt, daß sie das Abkommen über Zusammenarbeit zwischen Euratom und den Vereinigten Staaten zum Gegenstand neuer Verhandlungen zu nehmen wünscht. Erste Gesprächsrunden über bestimmte Aspekte sind geführt worden (siehe die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 243/79 von Herrn van Aerssen ⁽¹⁾).

2. Abgesehen von Frankreich sind die wichtigsten Quellen für die Versorgung mit Natururan diejenigen in Nordamerika, Zentralafrika und Südafrika, deren Produktion für die Ausfuhr zur Verfügung steht. Die wichtigsten Quellen für angereichertes Material sind die USA und die UdSSR. Die in der Gemeinschaft bestehenden beiden Anlagen Eurodif und Urenco tragen in bescheidenem, aber zunehmendem Umfang zur Versorgung mit angereichertem Material bei. Es ist geplant, daß Eurodif Kapazitäten von 10 500 Tonnen Trennarbeitseinheiten im Jahre 1982 und Urenco 2 500 Tonnen Trennarbeitseinheiten im Jahre 1985 erreichen.

3. Über die bereits veröffentlichten Angaben hinaus kann die Kommission weitere erbetene Einzelheiten nicht liefern, da diese vertraulichen Charakter haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 260 vom 15. 10. 1979, S. 4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1774/79

von Lady Elles

an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten*(14. Februar 1980)**Betrifft:* Euro-arabischer Dialog

Können die Außenminister das Datum des jüngsten offiziellen Treffens der Vertreter des Rates und der Arabischen Liga nennen?

Welches waren Inhalt und Schlußfolgerungen dieses Treffens?

Ist ein weiteres Treffen der Vertreter beider Institutionen geplant und, wenn ja, kann die Konferenz der Außenminister Einzelheiten über Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort des geplanten Treffens nennen?

Ist ein Treffen auf Ministerebene geplant, und wo und wann würde es stattfinden?

Was versprechen sich die Außenminister von einer Ausdehnung des Dialogs auf andere als politische und wirtschaftliche Fragen, z. B. moralische, soziale und kulturelle Aspekte?

Welche Vorschläge hat die Arabische Liga zum Ausbau des Dialogs unterbreitet?

Wie gedenken die Außenminister, den Politischen Ausschuß und die anderen Ausschüsse des Europäischen Parlaments an der Gestaltung des Dialogs zu beteiligen?

Antwort*(15. April 1980)*

Am 7. Februar 1979 ist eine Abordnung des Vorsitzes und der Kommission nach Tunis geflogen, um dort am Sitz der Arabischen Liga mit Herrn Generalsekretär Klibi zusammenzutreffen.

Das Treffen, das in aufgeschlossenem und freundschaftlichem Klima stattfand, hatte weitgehend Sondierungscharakter. Es bot beiden Seiten Gelegenheit, ihre Standpunkte zu der Wiederbelebung des Dialogs ausführlicher darzulegen und Meinungen auszutauschen. Die Schlußfolgerungen aus dem Treffen zeigen, daß beiderseits der Wunsch nach Wiederbelebung des Dialogs besteht, und im Hinblick darauf wurde vereinbart, die Kontakte fortzusetzen. Im März findet in Rom ein weiteres Treffen statt.

Vorerst ist kein Treffen auf Ministerebene geplant.

Zu der Erweiterung der Tätigkeiten im Rahmen des Dialogs sei festgestellt, daß schon vor der Unterbrechung des Dialogs im April 1979 Arbeiten auf sozialem und kulturellem Gebiet im Gange waren.

Die Neun schlagen vor, das Europäische Parlament nach hierfür im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit festgelegten Verfahren, insbesondere im Rahmen vierteljährlicher Kolloquien mit dem Politischen Ausschuß und in Antworten auf parlamentarische Anfragen über Fragen im Zusammenhang mit dem Dialog zu informieren und das Parlament damit an deren Erörterung zu beteiligen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1775/79**von Herrn Schwencke****an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten***(22. Februar 1980)**Betrifft: Kriegsdienstverweigerer in Griechenland*

1. Ist den Außenministern der neun Mitgliedstaaten die rechtliche und politische Situation von Kriegsdienstverweigerern in dem künftigen Mitgliedsland Griechenland bekannt, die dazu geführt hat, daß zur Zeit 96 junge Männer – laut Angabe von Amnesty International – deshalb in griechischen Gefängnissen sitzen, weil sie aus religiösen Motiven den Militärdienst verweigert haben?
2. Wie vereinbaren die Außenminister die Zustimmung für die Aufnahme Griechenlands in die EG, trotz des für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Artikels 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Resolution des Europarats Nr. 337 von 1967 betreffend das Recht auf Kriegsdienstverweigerung?
3. Ist der griechischen Regierung bedeutet worden, daß, da ihre Behandlung von Kriegsdienstverweigerern nicht mit der europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmt, der Beitritt in die EG erst dann erfolgen kann, wenn diese diskriminierende Praxis aufgehoben ist?

Antwort*(15. April 1980)*

Das von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene spezifische Problem ist im Rahmen der Europäischen politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden. Der Vorsitz ist daher nicht in der Lage, im Namen der Neun eine Antwort auf diese Anfrage zu erteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1784/79**von Herrn Bangemann****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(14. Februar 1980)**Betrifft: Harmonisierung des Versicherungsschutzes für Kraftfahrer innerhalb der EG*

Ist die Kommission bereit, darauf hinzuwirken, daß in der EG ansässige Versicherungsunternehmen die Regulierung von innerhalb der EG entstandenen Schadensfällen (z. B. Einbruchdiebstahl in Kraftfahrzeuge) in Zukunft in ihren Versicherungsbedingungen nicht mehr ausschließen können?

Antwort*(15. April 1980)*

In allen Mitgliedstaaten schließt die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Regulierung von Schäden, die in einem anderen Mitgliedstaat durch ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug verursacht werden, ein ⁽¹⁾. Die Kommission beabsichtigt nicht, diese obligatorische Versicherung auf die Kraftfahrzeug-Einbruchdiebstahlversicherung auszudehnen.

⁽¹⁾ Siehe Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972, S. 3).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1806/79**von Herrn Remilly****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(22. Februar 1980)*

Betrifft: Fischereipolitik und Beziehungen zu Drittländern

Kann die Kommission mitteilen, welche Abkommen im Fischereisektor für das Jahr 1980 mit den einzelnen Drittländern ausgehandelt und unterzeichnet worden sind?

Antwort*(11. April 1980)*

1. 1980 sind folgende Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und den folgenden Drittländern anwendbar:

a) *Abkommen auf Grundlage gegenseitiger Fangrechte*

Schweden	am 21. März 1977 unterzeichnet,
Färøer	am 15. März 1977 unterzeichnet,
Norwegen	am 27. Februar 1980 unterzeichnet,
Kanada	am 3. Dezember 1979 abgeschlossen durch Schriftwechsel auf das ganze Jahr 1980 ausgedehnt,
Spanien	am 23. September 1978 paraphiert,
Finnland	am 22. Dezember 1978 paraphiert;

b) *Abkommen auf Grundlage des Zugangs zu den überschüssigen Beständen*

Vereinigte Staaten	am 3. Juni 1977 abgeschlossen;
--------------------	--------------------------------

c) *Abkommen auf Grundlage der Nichtgegenseitigkeit, wobei die Gemeinschaft einen Teil des finanziellen Beitrages trägt*

Senegal	am 15. Juni 1979 unterzeichnet,
Guinea-Bissau	am 27. Februar 1980 unterzeichnet.

2. Am 28. Februar 1980 waren Abmachungen über den Fischfang 1980 mit folgenden Drittländern ausgehandelt und unterzeichnet worden:

— Norwegen	am 19. Dezember 1979,
— Schweden	am 23. Januar 1980,
— Norwegen-Schweden über den Fischfang im Skagerrak	am 23. Januar 1980,
— Kanada	am 31. Januar 1980,
— Spanien	am 4. Februar 1980,
— Färøer	Beratungen noch im Gang, Abschluß für 15. März 1980 vorgesehen.

Die Abmachungen über den Fischfang 1980 mit Senegal und Guinea-Bissau ergeben sich automatisch aus den unter Punkt 1 c) genannten Rahmenabkommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1813/79
von Herrn Coppieters
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(28. Februar 1980)

Betrifft: Maßnahmen zur Förderung der Sprachkenntnisse der europäischen Bürger

Jüngsten Berichten zufolge dürfte es trotz aller Bemühungen mit den Sprachkenntnissen der europäischen Bürger nicht besser werden.

Einer der Gründe sind fehlende echte Kontakte mit den früher gelernten Sprachen, weshalb die erworbenen Kenntnisse verlorengehen.

Wegen des enormen Einflusses der Massenmedien, insbesondere des Fernsehens, dürfte es angebracht sein, möglichst viele Programme in den Originalsprachen zu senden, also ohne Untertitel oder Synchronisation.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission hierfür zu ergreifen?

Antwort
(15. April 1980)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß Fernsehsendungen sowohl auf das Erlernen von Fremdsprachen als auch auf die Pflege und die Erweiterung von früher erworbenen Sprachkenntnissen großen Einfluß haben können.

Im Ausschuß für Bildungsfragen war man sich darüber einig, daß es zweckmäßig ist, die Massenmedien an den Anstrengungen zu beteiligen, die auf einzelstaatlicher und gemein-

schaftlicher Ebene unternommen werden sollen, um das Erlernen lebender Sprachen durch Erwachsene zu fördern. Der Ausschuß für Bildungsfragen schlägt insbesondere vor, einen Bericht darüber zu erstellen, inwieweit es für die Entwicklung und die Vorstellung von Unterrichtsmethoden sowie von Lehr- und Lernmitteln auch unter Einsatz der verschiedenen Masseninformativsmittel der Zusammenarbeit bedarf. Sobald der Rat und die im Rat vereinigten Bildungsminister Leitlinien für das Programm zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts in der Gemeinschaft beschlossen haben, wird die Kommission die Vertreter der Massenmedien einberufen, um mit ihnen zu erörtern, welche Mittel und Wege zu wählen sind, damit ihre Einrichtungen an der Abfassung dieses Berichtes beteiligt und künftige Möglichkeiten ermittelt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1835/79

von Frau Boserup

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Februar 1980)

Betrifft: Ausschreibung für sonnenbeheizte Schwimmbäder

Aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 1302/78 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 727/79 ⁽²⁾ des Rates hat die Kommission eine Mitteilung über „die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Erschließung alternativer Energiequellen“ veröffentlicht, bei der es sich insbesondere um eine Ausschreibung für Vorhaben im Bereich „sonnenbeheizte Schwimmbäder“ ⁽³⁾ handelt.

Die Kommission wird diesbezüglich um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die im Haushaltsplan dafür angesetzten Mittel?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß „sonnenbeheizte Schwimmbäder“ unter die Zielsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 727/79 fallen, wo nämlich von „Brauchwarmwasser“ ⁽⁴⁾ die Rede ist?
3. Hält die Kommission es für angemessen, daß die wichtige Erschließung der Sonnenenergie auf einem derartigen Luxusprodukt wie Schwimmbäder aufgebaut wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 1. 1980, S. 3.

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 727/79, Artikel 1 Absatz 2.

Antwort

(18. April 1980)

1. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 ⁽¹⁾ sind die für Demonstrationsvorhaben im Bereich der sonnenbeheizten Schwimmbäder erforderlichen Mittel im Rahmen des Betrags von 22,5 Mill. ERE verfügbar. Der genaue Betrag wird nach Maßgabe der Anzahl und der Qualität der eingehenden Vorschläge festgelegt.

2. Sonnenbeheizte Schwimmbäder entsprechen durchaus den Absichten der Verordnung (EWG) Nr. 727/79.

3. Aus der im Amtsblatt Nr. C 24 vom 31. Januar 1980 veröffentlichten Ausschreibung geht klar hervor, daß die Kommission große Schwimmbäder im Auge hat, bei denen es sich in

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2.

der Regel um öffentliche Schwimmbäder und nicht um Luxusanlagen handelt. Die Kommission mißt dem sozialen Aspekt dieser Anlagen sehr große Bedeutung bei.

Ferner ist die Nutzung der Sonnenenergie für eine von einem breiten und in der Regel jungen Publikum besuchten Anlage ein ausgezeichnetes Mittel, die Öffentlichkeit über die Sonnenenergie zu informieren. Schließlich könnte die große Zahl der in der Gemeinschaft vorhandenen und/oder zu errichtenden Schwimmbäder die Serienfertigung von Solarkollektoren fördern, so daß diese erheblich billiger werden und auf einen umfangreicheren Markt zählen könnten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1883/79

von Lord O'Hagan

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Februar 1980)

Betrifft: EG-Beihilfen zum Schutz gegen Flutkatastrophen

Der Kommission ist bekannt, daß viele entlegene und unzugängliche Gebiete der Gemeinschaft den Unbilden der Natur besonders ausgesetzt sind. Zweck des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist es, diesen Gebieten durch die Schaffung einer besseren Infrastruktur beizustehen.

Kann die Kommission sicherstellen, daß Mittel aus dem EFRE für vorbeugende Maßnahmen zum Schutz gegen Überschwemmungskatastrophen zur Verfügung gestellt werden?

Antwort

(16. April 1980)

Nach Auffassung der Kommission kommen Schutzbauten gegen Überschwemmung oder Erosion nur dann für eine Beihilfe des EFRE in Betracht, wenn sie wesentlicher Bestandteil von Investitionen sind, die zur Entwicklung der betreffenden Region beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1884/79

von Herrn Damseaux

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1980)

Betrifft: Kokereien

Könnte die Kommission eine nach genauer Lage, Produktionskapazität und voraussichtlicher Betriebsdauer aufgeschlüsselte Liste der Kokereien liefern, die derzeit innerhalb der Gemeinschaft in Betrieb sind?

Antwort

(15. April 1980)

In dem vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen Jahrbuch Energiestatistik 1970–1975⁽¹⁾ findet der Herr Abgeordnete auf den Seiten 102, 103 und 104

⁽¹⁾ Die Kommission sendet dem Herrn Abgeordneten das Jahrbuch Energiestatistik 1970–1975 unmittelbar zu.

Angaben über die Lage, die Produktionskapazität im Jahr 1975, die Zahl der Ende 1975 eingesetzten Öfen und die Kapazität im Jahr 1976 für die Kokereien in der Gemeinschaft.

Für die voraussichtliche Betriebsdauer der einzelnen Kokereien können nur Näherungswerte gegeben werden, da sich jede Angabe dieser Art aufgrund zahlreicher Faktoren schnell ändern kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1886/79
von Herrn Damseaux
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. März 1980)

Betrifft: Kilometerpauschale für Beamte der Gemeinschaften

Kann die Kommission, die Elemente des Gestehungspreises bekanntgeben, die bei der Festlegung der Kilometerpauschale für Beamte der Gemeinschaften, die ihr Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke benutzen, berücksichtigt werden?

Antwort
(16. April 1980)

Die Kilometerpauschale für Beamte, die ihr Kraftfahrzeug für dienstliche Zwecke zu benutzen haben, beträgt zur Zeit 7 bfrs. Dieser Betrag ist so berechnet, daß er sämtliche Kosten der Beamten deckt, die die Genehmigung erhalten haben, ihr Privatkraftfahrzeug für Dienstfahrten zu benutzen.

In der Praxis liegt dieser Betrag zwischen den in den belgischen Rechtsvorschriften für ein Kraftfahrzeug mit 10 bzw. 9 Steuer-PS vorgesehenen Beträgen. Diese Leistung wird nämlich im belgischen öffentlichen Dienst der Kostenerstattung für Beamte im Range eines Verwaltungsdirektors (directeur d'administration) und für Beamte der darunterliegenden Besoldungsgruppen zugrunde gelegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1903/79
von Herrn Jürgens
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. März 1980)

Betrifft: Gefahr für unser Klima durch Rodung des Amazonas-Beckens

Es wird befürchtet, daß durch die Rodung des 4 Millionen Quadratmeter großen Regenwaldes des Amazonas-Beckens eine nachteilige Veränderung des Weltklimas verursacht wird, deren ökologische Auswirkungen überhaupt nicht abzusehen sind.

1. Teilt die Kommission die Befürchtungen von Experten, daß durch den rücksichtslosen Raubbau des Amazonas-Gebietes nachteilige Folgewirkungen für die europäische Landwirtschaft und das Weltklima zu befürchten sind?
2. Sieht die Kommission Möglichkeiten, durch internationale Kontakte auf dieses Problem aufmerksam zu machen, und hält sie Gespräche mit der brasilianischen Regierung für erforderlich?

Antwort*(17. April 1980)*

1. Die Rodungen im Amazonas-Gebiet wie auch in anderen tropischen Gegenden sind eine Angelegenheit von internationalem Interesse. Als Ergebnis des Bevölkerungsdrucks und der wirtschaftlichen Entwicklung können sie mehrfache nachteilige Auswirkungen haben. Bodenerosion und schnelle Verschlechterung des Bodens können die Folge sein, der hydrologische Kreislauf kann unterbrochen werden. Durch die Vernichtung der Urwald-Biomasse werden riesige Mengen Kohlendioxid in die Atmosphäre freigesetzt. Diese vergrößern das Problem der Kohlendioxidanreicherung der Atmosphäre durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe. Es können sich globale klimatische Veränderungen ergeben, die das Temperatur- und Niederschlagsgefüge beeinträchtigen und möglicherweise unheilvolle Folgen für die Nahrungsquellen in Europa und in anderen Teilen der Erde haben.

Es kommt darauf an, Ausmaß und Fortschreiten der Rodung tropischer Wälder genau zu ermitteln. Zu diesem Zweck können Fernerkundungstechniken von großem Wert sein. Die möglichen Folgen der Rodung, insbesondere im Hinblick auf den Kohlenstoffkreislauf und klimatische Wirkungen, sollten weltweit intensiv erforscht werden. In diesem Sinne hat die Kommission vor kurzem ein Forschungsprogramm über Klimatologie eingeleitet, in dessen Rahmen das Problem in enger Verbindung mit dem Weltklimaprogramm der Weltorganisation für Meteorologie untersucht werden soll.

2. Nach Ansicht der Kommission ist es nur durch Maßnahmen auf Weltebene möglich, einer Zerstörung der Biomasse der Wälder, insbesondere in den Tropen, Einhalt zu gebieten. Daher beabsichtigt die Kommission nicht, bilaterale Gespräche mit der brasilianischen Regierung über diese Angelegenheiten aufzunehmen; sie beteiligt sich aber an der internationalen Diskussion mit dem Ziel, für dieses bedeutende Problem eine Lösung zu finden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1910/79**von Herrn Ansquer****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(6. März 1980)*

Betrifft: Verzeichnis der europäischen Energiequellen und Rohstoffe

Hat die Kommission ein Verzeichnis der Energiequellen und Rohstoffe erstellt, die auf und unter dem Boden der Länder der Gemeinschaft verfügbar sind?

Antwort*(17. April 1980)*

Die Kommission hat kein Verzeichnis der Energiequellen auf und unter dem Boden der Gemeinschaftsländer erstellt. Sie unterrichtet sich laufend über die entsprechenden Schätzungen staatlicher und privater Stellen, die je nach den gewählten Parametern – wie Gewinnungskosten, Umfang der Reserven, Stand der Technik – voneinander abweichen können.

Was die Erfassung der nichtenergetischen Rohstoffe anlangt, so ist bisher kein erschöpfendes Verzeichnis der Vorkommen im Boden der EWG-Länder erstellt worden. Eine solche Arbeit wird dadurch behindert, daß die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Daten oft bruchstückhaft sind. Die Dienststellen der Kommission sind sich jedoch der wesentlichen Bedeutung dieser Frage bewußt und haben letzthin begonnen, alle zugänglichen Angaben zu erfassen; sie hoffen, die Ergebnisse dieser Recherche in einigen Monaten vorlegen zu können. In dem Verzeichnis sollen vorrangige Metalle wie Aluminium, Blei, Zink, Kupfer, Chrom, Nickel, Titan, Wolfram, Zinn und Antimon sowie Stoffe wie die Phosphate und Fluor berücksichtigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1956/79

von Herrn Robert Jackson

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. März 1980)

Betrifft: Arbeitsstunden und Kraftstoffkosten

Kann die Kommission eine Übersicht erstellen, aus der hervorgeht, wie lange der durchschnittliche Arbeitnehmer in den einzelnen Mitgliedstaaten für einen Liter Pkw-Kraftstoff arbeiten muß (Superbenzin, Normalbenzin und Dieselmotorkraftstoff)?

Antwort

(15. April 1980)

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Informationen sind in der nachstehenden Übersicht enthalten. Die Angaben gelten für das Jahresende 1979. Sie wurden zusammengestellt aus Statistiken über Motorkraftstoffpreise ⁽¹⁾ und durchschnittliche Brutto-Stundenverdienste von Handarbeitern im produzierenden Gewerbe (vorläufige Extrapolation einzelstaatlicher Datenreihen, die in harmonischer Form vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellt wurden ⁽²⁾).

Zwischen den relativen Niveaus der Stundenverdienste in den Mitgliedstaaten bestehen beträchtliche Unterschiede, die insbesondere auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Erwerbsbevölkerung (Aufbau nach Geschlecht, Alter, Berufen usw.), auf unterschiedliche Steuer- und Sozialschutzsysteme und auf ein unterschiedliches Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Bruttoverdiensten und dem Gesamt-Nettoeinkommen der Familien zurückzuführen sind.

Die angegebenen Daten können trotz ihrer scheinbaren Genauigkeit deshalb nur eine Vorstellung der allgemeinen Größenordnung vermitteln, und sollten also mit größter Vorsicht interpretiert werden.

⁽¹⁾ Eurostat, „Kohlenwasserstoffe“, Monatsbulletin.

⁽²⁾ Eurostat, „Stundenverdienste – Arbeitszeit“, Halbjahresbulletin.

Erforderliche Arbeitszeit (in Minuten) um 1 Liter Kraftstoff für ein Kraftfahrzeug kaufen zu können ⁽¹⁾

Land	Situation Ende 1979		
	Art des Kraftstoffes		
	Superbenzin	Normalbenzin	Dieselmotorkraftstoff
Bundesrepublik Deutschland	5'17"	5'2"	5'14"
Frankreich	10'5"	9'26"	6'51"
Italien	10'41"	10'20"	4'19"
Niederlande	6'0"	5'52"	3'57"
Belgien	6'16"	6'9"	4'1"
Luxemburg	4'24"	4'17"	2'46"
Vereinigtes Königreich	7'36"	7'28"	8'3"
Irland	7'58"	7'48"	6'20"
Dänemark	5'7"	5'2"	3'5"

⁽¹⁾ Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Stundenverdienste von Handarbeitern im produzierenden Gewerbe im Oktober 1979, teilweise geschätzt, sowie der Preise für Motorkraftstoff im Endverkauf am 1. Januar 1980.

Quellen: Eurostat und einzelstaatliche Quellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 31/80**von Herrn Tyrrell****an die Außenminister der neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten***(17. März 1980)***Betrifft:** Lage in Iran

Haben die Außenminister in Anbetracht des derzeitigen Unvermögens der Vereinigten Staaten, Iran bei dessen Wiederaufbau zu unterstützen und dessen Sicherheit zu gewährleisten, diesbezüglich eine Politik konzipiert?

Antwort*(15. April 1980)*

Die Neun sind sich durchaus darüber im klaren, daß ein prosperierender, politisch stabiler und sicherer Iran von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit und das Gleichgewicht dieses geographischen Gebietes ist.

Die Neun hoffen, daß jetzt, da die erste Phase der iranischen Revolution zu Ende geht und der Prozeß der verfassungsmäßigen Normalisierung feste Formen angenommen hat, eine angemessene Lösung für die Krise betreffend die amerikanischen Geiseln in Iran gefunden wird. Sie vertreten die Ansicht, daß eine Lösung des Geiselpblems das beste Mittel ist, um mit dem effektiven Wiederaufbau und der Schaffung wirklich sicherer Verhältnisse zu beginnen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 92/80**der Herren van Aerssen, Fischbach, Pürsten, Frau Boot, der Herren Bocklet, Pöttering, Sälzer, Frau Rabbethge, der Herren Diana, K. Schön, Adonnino, Alber, Klepsch, Nothomb und Luster****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(17. März 1980)***Betrifft:** Rundfunk und Fernsehen

Könnte die Kommission bestätigen, daß weder das Gemeinschaftsrecht noch das Völkerrecht es einem Mitgliedstaat gestatten, das Recht eines anderen Mitgliedstaats auf den Betrieb eines Rundfunk- und Fernsehnetzes, der den im Rahmen der Genfer Konvention festgelegten Modalitäten entspricht, aufzuheben oder zu beschneiden?

Wäre die Kommission bereit, alles zu tun, damit diese einem Mitgliedstaat zustehenden Rechte von den anderen Mitgliedstaaten gewissenhaft beachtet werden?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß die Medienpolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und ist sie bereit, entsprechend zu handeln?

Antwort*(16. April 1980)*

Die Kommission bestätigt, daß das Gemeinschaftsrecht nicht die Verpflichtungen berührt, die die Mitgliedstaaten aufgrund des Internationalen Fernmeldevertrags übernommen haben. Der Gerichtshof hat jedoch unlängst in einem Urteil ⁽¹⁾ entschieden, daß es weiterhin Sache jedes Mitgliedstaats bleibt, auf seinem Hoheitsgebiet im allgemeinen Interesse die Ausstrahlung von Werbesendungen zu kontrollieren, einzuschränken oder sogar vollständig zu verbieten. Daher verbietet das Gemeinschaftsrecht keine innerstaatliche Regelung gegen die Ausstrahlung von Werbesendungen, sofern sie ohne Diskriminierung angewandt wird.

Die Kommission ist nicht Unterzeichner des internationalen Fernmeldevertrags; sie wäre zwar bereit, sich als Vermittler im Falle eines Streites zwischen Mitgliedstaaten anzubieten, doch würde sie dann nicht von Amts wegen handeln. Im übrigen enthält Artikel 50 des Vertrages Verfahrensvorschriften für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Unterzeichnern.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Massenmedien hinsichtlich ihrer kommerziellen Kapazität in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen, die Gemeinschaft hat jedoch kein generelles Mandat auf diesem Gebiet.

⁽¹⁾ Sache 52/79 (ABl. Nr. C 126 vom 19. 5. 1979, S. 3).

